

# **Arbeitspapiere**

zu Problemen  
der Internationalen Politik  
und der Entwicklungsländerforschung

---



**Nicole Koufou**

**Die politische und sicherheitspolitische Dimension  
von Friedenskonsolidierungsprozessen:  
Fallstudie Libanon**

**Nr. 51/2008**

---

LEHREINHEIT PROF. DR. MIR A. FERDOWSI

---

Geschwister-Scholl-Institut  
für Politische Wissenschaft der  
Ludwig-Maximilians-Universität München

**Herausgeber: Mir A. Ferdowsi und Peter J. Opitz**

**Nicole Koufou**

**Die politische und sicherheitspolitische Dimension von Friedens-  
konsolidierungsprozessen: Fallstudie Libanon**

**Nr. 51/2008**

Die vorliegende Untersuchung ist die überarbeitete Fassung einer im Oktober 2007 bei Prof. Dr. Mir A. Ferdowsi am GSI der LMU München eingereichten Magisterarbeit.

ISSN 1861-6437

**Oettingenstraße 67, 80538 München, Telefon (089) 2180-9094/9099**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	S. 4
1.1	Problemhintergrund, Themenstellung und politikwissenschaftliche Relevanz	S. 4
1.2	Forschungsstand und Quellenlage	S. 5
1.3	Zentrale Fragestellung und Hypothese	S. 8
1.4	Aufbau der Arbeit und Vorgehensweise	S. 8
2.	Theoretisch-konzeptuelle Grundlagen: das Konzept der Friedenskonsolidierung	S. 9
2.1	Das Konzept der Friedenskonsolidierung: Überblick	S. 9
2.2	Sicherheitspolitische und politische Herausforderungen	S. 12
2.3	Dilemmata und Zielkonflikte	S. 15
3.	Der libanesischer Bürgerkrieg und die Kriegsbeendigung	S. 18
3.1	Ursachen und Verlauf des libanesischen Bürgerkrieges	S. 18
3.2	Das Ta'if-Abkommen als Grundlage der Zweiten Libanesischen Republik	S. 30
4.	Der Prozess der Friedenskonsolidierung im Libanon	S. 33
4.1	Die sicherheitspolitische Dimension	S. 33
4.1.1	Beschneidung der Macht der Milizen	S. 33
4.1.2	Aufbau und Reform der staatlichen Sicherheitsstrukturen	S. 42
4.1.3	Der Einfluss externer Akteure auf die libanesischer Souveränität und Sicherheit	S. 47
4.2	Die politische Dimension	S. 55
4.2.1	Neuverteilung der Macht	S. 55
4.2.2	Parlamentswahlen 1992 – 2005	S. 60
4.2.3	Die Justiz: Garant für Rechtsstaatlichkeit oder Instrument der Politik?	S. 68
4.2.4	Zivilgesellschaftliche Strukturen: Ansätze zur Überwindung des Konfessionalismus?	S. 73
4.2.5	Politischer Konfessionalismus und Säkularisierung	S. 76
5.	Zusammenfassende Betrachtungen und Ausblick	S. 79
	Literaturverzeichnis	S. 84

## 1. Einleitung

### 1.1 Problemhintergrund, Themenstellung und politikwissenschaftliche Relevanz

Seit Anfang der 1990er Jahre ist die Konsolidierung von Friedensprozessen in Nachkriegsgesellschaften ins Zentrum der politischen und wissenschaftlichen Aufmerksamkeit gerückt. Deutlich wurde nämlich, dass die formale Beendigung von Kampfhandlungen im Kontext innerstaatlicher Kriege noch lange keine stabile, auf Dauer angelegte Friedensordnung implizieren muss. Der vor dem Ausbruch oder während eines Gewaltkonfliktes nicht selten eingetretene Zerfall sozioökonomischer, gesellschaftlicher und staatlicher Strukturen führt häufig zum Wiederaufflammen von Gewalt. Langjährige, vor sich hin brodelnde innerstaatliche Kriege stellen jedoch eine Bedrohung sowohl humanitärer als auch sicherheitspolitischer Natur dar. Sie können unter anderem zu anhaltender Unterentwicklung und verheerenden, sich ausbreitenden gesamtgesellschaftlichen humanitären Katastrophen, wie Hungersnöten, Flüchtlingsströmen oder Völkermord führen. Des Weiteren müssen sie als Gefahr für regionale, aber auch globale Stabilität verstanden werden. Flüchtlingswellen, sowie das mögliche Überschwappen von Gewalt über nationale Grenzen hinaus unterminieren u.a. die Sicherheit von Nachbarstaaten. Schließlich bergen zerfallene, bürgerkriegszerrüttete Staaten die Gefahr in sich, zum Schlupfloch terroristischer und krimineller Netzwerke zu werden. Sowohl unter entwicklungspolitischen als auch unter sicherheitspolitischen Gesichtspunkten, erweist sich die Konsolidierung von Friedensprozessen somit als von fundamentaler Bedeutung. Neben der Notwendigkeit einer konsequent betriebenen Konfliktnachsorge, muss jedoch auch betont werden, dass es sich hierbei um einen langwierigen, komplexen und hindernisreichen Prozess handelt, bei dem es insbesondere um die Bewältigung sicherheitspolitischer, politischer, ökonomischer, aber auch sozialer und psychologischer Problemstellungen geht. Das im Rahmen dieser Arbeit behandelte Fallbeispiel des Libanons soll nun vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen untersucht werden.

Der Libanon erweist sich seit seiner Unabhängigkeit in vielerlei Hinsicht als paradigmatisch. Bis in die 1970er Jahre wurde das Land als „Schweiz des Nahen Ostens“ oder als „Paris“ des Vorderen und Mittleren Orients bezeichnet und in der politikwissenschaftlichen Forschung als Modell erfolgreicher Konkordanzdemokratie im multiethnischen Staat betrachtet.<sup>1</sup> Der Libanon stellte den in der arabischen Welt wohl am weitesten demokratisch entwickelten Staat dar. Bürgerliche Freiheitsrechte und Rechtsstaatlichkeit waren hier in weit höherem Maße als in jedem anderen Land der Region gewährleistet. Mit dem Ausbruch des libanesischen Bürgerkrieges kam es jedoch zu einem radikalen Wandel in der Perzeption des Libanons. Dieser wurde zu einem Mahnmal für Bürgerkrieg, Staatszerfall und ethnischer „Kantonisierung“ äußerlich fortbestehender Staaten. In der journalistischen und wissenschaftlichen

---

<sup>1</sup> Vgl. Perthes, Volker, 1994: Der Libanon nach dem Bürgerkrieg: Von Ta'if zum gesellschaftlichen Konsens?, Baden-Baden, S. 7.

Diskussion etablierte sich hierzu der Begriff der „Libanisierung“, mit dem „der totale Kollaps staatlicher Herrschaft und die Desintegration einer bürgerlichen Gesellschaft in einen Hobbeschen Naturzustand“ assoziiert wurde.<sup>2</sup> Nach der Beendigung des Bürgerkrieges Anfang der 1990er Jahre ist nun, auch mit Blick auf andere durch langjährige Bürgerkriege zerrüttete Staaten, mit besonderer Aufmerksamkeit zu beobachten, inwieweit eine materielle insbesondere aber auch gesellschaftliche und politische Rekonstruktion des Landes gelungen ist, und welche Faktoren diesen Prozess beeinflussen. Nicht zuletzt der Konflikt zwischen Israel und der Hizbollah-Miliz im Sommer 2006, sowie die anhaltenden innerlibanesischen Machtkämpfe zwischen der Regierung und der Hizbollah machen deutlich, dass die Thematik der Friedenskonsolidierung im Libanon bis heute keineswegs an Aktualität verloren hat.

Das Ziel dieser Magisterarbeit wird es sein, insbesondere die sicherheitspolitischen und politischen Probleme des Prozesses der Friedenskonsolidierung im Libanon zu untersuchen und die ihre Bearbeitung bedingenden Faktoren herauszuarbeiten.

Seine politikwissenschaftliche Relevanz bezieht das Thema unter anderem aus dem noch immer bestehenden Bedarf an empirischen Studien über die Implementierung von Konsolidierungsmaßnahmen. Jenseits der Aufzeigung möglicher Problemstellungen und Erfolgsfaktoren, sind allgemeine theoretische Aussagen über die praktischen Voraussetzungen eines stabilen Friedens nämlich kaum möglich. Weitaus fruchtbarer scheint es zu sein, sich, ausgehend von den jeweils spezifischen Konfliktstrukturen einer Gesellschaft und den sie bedingenden Faktoren, mit den Herausforderungen und Ansprüchen an die Friedenskonsolidierung auseinanderzusetzen. Nur auf diese Weise können letzten Endes partikulare, auf den Fall angepasste und somit sinnvolle Strategien der Friedenskonsolidierung generiert werden. Im Rahmen der Fallstudie sollen insbesondere Erkenntnisse für die sicherheitspolitischen und politischen Implikationen der Friedenskonsolidierung gewonnen und somit ein Beitrag zur Diskussion um die diesbezügliche Prioritätensetzung geleistet werden. In der Tat können Widersprüche und Zielkonflikte zwischen der Wiederherstellung von politischer Stabilität und Sicherheit einerseits, und der Schaffung demokratischer Strukturen andererseits, entstehen. Wie mit diesem grundsätzlichen Dilemma im Libanon umgegangen wird, und welche Herausforderungen sich hierbei für den laufenden Konsolidierungsprozess stellen, soll in dieser Arbeit zu Tage treten.

## **1.2 Forschungsstand und Quellenlage**

Seit Anfang der 1990er Jahre hat die Problematik der Friedenskonsolidierung in der politikwissenschaftlichen Forschung zunehmend Bearbeitung gefunden: zum einen in Form allge-

---

<sup>2</sup> Faris, Hani A., 1994: The Failure of Peacemaking in Lebanon 1975-1989, in: Collings, Deirdre (Hrsg.): Peace for Lebanon? From War to Reconstruction, Boulder/London, S. 17.

meiner theoretischer Beiträge, zum anderen in Form von Fallstudien aus Afrika, Asien, Lateinamerika, Südosteuropa und im Nahen Osten.

Dem Libanon haben nun sowohl Wissenschaft, als auch Politik, nicht zuletzt aufgrund der geopolitischen Bedeutsamkeit der nahöstlichen Region, große Aufmerksamkeit gewidmet. Dies gilt sowohl für den Bürgerkriegszeitraum, als auch für die Entwicklungen nach Kriegsende. Insbesondere jüngste Ereignisse, wie die Ermordung von Ex-Ministerpräsident Hariri und der Abzug syrischer Truppen aus dem Libanon 2005, der Konflikt zwischen Israel und der Hizbollah-Miliz im Sommer 2006, sowie die anhaltenden innerlibanesischen Machtkämpfe haben dazu geführt, dass der Thematik der Friedenskonsolidierung im Libanon auch weiterhin ein verstärktes politisches und wissenschaftliches Interesse zu Teil wird.

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Verlauf und den Hintergründen des libanesischen Bürgerkrieges findet sich u.a. bei Itamar Rabinovich<sup>3</sup>, Tabitha Petran<sup>4</sup>, Theodor Hanf<sup>5</sup>, Elizabeth Picard<sup>6</sup> und Farid El-Khazen<sup>7</sup>. Die Forschung zum Thema der Friedenskonsolidierung im Libanon erweist sich jedoch als fragmentarisch, und auch lückenhaft. Im Hinblick auf die sicherheitspolitischen Aspekte der Friedenskonsolidierung, findet zwar die Tangierung der libanesischen Sicherheit und Souveränität durch das regionale Umfeld journalistische wie wissenschaftliche Aufmerksamkeit, die gerade für die Friedenskonsolidierung so zentralen Bemühungen des libanesischen Staates zur Wiederherstellung des staatlichen Gewaltmonopols und zur Gewährleistung von Sicherheit im Lande wurden bisweilen jedoch kaum näher untersucht. Bezüglich der im Libanon in weiten Teilen durchaus erfolgreich verlaufenen Demobilisierung der nicht-staatlichen Gewaltakteure liegen, mit Ausnahme des Beitrages von Elizabeth Picard<sup>8</sup>, keine umfassenden Studien vor. Auch die Thematik des Wiederaufbaus und der Stärkung staatlicher Sicherheitsstrukturen stellt ein spärlich bearbeitetes Feld dar.

Blickt man auf den Beitrag der politikwissenschaftlichen Forschung zur Untersuchung des politischen Rekonstruktionsprozesses im Libanon, so zeigt sich eine Fokussierung auf die Problematik der Machtverteilung im Staat und die damit einhergehenden Fragen zur Zukunftsfähigkeit des politischen Konfessionalismus.<sup>9</sup> Ins Zentrum der journalistischen und wis-

---

<sup>3</sup> Rabinovich, Itamar, 1985: *The war for Lebanon, 1970-1985*, 2. überarbeitete Auflage, Ithaca/London.

<sup>4</sup> Petran, Tabitha, 1987: *The struggle over Lebanon*, New York.

<sup>5</sup> Hanf, Theodor, 1990: *Koexistenz im Krieg. Staatszerfall und Entstehen einer Nation im Libanon*, Baden-Baden.

<sup>6</sup> Picard, Elizabeth, 1996: *Lebanon. A Shattered Country. Myths and Realities of the Wars in Lebanon*, New York/London.

<sup>7</sup> El-Khazen, Farid, 2000: *The Breakdown of the State in Lebanon 1967-1976*, Cambridge, Mass.

<sup>8</sup> Picard, Elizabeth, 1999: *The Demobilization of the Lebanese Militias*, Prospects for Lebanon Series, No. 9, Centre for Lebanese Studies, Oxford.

<sup>9</sup> Vgl. u.a. Messarra, Antoine Nasri, 1986: *Les chances de survie du système consociatif libanais. D'une consociation sauvage à un modèle consociatif rationalisé*, in: Hanf, Theodor/Messararra, Antoine/Reinstrom, Hinrich (Hrsg.): *La société de concordance. Approche comparative*, Beirut, S. 105-150; Khalaf, Samir, 1991: *Ties That Bind: Sectarian Loyalties and the Revival of Pluralism in Lebanon*, in: *The Beirut Review*, Vol. 1, No. 1, S. 32-62; Perthes, 1994, S. 129 ff.; Khalaf, Samir, 2003: *On Roots and Routes: The Reassertion of Primordial Loyalties*, in: Hanf, Theodor/Salam, Nawaf (Hrsg.): *Lebanon in Limbo. Postwar Society and State in an Uncertain Regional Environment*, Baden-Baden, S. 107-141; Beydoun, Ahmad, 2003: *A Note on Confessionalism*, in: Hanf, Theo-

senschaftlichen Aufmerksamkeit ist der Libanon regelmäßig auch infolge der Abhaltung von Parlamentswahlen gerückt, zu denen eine Vielzahl an Kommentierungen vorliegt.

Ein generelles Manko der Studien, die sich mit den Entwicklungen im Nachkriegslibanon beschäftigen, liegt darin, dass sie jeweils Analyserahmen wählen, die nur Teilaspekte möglicher Chancen, Herausforderungen und Hindernisse der Friedenskonsolidierung hervortreten lassen. Hervorgehoben werden, wie bereits erwähnt, in besonderem Maße die Verstrickung des Libanon in den nahöstlichen Machtkonflikt und der dadurch verstärkte Einfluss externer Akteure auf den Libanon. Die Beziehungen zu Syrien, aber auch zu Israel stießen bisweilen auf reges wissenschaftliches Interesse.<sup>10</sup> Zahlreiche Arbeiten setzen sich auch mit der Problematik der palästinensischen Präsenz im Libanon auseinander.<sup>11</sup> Wobei in Teilen dieser Beiträge der Fokus primär auf der Herausarbeitung der Interessen der externen Akteure liegt. Die Folgen der externen Einflussnahme auf den Friedenskonsolidierungsprozess werden dabei nur selten expliziert. Ebenfalls vernachlässigt werden die Wechselwirkungen zwischen externen Einflüssen und bestimmten innerlibanesischen Entwicklungen. Dies würde u.a. eine systematische Auseinandersetzung mit den Einstellungen und dem Verhalten libanesischer Akteure voraussetzen.

Nur selten werden diese verschiedenen Aspekte zu einer systematischen Analyse des Verlaufs des Friedenskonsolidierungsprozesses sowie der ihn beeinflussenden Faktoren zusammengefügt.<sup>12</sup> Gerade die Berücksichtigung des Zusammenwirkens globaler, regionaler und lokaler Prozesse und die Verbindung von Makro- und Mikroperspektiven erweist sich jedoch bei der Bewertung von Friedenskonsolidierungsprozessen als von fundamentaler Bedeutung. Das Zusammenspiel innerer und äußerer Kräfte ist typisch für die libanesischen Konfliktsituation und soll in dieser Arbeit besondere Berücksichtigung finden.

---

dor/Salam, Nawaf (Hrsg.): *Lebanon in Limbo. Postwar Society and State in an Uncertain Regional Environment*, Baden-Baden, S. 75-86.

<sup>10</sup> Vgl. u.a. Abukhalil, As'ad, 1994: *Determinants and Characteristics of Syrian Policy in Lebanon*, in: Collings, Deirdre (Hrsg.): *Peace for Lebanon? From War to Reconstruction*, Boulder/London, S. 123-135; Schiegl, Florian, 2007: *Syriens Politik im Libanon (1975-2005): Auswirkungen der Besetzung auf Land und Region, Saarbrücken*; Peretz, Don, 1994: *Israel's Foreign Policy Objectives in Lebanon: A Historical Overview*, in: Collings, Deirdre (Hrsg.): *Peace for Lebanon? From War to Reconstruction*, Boulder/London, S. 109-122; Schulze, Kirsten, 2002: *Israeli-Lebanese Relations. A Future Imperfect?*, in: Ellis, Kail (Hrsg.): *Lebanon's Second Republic. Prospects for the Twenty-first Century*, Gainesville, S. 52-77.

<sup>11</sup> Vgl. u.a. Sayigh, Rosemary, 1997: *Palästinenser im Libanon: Die (Auf-)Lösung des Flüchtlingsproblems*, in: Offeringer, Ronald (Hrsg.): *Palästinensische Flüchtlinge und der Friedensprozess. Palästinenser im Libanon*, Berlin, S. 15-35; Suleiman, Jaber, 1999: *The Current Political, Organizational and Security Situation in the Palestinian Refugee Camps of Lebanon*, in: *Journal of Palestine Studies*, Vol. 29, No. 1, S. 66-80; El-Natour, Souheil, 2003: *Les réfugiés palestiniens*, in: *Confluences Méditerranée*, Nr. 47, S. 111-122.

<sup>12</sup> Angeführt werden können u.a.: Perthes, 1994; Perthes, Volker, 2003: *Libanon: Stabilisierung durch Rekonstruktion des Staates*, in: Ferdowsi, Mir A./Matthies, Volker (Hrsg.): *Den Frieden Gewinnen. Konsolidierung von Friedensprozessen in Nachkriegsgesellschaften. EINE Welt-Reihe Band 15*, herausgegeben von der Stiftung Entwicklung und Frieden, Bonn, S. 94-117; Zahar, Marie-Joëlle, 2002: *Peace by Unconventional Means: Lebanon's Ta'if Agreement*, in: Stedman, Stephen John/Rothchild, Donald/Cousens, Elizabeth (Hrsg.): *Ending civil wars: the implementation of peace agreements*, Boulder/Colorado, S. 567-597.

### **1.3 Zentrale Fragestellung und Hypothese**

Dementsprechend soll die Fallstudie durch folgende Fragestellung geleitet werden:

*Inwieweit konnten die sich im Libanon im Rahmen des Friedenskonsolidierungsprozesses stellenden sicherheitspolitischen und politischen Herausforderungen bewältigt werden, und welche endogenen und exogenen Faktoren haben sich hierbei als determinierend erwiesen?*

Der Arbeit zugrunde gelegt wird die Hypothese, dass die Förderung politischer Reformprozesse die zentrale Voraussetzung für einen stabilen Frieden darstellt.

### **1.4 Aufbau der Arbeit und Vorgehensweise**

Der Untersuchung zugrunde liegt das Konzept der Friedenskonsolidierung, welches neben der Kriegsfolgenbewältigung und der Verhütung eines neuerlichen Kriegesausbruches, insbesondere die Bearbeitung struktureller Konfliktsachen zur Schaffung einer dauerhaften Friedensordnung zum Ziel hat.

Die einzelnen Problemdimensionen werden entlang einiger ausgewählter Kriterien erörtert: Im Kontext der sicherheitspolitischen Herausforderungen werden unter anderem die Problematiken der Demilitarisierung des Konflikts durch die Einziehung und Kontrolle von Waffen, der Demobilisierung und Reintegration der Milizen, sowie der Reform der Sicherheitskräfte thematisiert werden. Zu prüfen wird insbesondere sein, ob und inwieweit eine elementare öffentliche und private Sicherheit hergestellt werden konnte.

Die Untersuchung der politischen Implikationen des Friedenskonsolidierungsprozesses wird unter anderem durch folgende Fragen geleitet werden: Inwieweit konnten legitime aber auch effektive Staatsorgane aufgebaut werden? Ist es zur Abhaltung von Wahlen gekommen und welchen Beitrag haben diese zur Legitimierung der Nachkriegsordnung geleistet? Sind rechtsstaatliche Strukturen entstanden? Ist es zur Beteiligung zivilgesellschaftlicher Kräfte am politischen Prozess gekommen?

Die Vorgehensweise dieser Arbeit ergibt sich größtenteils aus der konzeptuellen Grundlage: Nach einer allgemeinen Einführung in die Thematik der Arbeit (1.) wird zunächst das der Fallstudie zugrunde liegende Rahmenkonzept der Friedenskonsolidierung vorgestellt werden (2.). Hierbei sollen neben den konkreten Zielsetzungen, auch mögliche Dilemmata und Probleme der Konfliktnachsorge erläutert werden. Besondere Aufmerksamkeit wird in diesem Kontext insbesondere den sicherheitspolitischen und allgemeinpolitischen Implikationen der Friedenskonsolidierung geschenkt.

Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens wird dann im zweiten und Hauptteil der Arbeit übergegangen zur Analyse der Implementierung des Friedenskonsolidierungsprozesses im

Libanon nach dem Ende des Bürgerkrieges. Zunächst werden hierzu die Ursachen und der Verlauf des zweiten libanesischen Bürgerkrieges ab dem Jahre 1975, sowie die Modalitäten seiner Beendigung und der Konstituierung der Zweiten Republik im Jahre 1990 betrachtet (3.). Diese präliminarischen Ausführungen erweisen sich insofern als notwendig, als dass sie die Ausgangsbedingungen und die sich der Konfliktnachsorge stellenden Herausforderungen veranschaulichen. Daran anschließen wird eine Auseinandersetzung mit der Frage nach der bisweilen vonstatten gegangenen Bewältigung der sicherheitspolitischen und politischen Probleme der Friedenskonsolidierung (4.). Hierbei soll insbesondere herausgearbeitet werden, welche endogenen und exogenen Faktoren diesen Prozess determinieren.

Den Abschluss der Arbeit bilden zusammenfassende und schlussfolgernde Überlegungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der Friedenskonsolidierung im Libanon (5.).

## **2. Theoretisch-konzeptuelle Grundlagen: das Konzept der Friedenskonsolidierung**

### **2.1 Das Konzept der Friedenskonsolidierung: Überblick**

Geprägt wurde das Konzept der „Friedenskonsolidierung“ („post-conflict peacebuilding“) erstmals von UN-Generalsekretär Boutros-Ghali in seiner 1992 vorgelegten „Agenda für den Frieden“. Gemeinsam mit der vorbeugenden Diplomatie, der Friedensschaffung („peacemaking“) und der Friedenssicherung („peacekeeping“) wird die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit als integraler Bestandteil einer umfassenden und kohärenten Gesamtstrategie zur Konfliktbearbeitung benannt. Definiert wird peacebuilding als „action to identify and support structures which will tend to strengthen and solidify peace in order to avoid a relapse into conflict“.<sup>13</sup> Hervorgehoben wird die enge Verbindung von Prävention und Konsolidierung: während präventive Diplomatie eine gewaltsame Auseinandersetzung verhindern soll, dienen peacebuilding-Maßnahmen dazu, den Wiederausbruch von Kampfhandlungen zu verhindern.<sup>14</sup> Im Sinne eines erweiterten Präventionsbegriffes kann die Friedenskonsolidierung somit als „nachsorgende“ oder „nachholende“ (Tertiär-)Prävention verstanden werden.<sup>15</sup>

Ziel der Friedenskonsolidierung ist nun zum einen die Bewältigung der destruktiven Folgen von Krieg und die Verhütung eines neuerlichen Gewaltausbruches, also die Sicherung eines sog. „negativen Friedens“. Darüber hinaus geht es aber auch darum, längerfristig die Fähigkeit einer Nachkriegsgesellschaft zum friedlichen Umgang mit künftigen Konflikten zu stärken, also einen sog. „positiven Frieden“ aufzubauen.<sup>16</sup> Dies impliziert die Bearbeitung der

<sup>13</sup> Boutros-Ghali, Boutros, 1992: An Agenda for Peace: Preventive Diplomacy, Peacemaking and Peacekeeping, Report of the Secretary-General pursuant to the statement adopted by the Summit Meeting of the Security Council on 31 January, 1992, UN Doc. A/47/277 – S/24111, United Nations, New York, Paragraph 21.

<sup>14</sup> Vgl. Boutros-Ghali, 1992, Paragraph 57.

<sup>15</sup> Vgl. Matthies, Volker, 2004: Krisenprävention und Friedenskonsolidierung, in: Ferdowsi, Mir A. (Hrsg.): Sicherheit und Frieden zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Konzeptionen – Akteure – Regionen, 3. aktualisierte und erweiterte Auflage, Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München, S. 156.

<sup>16</sup> Vgl. hierzu Galtung, Johan, 1971: Gewalt, Frieden und Friedensforschung, in: Senghaas, Dieter (Hrsg.): Kritische Friedensforschung, Frankfurt am Main, S. 86 ff.; Galtung, Johan, 1975: Three Approaches to Peace: Peace-

tiefer liegenden Ursachen von Gewaltkonflikten, der sog. „strukturellen Konfliktursachen“<sup>17</sup>, und die Schaffung langfristig friedensfähiger politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Strukturen. Dieses Kernmotiv der Friedenskonsolidierung lässt sich insbesondere mit der Kategorie der „Strukturellen Stabilität“ auf den Begriff bringen. Diese umfasst:

“the interdependent and mutually-reinforcing objectives of social peace, respect for the rule of law and human rights, social and economic development, supported by dynamic and representative political institutions capable of managing change and resolving disputes without resorting to violent conflict”.<sup>18</sup>

Mit der Beseitigung von strukturellen Konfliktursachen einhergehen muss also auch die Schaffung alternativer struktureller Rahmenbedingungen, um künftige, potenziell destabilisierende innergesellschaftliche Spannungen aufzufangen und friedlich zu verarbeiten.<sup>19</sup> Boutros-Ghali sprach von der Notwendigkeit, Strukturen zur „Institutionalisierung von Frieden“ zu schaffen.<sup>20</sup> Festzuhalten ist, dass es also keineswegs darum geht, Konflikte gänzlich zu verhindern, sondern darum, Strukturen aufzubauen, die einen friedlichen und geregelten Austrag dieser Konflikte ermöglichen.

Deutlich wird an dieser Stelle zudem, dass der Friedensprozess durch die betroffene Gesellschaft selbst getragen werden muss. Zwar impliziert Friedenskonsolidierung immer auch das Zusammenwirken exogener und endogener Einflussfaktoren. Externe Akteure können auch gegebenenfalls eine unterstützende Rolle in diesem Prozess einnehmen.<sup>21</sup> Letzten Endes müssen aber die Krisengesellschaften vor Ort als die „Eigentümer“ ihres Friedensprozesses<sup>22</sup> angesehen werden, und deren längerfristige Fähigkeit zur Konfliktregulierung gestärkt werden.

Verstanden werden muss Friedenskonsolidierung als komplexer, mehrdimensionaler, im Kern genuin politischer Prozess der Transformation vom Krieg zum Frieden, der sicherheits-

keeping, Peacemaking and Peacebuilding, in: Galtung, Johan: Peace, War and Defence: Essays in Peace Research, Vol. 2, Copenhagen, S. 297 ff. Bezüge auf den maximalistischen Friedensbegriff Galtungs im Kontext der Friedenskonsolidierung finden sich u. a. bei Ferdowsi, Mir A./Matthies, Volker, 2003a: Kriege, Kriegsbeendigung und Friedenskonsolidierung, in: Ferdowsi, Mir A./Matthies, Volker (Hrsg.): Den Frieden Gewinnen. Konsolidierung von Friedensprozessen in Nachkriegsgesellschaften. EINE Welt-Reihe Band 15, herausgegeben von der Stiftung Entwicklung und Frieden, Bonn, S. 32; Miall, Hugh/Ransbotham, Oliver/Woodhouse, Tom, 1999: Contemporary Conflict Resolution: The Prevention, Management and Transition of Deadly Conflicts, Cambridge/Oxford, S. 187 f.; Zeeuw, Jeroen de, 2001: Building Peace in War-Torn Societies: From Concept to Strategy, Research Project on “Rehabilitation, Sustainable Peace and Development”, Netherlands Institute of International Relations “Clingendael”, Conflict Research Unit, August, The Hague, S. 13.

<sup>17</sup> Vgl. Matthies, 2004, S. 156.

<sup>18</sup> OECD/DAC, 1998: Conflict, Peace and Development Co-Operation on the Threshold of the 21<sup>st</sup> Century, Paris, S. 17.

<sup>19</sup> Vgl. Mehler, Andreas, 2002: Structural Stability: meaning, scope and use in an African context, in: Afrika Spektrum, 37. Jg., Nr. 1, S. 8.

<sup>20</sup> Vgl. Boutros-Ghali, Boutros, 1995: Supplement to an Agenda for Peace, Position Paper of the Secretary-General on the Occasion of the Fiftieth Anniversary of the United Nations, 3 January, 1995, UN Doc. A/50/60 – S/1995/1, United Nations, New York, Paragraph 49.

<sup>21</sup> Zur ambivalenten Rolle externer Akteure bei dem post-conflict peacebuilding vgl. Schneckener, Ulrich, 2005: Frieden Machen: Peacebuilding und peacebuilder, in: Die Friedens-Warte, Band 80, Heft 1-2, S. 31 ff., sowie Zeeuw, 2001, S. 26 ff.

<sup>22</sup> Vgl. Ferdowsi/Matthies, 2003a, S. 10.

politische, politische, ökonomische, aber auch soziale und psycho-soziale Problemaspekte einschließt<sup>23</sup>:

- Die *sicherheitspolitische Herausforderung* besteht in der Demilitarisierung des Konflikts durch die Einziehung und Kontrolle von Waffen, die Demobilisierung und Reintegration von Gewaltakteuren, sowie durch die Reform der Sicherheitskräfte, inklusive Militär, Polizei, Grenzschutz und Justiz, und die Neubestimmung der zivil-militärischen Beziehungen.
- Damit einhergehen muss ein *politischer Rekonstruktionsprozess*: dieser impliziert die Schaffung, bzw. den Wiederaufbau einer autorisierten und legitimierten Regierung, eines effektiv funktionierenden Staats- und Verwaltungsapparates, sowie die Entwicklung rechtsstaatlicher Strukturen und die Gewährleistung von Menschen- und Minderheitsrechten.
- Die *sozio-ökonomische Fundierung* des Konsolidierungsprozesses umfasst zum einen den Wiederaufbau der zumeist zerstörten Infrastrukturen, wie z.B. Verkehrswege, Energie- und Wasserversorgung, Telekommunikation, sowie vor allem die überaus wichtige aber schwierige Konversion der Kriegswirtschaft in eine Friedensökonomie: Strukturen gewaltbestimmter Ökonomien und Schattenwirtschaften sowie Korruption müssen zurückgedrängt, wohlfahrtsorientierte Elemente friedlichen Wirtschaftens gefördert, sowie Arbeitslosigkeit und Armut bekämpft werden.
- Schließlich stellen sich eine Reihe *psycho-sozialer Herausforderungen*: insbesondere die Betreuung und Reintegration von Kriegsopfern, Kindersoldaten und Flüchtlingen oder Vertriebenen, sowie die Ergreifung von Maßnahmen zur Versöhnung und zur Bewältigung der konfliktären Vergangenheit, z.B. in Form einer strafrechtlichen Aufarbeitung von Kriegsverbrechen.<sup>24</sup>

Zu betonen ist, dass diese vier Aufgabenkomplexe in einem interdependenten Verhältnis zueinander stehen und sich Erfolge bzw. Fehlschläge in einem Bereich unweigerlich auch auf alle anderen Bereiche auswirken. Die Schaffung eines sich selbst tragenden Friedens bedarf dementsprechend der kombinierten und kumulativen Wirkung von Fortschritten in allen vier Dimensionen.<sup>25</sup>

<sup>23</sup> Vgl. Department for Economic and Social Information and Policy Analysis, 1996: An Inventory of Post-Conflict Peace-Building Activities, prepared by the 'Task Force on Post-Conflict Peace-Building', UN Doc. ST/ESA/246, United Nations, New York; Ferdwosi/Matthies, 2003a, S. 33 f.

<sup>24</sup> Ein ausführlicher Überblick über die vier verschiedenen Aufgabenkomplexe des post-conflict peacebuildings findet sich u.a. bei Matthies, Volker, 1995: Der Transformationsprozeß vom Krieg zum Frieden – ein vernachlässigtes Forschungsfeld, in: Matthies, Volker (Hrsg.): Vom Krieg zum Frieden. Kriegsbeendigung und Friedenskonsolidierung, Bremen, S. 23 ff.

<sup>25</sup> Vgl. Ferdwosi/Matthies, 2003a, S. 34; Jeong, Ho-Wong, 2005: Peacebuilding in postconflict societies. Strategy and Process, Boulder, u.a., S. 27 ff.

## 2.2 Sicherheitspolitische und politische Herausforderungen

Im Folgenden soll nun näher auf die in der anschließenden Fallstudie primär untersuchten sicherheitspolitischen und politischen Implikationen der Friedenskonsolidierung eingegangen werden:

Die Demilitarisierung des Konflikts, die Rekonstruktion des staatlichen Gewaltmonopols, sowie die Wiederherstellung elementarer öffentlicher und privater Sicherheit stellen zunächst wesentliche Voraussetzungen für den Aufbau von Vertrauen in der Bevölkerung und die Implementierung weiterer Friedenskonsolidierungsmaßnahmen dar. Zur Lösung des Sicherheitsdilemmas in Nachkriegsgesellschaften gehört, wie bereits angeführt, zum einen die Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration von Kombattanten. Hierbei handelt es sich um ein macht- und sicherheitspolitisch äußerst heikles Vorhaben: Mit der Entwaffnung und Entlassung ihrer Kämpfer schränken die ehemaligen Kriegsparteien ihre Verfügungsgewalt über bewaffnete Kräfte und damit ihr Machtpotenzial erheblich ein. Die Selbstauflösung der Milizen kann somit Zugeständnisse von Seiten des Staates erforderlich machen, in der Form von Amnestierungen und der Beteiligung an der legalen politischen Macht.<sup>26</sup>

Als ebenso bedeutend für den weiteren Verlauf des Friedenskonsolidierungsprozesses erweist sich eine rasche und effektive Reintegration der demobilisierten Soldaten und Kombattanten. Diese kann durch Hilfen für die Wiedereingliederung in das zivile Leben, z.B. durch die Zuteilung von Land und Krediten, oder durch berufliche Trainingsmaßnahmen bewerkstelligt werden. Eine weitere Option besteht in der Übernahme eines Teils der Kämpfer in die neu zu formierenden Sicherheits- und Streitkräfte. Festzuhalten ist, dass das Versagen oder Nichtstun des Staates bei der sozialen Reintegration von Ex-Kombattanten – z.B. aufgrund fehlender finanzieller Mittel – zu schwerwiegenden sozialen Unruhen, sowie zu einer Ausbreitung von Kriminalität und Banditentum führen kann, und die Stabilität der Nachkriegsordnung somit erheblich unterminiert.<sup>27</sup>

Einen weiteren wesentlichen Schritt zur Schaffung eines sicheren Umfeldes für die Bevölkerung stellen der (Wieder-)Aufbau und die Reformierung des staatlichen Sicherheitssektors dar. Gestärkt werden muss hierbei zum einen die Fähigkeit staatlicher Sicherheitskräfte, effektiv öffentliche und private Sicherheit herzustellen und zu wahren. Zugleich müssen Militär, Polizei und Justiz aber auch einer demokratisch-rechtsstaatlichen Kontrolle unterworfen werden. Bewerkstelligt werden müssen hierzu eine umfassende Ausbildung und Umstrukturierung der Armee und der Polizei, sowie Justiz- und Strafrechtsreformen.<sup>28</sup> Zu bedenken ist

---

<sup>26</sup> Vgl. Matthies, 1995, S. 24.

<sup>27</sup> Vgl. Jeong, 2005, S. 44 ff. Eine ausführliche Darstellung der sicherheitspolitischen, ökonomischen und sozialen Implikationen der Demobilisierung und Reintegration von ehemaligen Kombattanten findet sich u.a. auch bei Kreidler, Corinna, 1995: Schwerter zu Pflugscharen – Zur Demobilisierung und Reintegration ehemaliger Kombattantinnen und Kombattanten, in: Matthies, Volker (Hrsg.): Vom Krieg zum Frieden. Kriegsbeendigung und Friedenskonsolidierung, Bremen, S. 83-109.

<sup>28</sup> Vgl. Jeong, 2005, S. 52 ff.; Schnabel, Albrecht/Ehrhardt, Hans-Georg, 2005: Post-conflict societies and the military: Challenges and problems of security sector reform, in: Schnabel, Albrecht/Ehrhardt, Hans-Georg (Hrsg.): Security sector reform and post-conflict peacebuilding, New York, S. 7 ff.

aber, dass gerade die Durchsetzung der zivilen Kontrolle des Militärs die meisten Staaten vor erhebliche Schwierigkeiten stellt. Es fehlt vielfach nicht nur die Tradition eines demokratisch kontrollierten Militärs, oftmals mangelt es auch an den hierzu notwendigen institutionellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen.<sup>29</sup> Die Reform des Sicherheitssektors kann somit nur, eingebettet in eine umfassende Erneuerung des politischen Gesamtrahmens, erfolgreich bewältigt werden.

In der Tat liegt ein wesentliches Ziel der Friedenskonsolidierung in der Wiederherstellung effektiver Staatlichkeit<sup>30</sup> und in der Schaffung einer neuen, legitimen Nachkriegsordnung. Die Entwaffnung der Milizen, die (Wieder-)Gewinnung des staatlichen Gewaltmonopols und die Schaffung von Sicherheit im ganzen Land stellen zwar erste, wichtige Schritte auf dem Weg zur Befriedung des Konfliktes dar, sind aber alleine nicht ausreichend. Eine bloße Rekonstruktion des Staates in seiner dem Bürgerkrieg vorausgehenden Form wird außerdem nicht anzustreben sein, da dies meistens die Reproduktion alter, konflikträchtiger Strukturen bedeuten würde. Die zentrale Herausforderung liegt in der Bearbeitung der dem Konflikt zugrundeliegenden politischen Probleme. Es geht u.a. um die Neuverteilung von Macht, die Bildung entsprechender politischer Strukturen, die Legitimierung der neuen politischen Nachkriegsordnung, den Aufbau von Institutionen zur Konfliktregulierung und -bearbeitung, sowie um die Neuartikulation des Verhältnisses von Staat und Zivilgesellschaft.

Von besonderer Brisanz bei der (Re-)Konstruktion eines effektiven und legitimen Staates ist insbesondere die Frage nach der Teilhabe an der legalen politischen Macht im Nachkriegssystem. Die Erfahrung hat gezeigt, dass möglichst allen relevanten gesellschaftlichen und politischen Kräften ein angemessenes Maß an politischem Einfluss zugestanden werden muss. Die Herausforderung bei der Errichtung einer stabilen Friedensordnung besteht nicht zuletzt darin, sie so „verliererfreundlich“ wie möglich zu gestalten, d.h. den „Verlierern“ eines Bürgerkrieges zu vermitteln, dass sie nicht besiegt worden sind, sondern einen angemessenen Platz im Nachkriegssystem erhalten. Nur auf diese Weise kann ihre Bereitschaft sich der Friedensregelung zu unterwerfen gewährleistet werden. Die Beteiligung der verschiedenen Konfliktparteien am politischen Entscheidungsprozess kann außerdem dazu beitragen, die

<sup>29</sup> Vgl. Ferdowsi, Mir A./Matthies, Volker, 2003b: Zentrale Problemdimensionen der Friedenskonsolidierung und ihre konstruktive Bearbeitung, in: Ferdowsi, Mir A./Matthies, Volker (Hrsg.): Den Frieden Gewinnen. Konsolidierung von Friedensprozessen in Nachkriegsgesellschaften. EINE Welt-Reihe Band 15, herausgegeben von der Stiftung Entwicklung und Frieden, Bonn, S. 346.

<sup>30</sup> Der Staat ist insbesondere in drei funktionalen Kernbereichen als unverzichtbar zu betrachten: „als Sicherheitsstaat in der Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols zur Schaffung von Sicherheit im ganzen Land; als Rechtsstaat in der Schaffung und Durchsetzung von Rechtssicherheit, einschließlich der Bindung der Macht an das demokratisch zu Stande gekommene Recht; als nationaler Interventionsstaat mit hinreichenden Ressourcen, institutionellen Kompetenzen und personellen Fähigkeiten, bei Krisen im Wirtschafts- und Sozialbereich Wachstumsimpulse zu geben und globalisierungstaugliche Zukunftsinvestitionen zu tätigen“. (Tetzlaff, Rainer, 2003: Kein Abschied vom Leviathan. Thesen über De-Globalisierung, Regression, Staatszerfall und die Notwendigkeit zur politischen Zivilisierung des entfesselten Kapitalismus (SEF-Symposium: Nation-Building im Globalisierungsprozess. Ein Beitrag zu regionaler Stabilität und globaler Sicherheit?, Bonn 10.-11. Dezember 2002), in: epd-Entwicklungspolitik, Nr. 1-2, S. 29).

Nachkriegsordnung in den Augen ihrer Anhängerschaft oder der gesellschaftlichen Gruppe, die sie repräsentiert, zu legitimieren.<sup>31</sup>

Im Lichte dieser Herausforderung muss auch die zum Standardprogramm der Friedenskonsolidierung gewordene Abhaltung von demokratischen Wahlen betrachtet werden, welche einen wesentlichen Beitrag zur Legitimierung der Nachkriegsordnung leisten kann, gleichzeitig aber, im Falle einer Durchführung zu einem „falschen“ Zeitpunkt, oder unter konfliktverschärfenden Wahlmodalitäten, der Befriedung des Konfliktes und der Versöhnung der Konfliktparteien zuwider laufen kann. Zu berücksichtigen ist, dass z.B. mehrheitsdemokratische Wahlverfahren, welche deutliche Sieger und Verlierer produzieren, die Stabilität der Nachkriegsordnung möglicherweise gefährden.

Um die zur Legitimierung der Nachkriegsordnung notwendige Inklusion möglichst aller relevanten Konfliktparteien zu gewährleisten, kann nun auf sog. power-sharing-Arrangements zurückgegriffen werden, die es ermöglichen, allen wesentlichen Konfliktparteien, unabhängig vom Wahlausgang, einen Anteil an der politischen Macht zu garantieren.<sup>32</sup> Abzuwägen ist aber auch hier zwischen den Stärken und Schwächen konkordanzdemokratischer Regelungen: Einerseits ermöglichen sie die Integration verschiedener Segmente der Gesellschaft und ihrer Interessen, fördern kooperatives Verhalten und können somit verfeindete Gruppen zur friedlichen Koexistenz bringen. Andererseits bergen sie auch die Gefahr, bestimmte Trennlinien in der Gesellschaft zu zementieren. Berücksichtigt werden müssen auch die Schwierigkeiten bei der Konsensbildung, die Möglichkeit von Blockaden und die damit einhergehende Verzögerung von Entscheidungsfindungsprozessen und die Verminderung der Problemlösungsfähigkeit des Staates.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der politischen Erneuerung in der Nachkriegszeit stellt die Schaffung rechtsstaatlicher Strukturen dar. Im Vordergrund steht hierbei insbesondere die Errichtung einer effektiven Kontrolle staatlicher Macht, in Form einer Bindung der staatlichen Institutionen an Recht und Gesetz. Dies impliziert u.a. eine unabhängige Justiz, die Gleichheit vor dem Gesetz, wirksame und für alle zugängliche Formen des Rechtsbehelfs, einen die Menschenwürde wahren Strafvollzug. In diesem Kontext stellt sich auch das überaus heikle Problem des Umgangs mit Kriegsverbrechen, sei es in Form von Tribunalen, Wahrheitskommissionen oder Amnestien. Berührt werden hierbei Fragen von Recht und Ge-

---

<sup>31</sup> Vgl. Perthes, Volker, 2000a: Wege zum zivilen Frieden. Nachbürgerkriegssituationen im Vergleich, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 4, S. 447 f.

<sup>32</sup> Die sich im Falle tief zerklüfteter Gesellschaften anbietende **Konkordanz** („consociationalism“) bezeichnet ein politisches System, in dem nicht die Mehrheiten entscheiden, sondern die Repräsentanten aller wichtiger Segmente der Gesellschaft an der Macht beteiligt werden. Alle Angelegenheiten allgemeiner Bedeutung werden nach Möglichkeit durch Kompromiss und Einvernehmen zwischen den verschiedenen Gruppen geregelt. Jede Gruppe verfügt in allen anderen Belangen über ein bestimmtes Maß an Autonomie. Ferner zeichnet sich die Konkordanzdemokratie durch die Proportionalität der Repräsentation der verschiedenen Gruppen in den staatlichen Einrichtungen, sowie durch gesicherte Vetorechte für die Mitglieder der Konsoziation in allen Belangen von vitalem Interesse aus. Vgl. Schmidt, Manfred G., 2000: Demokratietheorien, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, Opladen, S. 327 ff.; Schneekener, Ulrich, 2002: Making Power-Sharing Work: Lessons from Successes and Failures in Ethnic Conflict Regulation, in: Journal of Peace Research, 39. Jg., Nr. 2, S. 203 ff.

rechtigkeit, Sühne, Vertrauen in rechtsstaatliche Verfahren, sowie der Vergangenheitsbewältigung.

Schließlich muss betont werden, dass um eine nachhaltige Verwurzelung des Friedensprozesses in der Bevölkerung zu garantieren, die Schaffung funktionsfähiger staatlicher Strukturen ergänzt werden muss durch Friedensprozesse „von unten“. Hierzu bedarf es der Förderung zivilgesellschaftlicher Strukturen und Kräfte, und ihrer Friedenspotentiale. In der intermediären Sphäre zwischen Privatheit und Staat lokalisiert, dient die Zivilgesellschaft der Artikulation gesellschaftlicher Interessen im öffentlichen Raum, der Regelung gesellschaftlicher Probleme, aber auch der Kontrolle des Staates und der Beschränkung seiner Macht. Ihr kann auch eine Sozialisationsfunktion zukommen, indem sie die Bürger zu zivilen, toleranten und mündigen Individuen durch das Vorleben des Verzichts auf Gewalt und ziviler und toleranter Interaktion erzieht. Durch das Mitwirken an der Zivilgesellschaft können somit demokratische Fähigkeiten internalisiert werden. Schließlich kann die Zivilgesellschaft zur Überwindung gesellschaftlicher Konfliktlinien beitragen, in dem sie Personen aus z.B. unterschiedlichen Regionen, soziokulturellen Milieus oder unterschiedlicher religiöser Zugehörigkeit, zur Vertretung gemeinsamer Interessen zusammenführt. Nicht zu leugnen ist jedoch, dass die gewünschte Entfaltung demokratischer Werte und einer demokratischen Kultur in allen gesellschaftlichen Schichten als langwieriger Prozess verstanden werden muss.<sup>33</sup>

### 2.3 Dilemmata und Zielkonflikte

Wie bereits angeführt, erweist sich im Rahmen des Friedenskonsolidierungsprozesses die umfassende Bearbeitung sowohl der sicherheitspolitischen und politischen, aber auch der ökonomischen, sozialen und psycho-sozialen Problemaspekte als von fundamentaler Bedeutung. Nichtsdestotrotz herrschen, sowohl in Politik als auch Wissenschaft, nach wie vor Unklarheit und Uneinigkeit bezüglich der Abfolge der Schritte und der Setzung von Prioritäten innerhalb dieses Prozesses.<sup>34</sup> Die diesbezüglich divergierenden Vorstellungen haben sich in der Entwicklung unterschiedlicher peacebuilding-Strategien niedergeschlagen:

Anzuführen sind hierbei z.B. liberalistische Ansätze, welche die Durchsetzung politischer und ökonomischer Freiheiten betonen, und dementsprechend auf eine rasche Demokratisierung, sowie auf die Durchsetzung einer marktwirtschaftlichen Ordnung in den betroffenen Nachkriegsgesellschaften setzen. Geleitet werden diese Ansätze durch die Vorstellung von der friedensfördernden Wirkung politischer und wirtschaftlicher Liberalisierung.<sup>35</sup>

---

<sup>33</sup> Zu den demokratiefördernden Merkmalen der Zivilgesellschaft vgl. Braune, Ines, 2005: Die Journalistenverbände in Jordanien und im Libanon – ein Teil der Zivilgesellschaft?, Hamburger Beiträge, Deutsches Orient Institut, Hamburg, S. 17 ff.

<sup>34</sup> Vgl. Zeeuw, 2001, S. 16.

<sup>35</sup> Vgl. Paris, Roland, 2004: At War's End. Building Peace After Civil Conflict, Cambridge, S. 40-54; Boutros-Ghali, Boutros, 1996: An Agenda for Democratization, Report of the Secretary-General presented to the General Assembly on 20 December, 1996, UN Doc. A/51/761, United Nations, New York.

Der staatszentrierte Ansatz plädiert dagegen dafür, zunächst die (Re-)Konstruktion des Staates und des staatlichen Gewaltmonopols zu forcieren, und fordert eine vorrangige Konzentration auf die Bearbeitung des Sicherheitsdilemmas. Ein sicheres und stabiles Umfeld bilde erst die Voraussetzung für alle weiteren peacebuilding-Aktivitäten, seien dies nun politische Reformen oder die Initiierung von Projekten zum wirtschaftlichen Wiederaufbau. Im Unterschied zu neoliberalen Ansätzen, wird nicht der Rückzug des Staates zur Entfaltung einer Wohlstand versprechenden Marktdynamik gefordert, sondern die Etablierung eines starken Staates, der dann auch die für Investitionen und wirtschaftliches Wachstum notwendige Sicherheit garantieren kann, und der in der Lage ist, die durch die Liberalisierung möglicherweise entstehenden destabilisierenden Effekte, z.B. in Form von sozialen Unruhen, aufzufangen und zu regulieren.<sup>36</sup>

Demgegenüber betont der institutionalistisch-prozessuale Ansatz die Notwendigkeit, einen politischen Gesamtrahmen zu schaffen, in dem sich ein genuin politischer Prozess entfalten kann, der zunehmend an gesamtgesellschaftlicher Autorität und Legitimität gewinnt, den anderen Dimensionen der Friedenskonsolidierung die Richtung vorgibt und sich schließlich mit vereinbarten Regeln, Normen und Mechanismen zum friedlichen Konfliktaustrag institutionalisiert.<sup>37</sup>

Die nach wie vor anhaltende Diskussion um die Prioritätensetzung und die Entwicklung unterschiedlicher peacebuilding-Strategien ist nicht zuletzt auf die der Friedenskonsolidierung immanenten Zielkonflikte zurückzuführen. In der Tat lassen sich Widersprüche zwischen den verschiedenen Dimensionen sowie ihren kurz- und langfristigen Zielsetzungen feststellen. Spannungen können entstehen zwischen dem Ziel des Erreichens von Sicherheit und Stabilität einerseits, und dem Demokratisierungsdruck andererseits; zwischen der Neugestaltung wirtschaftlicher Strukturen, z.B. durch die Einführung einer kompetitiven Marktordnung, und dem Wunsch nach sozialem Ausgleich; oder zwischen der Ahndung von Kriegsverbrechen und dem Ziel nationaler Aussöhnung.<sup>38</sup>

Ein weiteres grundsätzliches Problem stellt auch der Umgang mit sog. „Störenfrieden“ („spoiler“) dar, also mit jenen, internen (lokale Stammesführer, Milizen, radikale Parteien, religiöse Autoritäten, Armeeführung etc.) oder auch externen (Nachbarstaaten, Großmächte etc), Akteuren, die einen Friedensprozess unterlaufen, blockieren oder sabotieren, da sie fürchten, bei einem Friedensabkommen etwas zu „verlieren“ oder aber nicht angemessen berücksichtigt zu werden. Die Frage ist nun, in welchem Maße peacebuilding-Aktivitäten erfolgreich gegen die Interessen dieser „spoiler“ durchgesetzt werden können, ohne die Nachhaltigkeit

<sup>36</sup> Vgl. Paris, 2004, S. 50, sowie S. 187 ff.; Perthes, 2000a, S. 455; Stedman, Stephen, 2001: International Implementation of Peace Agreements in Civil Wars: Findings from Study of Sixteen Cases, in: Crocker, Chester/Hampson, Fen Osler/Aall, Pamela (Hrsg.): Turbulent Peace. The Challenges of Managing International Conflict, Washington, D.C., S. 750.

<sup>37</sup> Vgl. Cousens, Elizabeth M./Kumar, Chetan (with Karin Wermester) (Hrsg.), 2000: Peacebuilding as Politics. Cultivating Peace in Fragile Societies, Boulder/London, S. 12 ff.; Ferdowsi/Matthies, 2003a, S. 34 f.

<sup>38</sup> Vgl. Miall et al., 1999, S. 194.

des Friedensprozesses zu gefährden. Oftmals lassen sich nämlich gerade keine Fortschritte erreichen, solange nicht einige von ihnen in den Prozess eingebunden werden, z.B. durch eine Beteiligung an der Macht oder die Gewährung von Freiräumen.<sup>39</sup>

Nach diesem kursorischen Überblick über die sich im Rahmen des Friedenskonsolidierungsprozesses stellenden Dilemmata, soll nun im Folgenden etwas näher auf das im Zentrum der anschließenden Fallstudie stehende Spannungsverhältnis zwischen dem Ziel der Herstellung von Sicherheit und Stabilität einerseits, und dem Demokratisierungsdruck andererseits, eingegangen werden:

Es ist in der Tat nicht von der Hand zu weisen, dass die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols eine wesentliche Voraussetzung für die Konsolidierung des Friedens und die Vermeidung eines Rückfalls in den Bürgerkrieg darstellt. Ohne Gewaltmonopol des Staates, so bereits Thomas Hobbes, ist das Leben „einsam, armselig, ekelhaft, tierisch und kurz“. Ohne Gewaltmonopol des Staates wird es keine Demobilisierung und Entwaffnung der Bürgerkriegsmilizen, keine öffentliche und private Sicherheit, keine gesicherte Rückkehr von Flüchtlingen, und keine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung geben, letztlich wird die Nachkriegsordnung keine Legitimität gewinnen können. Gleichzeitig erweist sich, wie bereits festgestellt, eine bloße Stärkung des Staates, bei gleichzeitiger Beibehaltung seiner ursprünglichen oftmals konflikträchtigen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Strukturen als problematisch. Auch wenn nur schwer bestritten werden kann, dass ein sicheres Umfeld eine wichtige Vorbedingung für alle weiteren peacebuilding-Aktivitäten darstellt, können die Fokussierung auf den staatszentrierten Ansatz und die Vernachlässigung insbesondere notwendiger politischer Reformen längerfristig die Stabilität des Friedens sogar gefährden. Gestärkt werden u.a. autoritäre Strukturen, die sich kontraproduktiv auf andere Felder des peacebuildings auswirken. In Teilen der Wissenschaft und Politik ist somit die Einsicht gewachsen, dass nur die Demokratisierung der bürgerkriegszerrütteten Staaten ein probates Mittel zu ihrer nachhaltigen Befriedung darstellen kann, zeichnen sich doch Demokratien, so die Theorie des demokratischen Friedens, durch ihre innere wie äußere Friedfertigkeit aus. Die Errichtung eines demokratischen Systems ermögliche es, die tiefer liegenden Ursachen der Bürgerkriege, wie z.B. eine ungleiche Machtverteilung, zu beseitigen und friedliche Konfliktaustragungsmechanismen zu etablieren.

Die Befürworter einer raschen Demokratisierung lassen jedoch oftmals außer Acht, dass es sich bei der Transformation hin zu einem demokratischen System, um einen turbulenten, konfliktreichen Prozess handelt, der durchaus destabilisierende Effekte auf die labile Situation in Nachkriegsgesellschaften haben kann. Wahlen und Wahlkämpfe z.B. können dazu

---

<sup>39</sup> Vgl. Stedman, Stephen, 1997: Spoiler Problems in Peace Processes, in: International Security, Vol. 22, No. 2, S. 5-53; Schneckener, Ulrich, 2003: Warum manche den Frieden nicht wollen? Eine Soziologie der „Störenfriede“. Diskussionspapier der Forschungsgruppe Globale Fragen, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin.

beitragen, die Polarisierung zwischen vormaligen Konfliktparteien noch zu verstärken; gleichzeitig bestätigen sie oftmals die aus dem Krieg hervorgegangenen Kräfteverhältnisse und lassen deutlich die Verlierer und Gewinner des Krieges hervortreten. Die fragilen, kriegszerrütteten Staaten verfügen jedoch, im Unterschied zu bereits etablierten Demokratien, oftmals weder über eine politische Kultur des friedlichen Streitaustrages, des Interessenausgleichs und des Kompromisses, noch über ausreichend starke staatliche Strukturen, die den freien Wettbewerb zu kanalisieren und regulieren in der Lage sind. Hierbei tritt also erneut die Notwendigkeit einer effektiven Staatlichkeit zur Einhegung der destabilisierenden Folgen des Demokratisierungsprozesses zu Tage.<sup>40</sup>

### **3. Der libanesische Bürgerkrieg und die Kriegsbeendigung**

Im Folgenden soll nun ein kurzer Überblick gegeben werden über die Ursachen und den Verlauf des libanesischen Bürgerkrieges, sowie über die Bedingungen und Modalitäten seiner Beendigung. Ziel dieser Ausführungen ist es, die Voraussetzungen und die sich im Rahmen der Konfliktnachsorge stellenden Herausforderungen zu veranschaulichen.

#### **3.1 Ursachen und Verlauf des libanesischen Bürgerkrieges**

In der wissenschaftlichen Debatte um die Ursachen des libanesischen Bürgerkrieges wird einerseits auf externe Bedingungsfaktoren verwiesen: der Bürgerkrieg könne als Produkt externer – regionaler und internationaler – Einflussnahme, bzw. als Ersatzkrieg für den arabisch-israelischen Konflikt angesehen werden.<sup>41</sup> Andererseits werden innerlibanesische politische und sozioökonomische Konfliktquellen als ursächlich angeführt.<sup>42</sup> Teilweise zeichnet sich hierbei jedoch eine Reproduktion der Ursachenanalyse der Konfliktparteien selbst, ab. Während Verteidiger der zerfallenen Ordnung die externe Einmischung als Grund fortwährender Instabilität benennen, verweisen Kritiker und Herausforderer dagegen auf die genuin internen Kriegsursachen. Es ist nun in der Tat nicht von der Hand zu weisen, dass sich externe Akteure massiv im Libanon eingemischt haben: regionale Mächte, insbesondere Israel, Syrien, sowie die PLO, ferner in unterschiedlichem Maße Iran und der Irak, aber auch Frankreich, die USA, die Sowjetunion und andere. Nichtsdestotrotz ist der sowohl von Teilen der libanesischen Elite, aber auch von ausländischen Beobachtern gehegte Mythos, nachdem es einen echten Bürgerkrieg nie gegeben habe, sondern nur eine Serie von Kriegen anderer auf

<sup>40</sup> Vgl. Mansfield, Edward D./Snyder, Jack, 2001: Democratic Transitions and War. From Napoleon to the Millennium's End, in: Crocker, Chester/Hampson, Fen Osler/Aall, Pamela (Hrsg.): Turbulent Peace. The Challenges of Managing International Conflict, Washington, D.C., S. 113 ff.; Paris, 2004, S. 151 ff.; Reiber, Tatjana, 2005: Democratisation after Civil Wars: Trigger for Violence or Means for Peacebuilding?, Schriftenreihe zur Internationalen Politik, Universität der Bundeswehr München, Institut für Internationale Politik, Sicherheitspolitik, Wehr- und Völkerrecht, S. 8 ff.

<sup>41</sup> Vgl. Corm, Georges, 1990: Liban: crise endogène ou crise régionale, in: Balta, Paul/Corm, Georges: L'avenir du Liban dans le contexte régional et international, Paris, S. 13 ff.; Boustany, Katia, 1994: Le conflit intraétatique au Liban. Problèmes de maintien de la paix, Bruxelles, S. 57 ff.

<sup>42</sup> Vgl. Petran, 1987.

libanesischen Territorium – Israelis gegen Palästinenser und gegen Syrer, Syrer gegen Palästinenser, Palästinenser gegen Palästinenser, Iraner gegen Amerikaner, iranische gegen israelische Agenten, etc. –, nicht zu halten. Aus den Augen verloren wird hierbei die Eigenverantwortlichkeit der libanesischen Akteure. Externe Kräfte hätten, ohne die inneren Widersprüche der libanesischen Gesellschaft und die Bereitschaft der libanesischen Bürgerkriegsparteien, ihre Konflikte gewaltsam auszutragen, kaum in dem tatsächlichen Maße wirksam werden können.<sup>43</sup> Festzuhalten ist, dass der Versuch einer monokausalen Erklärung des Kriegsausbruches den komplexen Verflechtungen im Kontext des Libanon-Konflikts nicht gerecht wird. Im Folgenden soll die Bedeutung sowohl der exogenen als auch der endogenen Faktoren und ihres Zusammenwirkens für die Entstehung und den Verlauf des libanesischen Bürgerkrieges herausgearbeitet werden.

Ein erster Ursachenkomplex mag sich aus Strukturmängeln des politischen Systems ergeben:

Der Libanon entstand in seinen heutigen Grenzen im Jahre 1920 als französisches Mandatsgebiet aus mehreren osmanischen Distrikten: der mehrheitlich christlich besiedelte Mont Liban, sowie Beirut, der nördliche Distrikt Tripoli, die östliche Beqaa-Ebene und der Südlibanon mit der Hafenstadt Sidon – sämtlich mehrheitlich muslimisch besiedelte Gebiete – wurden zu einem „Grand Liban“ zusammengefügt. Etabliert wurde ein konfessionelles Präsidialsystem mit maronitisch-christlicher Dominanz.<sup>44</sup> Als der Libanon 1943 seine Unabhängigkeit erlangte, einigten sich die führenden Repräsentanten der maronitischen und sunnitischen Elite auf den sog. „Nationalpakt“, eine ungeschriebene Kompromissformel über die Identität des Landes und über die Teilung der Macht zwischen den Religionsgemeinschaften: Definiert wurde der Libanon als – wie vor allem durch die muslimische Bevölkerung gefordert – Land „mit arabischem Gesicht und arabischer Sprache“, als Teil der arabischen Welt, jedoch – christlichen Forderungen entsprechend – mit einem „speziellen Charakter“. Der Libanon sollte einerseits seine kulturellen Bindungen an den Westen erhalten, gleichzeitig aber auch in den arabischen Raum integriert sein. Die Christen verzichteten jedoch darauf, die westliche Protektion zu suchen, die Muslime hingegen auf einen Anschluss an Syrien oder an eine arabische Union.<sup>45</sup> Der Pakt legte des Weiteren fest, dass alle Religionsgemeinschaften an der Machtausübung beteiligt werden mussten. Der neue Staat hatte eine knappe christliche Bevölkerungsmehrheit. Stärkste konfessionelle Gruppe waren die maronitischen Christen; gefolgt wurden sie von sunnitischen und schiitischen Muslimen, sowie orthodoxen und griechisch-katholischen Christen und Drusen. Etabliert wurde ein Konkordanzsystem, in dem politische Ämter und andere Ressourcen unter insgesamt 17 verschiedenen Konfessionsgemeinschaften verteilt wurden. Die größten unter diesen stellten die höchsten Würdenträger

<sup>43</sup> Vgl. Perthes, 1994, S. 8 f.; Perthes, 2003, S. 96.

<sup>44</sup> Vgl. Petran, 1987, S. 23-32.

<sup>45</sup> Vgl. Hanf, 1990, S. 98 ff.

des Staates. Staatspräsident wurde seither stets ein Maronit, Ministerpräsident ein Sunnit, das weniger bedeutende Amt des Parlamentspräsidenten wurde der schiitischen Bevölkerungsgruppe zugestanden. Die Parlamentssitze wurden im Verhältnis sechs zu fünf zwischen Christen und Muslimen aufgeteilt. Entscheidungen sollten nur aufgrund von Kompromiss und Konsens zwischen den großen Religionsgemeinschaften getroffen werden.<sup>46</sup> Diese power-sharing-Arrangements trugen nun in der Tat eine Zeit lang zur Stabilisierung der politischen Verhältnisse bei. Bis in die 1970er Jahre wurde der Libanon als erfolgreiches Beispiel einer Konkordanzdemokratie angeführt, das die Möglichkeit der friedlichen, institutionalisierten Koexistenz unterschiedlicher Gemeinschaften aufzeigen sollte. Ausgeblendet wurden hierbei jedoch einige diesem System inhärente Schwächen. Die Institutionalisierung des politischen Konfessionalismus hat dazu beigetragen, die in der Tat vorhandenen konfessionellen Züge der libanesischen Gesellschaft noch zu verstärken. Es hat die Konfessionsgemeinschaften zum unüberbrückbaren Vermittler zwischen dem Staat und seinen Bürgern werden lassen: Libanesen wurden unweigerlich an ihre Konfessionsgemeinschaften und deren Eliten gebunden, die konfessionalen, auch regionalistischen Patronagebeziehungen wurden gefördert. Die an der Spitze der traditionellen familiären, lokalen, klanischen, konfessionellen Netzwerke und Strukturen<sup>47</sup> stehenden Notabeln – Familienoberhäupter, Patrone, anerkannte Führungspersönlichkeiten – und des Klerus wurden in ihrer Aufgabe der politischen Interessenartikulation bestätigt, die Entstehung nationaler, konfessionsunabhängiger politischer Organisationen und Parteien behindert.<sup>48</sup>

Angesichts gesellschaftlicher Wandlungsprozesse, erwies sich das libanesisches Konkordanzsystem außerdem als besonders unbeweglich. Es stellte keine Mechanismen bereit, um soziale und soziodemographische Veränderungen aufzunehmen und konstruktiv zu bearbeiten. Insbesondere die starre Proporzpraxis erwies sich als konfliktträchtig. Innerhalb der libanesischen Gesellschaft hatten sich durch Zuwanderung und höhere Geburtenraten die Größenverhältnisse zugunsten der Muslime verschoben. Diese demographischen Veränderungen wurden durch Modernisierungs- und Urbanisierungsprozesse innerhalb der muslimischen, insbesondere der schiitischen Gruppen ergänzt. Die der maronitisch-christlichen Führungselite eingeräumte dominante Stellung innerhalb des politischen Systems entsprach immer weniger, sicher aber 1975 nicht mehr den demographischen und sozialen Verhältnissen.<sup>49</sup> In Frage gestellt wurde die Legitimität der Machtverteilung zum einen durch die sunnitische Elite, die eine Anpassung des Proporztes in Richtung auf eine christlich-muslimische und maronitisch-sunnitische Parität forderte, zum anderen durch die Linke, welche für eine

---

<sup>46</sup> Zum Nationalpakt vgl. u.a. Salibi, Kamal, 1988: *A house of many mansions. The history of Lebanon reconsidered*, Berkeley, S. 185 ff.; Hanf, 1990, S. 98 ff.

<sup>47</sup> Die religiösen Gemeinschaften stehen in engstem Zusammenhang mit den Großfamilien und Familienclans, die fast immer einer Religion angehören.

<sup>48</sup> Vgl. Hanf, 1990, S. 103 ff.

<sup>49</sup> Vgl. Perthes, 2003, S. 95.

Abschaffung des politischen Konfessionalismus plädierte. Eine solche Säkularisierung und die Einführung eines Mehrheitssystems entsprachen sowohl den Interessen der Schiiten, als auch den Interessen kleinerer Konfessionsgemeinschaften wie den Drusen oder den orthodoxen Christen, die durch ihre Religionszugehörigkeit von den wichtigsten Staatsämtern ausgeschlossen waren. Die Maroniten widersetzten sich einer solchen Modifizierung des Machtteilungssystems, bzw. seiner Abschaffung, befürchteten sie doch zur machtlosen Minderheit und am Ende zu einer nach islamischen Tradition „tolerierten“ Minderheit wie in anderen arabischen Staaten abzustiegen.<sup>50</sup> Wichtig anzumerken ist jedoch, dass keine Konfessionsgemeinschaft einer anderen ihre Existenzberechtigung im Staat abzusprechen versuchte. Wie auch die noch folgenden Ausführungen deutlich machen werden, sollte der libanesischer Bürgerkrieg kein Kampf um Religion, sondern um Macht und um die Machtverteilung im Staat sein.<sup>51</sup>

Die politischen Konflikte im Libanon wurden nun des Weiteren durch sozioökonomische Gegensätze noch verschärft: im Laufe der 1960er und 1970er Jahre hatte sich eine deutliche Kluft zwischen den ökonomisch florierenden Ballungszentren um Beirut und im Norden des Landes, und den peripheren, wirtschaftlich und infrastrukturell vernachlässigten Regionen entwickelt, und rund um die Hauptstadt entstand ein Elendsgürtel mit Migranten. In den Jahren vor 1975 nahmen Aufstände der armen ländlichen und städtischen Bevölkerung deutlich zu. Die sozialen Konflikte wurden teilweise auch konfessionalisiert. Auch wenn eine pauschalisierte Unterscheidung in „reiche Christen“ und „arme Muslime“ die realen Verhältnisse nicht adäquat beschreiben würde, so zeichnete sich doch eine partielle Überschneidung von Klassen- und Gemeinschaftstrukturen ab: Die libanesischer Oberschicht bestand aus einer vorwiegend christlichen und sunnitischen Handels- und Industriebourgeoisie und vorwiegend sunnitischen und schiitischen Großgrundbesitzern. In der Mittelschicht war der Anteil der Christen und der sunnitischen Muslime besonders hoch. Schiiten waren dagegen besonders unterrepräsentiert; ihr Anteil nahm allerdings über den Aufstieg durch Bildung und befristete Arbeitsmigration zu. In der Arbeiterklasse, insbesondere bei wenig qualifizierten Arbeitern und in der Schicht der Landarbeiter, überwog das muslimische und insbesondere schiitische Element. In ihrer Mehrheit sozial unterprivilegiert, spielten die Schiiten somit eine wichtige Rolle in den sozialen Protestbewegungen der 1970er Jahre.<sup>52</sup>

<sup>50</sup> Vgl. Hanf, Theodor, 1988: Libanon-Konflikt, in: Steinbach, Udo/Robert, Rüdiger (Hrsg.): Der Nahe und Mittlere Osten: Gesellschaft, Wirtschaft, Geschichte, Kultur, Band 1, Opladen, S. 668.

<sup>51</sup> Vgl. Calic, Marie-Janine/Perthes, Volker, 1995: Krieg und Konfliktlösung in Bosnien und Libanon: ein Strukturvergleich, in: Internationale Politik und Gesellschaft, Heft 2, S. 146.

<sup>52</sup> Zur Konfliktträchtigkeit der sozioökonomischen Gegensätze im Vorkriegslibanon vgl. u.a. Hanf, 1988, S. 665 ff.; Hanf, 1990, S. 130 ff.; Calic/Perthes, 1995, S. 144; Salim Safi, Walid, 2003: La disparité socio-économique comme facteur de désintégration?, in: Confluences Méditerranée, Nr. 49, S. 57 ff. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem wirtschaftlichen *laissez-faire*-System des Libanon und seinen ökonomischen und sozialen Auswirkungen findet sich u.a. bei Gaspard, Toufic, 2004: A Political Economy of Lebanon, 1948-2002. The Limits of Laissez-faire, Leiden/Boston, S. 67 ff.

Wie eingangs dargestellt, müssen der Ausbruch und der Verlauf des libanesischen Bürgerkrieges nun auch im Lichte äußerer Entwicklungen, insbesondere vor dem Hintergrund des arabisch-israelischen Konflikts gesehen werden. Nach dem Sechs-Tage-Krieg 1967 und dem Schwarzen September 1970 flüchteten Zehntausende von Palästinensern nach Beirut – zusätzlich zu den bereits nach dem Palästinakrieg 1948 in den Libanon Geflüchteten. Nach der Vertreibung der palästinensischen Widerstandsgruppen aus Jordanien, wurde der Libanon zu ihrem wichtigsten Operationsgebiet im bewaffneten Kampf gegen Israel. Die palästinensischen Flüchtlingslager und Militärbasen bildeten allmählich einen „Staat im Staate“<sup>53</sup>, gegen den die schwachen libanesischen Autoritäten nichts mehr auszurichten vermochten. Im Jahre 1969 hatte die libanesische Regierung im Rahmen des „Cairo Agreements“ der PLO weit reichende Rechte auf libanesischem Territorium eingeräumt: die Errichtung und Unterhaltung von 16 Flüchtlingslagern, darin das Recht auf bewaffnete Einheiten, die Einrichtung von Beobachtungsstellen im Grenzgebiet zu Israel, sowie die Kriegsführung gegen Israel auf libanesischem Territorium. Mit dieser Abmachung trat die libanesische Regierung de facto ihre staatlichen Hoheitsrechte über die palästinensischen Flüchtlingslager und die Basen an die PLO ab.<sup>54</sup> Sowohl 1969 als auch 1973 war die libanesische Armee in ihren Bemühungen gescheitert, die Kontrolle über die palästinensischen Lager und Basen wieder zu erringen. Einer der Gründe hierfür war, dass sich ein Teil der libanesischen Kräfte, vor allem die Muslime dem widersetzte. Die palästinensische Präsenz wurde jedoch, angesichts der Ohnmacht des libanesischen Staates ihr entgegenzutreten, insbesondere von den Christen des Landes als existenzielle Bedrohung wahrgenommen. Die wichtigsten christlichen Parteien begannen mit der Aufstellung eigener Milizen, was wiederum dazu führte, dass Teile der muslimischen Gemeinschaften sowie die libanesische Linke, mit Unterstützung der Palästinenser, Gegenmilizen bildeten. Festzuhalten ist, dass die palästinensische Präsenz den bereits mit inneren Konflikten beladenen Libanon somit weiter polarisierte und destabilisierte, und eine Voraussetzung für die Militarisierung der innenpolitischen Konflikte schuf.<sup>55</sup> Die Präsenz der Palästinenser hatte außerdem zur Konsequenz, dass sie den Libanon in den Schnittpunkt gegensätzlicher Interessen regionaler und internationaler Mächte brachte: Zum einen betrachtete sich Israel als unmittelbar vom Ausbau der palästinensischen Machtposition im Libanon betroffen und zielte darauf ab, den libanesischen Staat zum Vorgehen gegen die Palästinenser zu bewegen, bzw. zu späterem Zeitpunkt selbst die Palästinenser im Libanon zu bekämpfen. Neben eigenen militärischen Schlägen auf libanesisches Territo-

<sup>53</sup> Rotter, Gernot, 1986: Die Milizialisierung des Libanon, in: Saeculum, Band 37, S. 195.

<sup>54</sup> Vgl. Endres, Jürgen, 2000: Vom „Monopoly“ privatisierter Gewalt zum Gewaltmonopol? Formen der Gewaltordnung im Libanon nach 1975, in: Leviathan, Band 28, Heft 2, S. 223.

<sup>55</sup> Zur Rolle der Palästinenser als Auslöser des libanesischen Bürgerkrieges vgl. u.a. Schlicht, Alfred, 1986: Libanon. Zwischen Bürgerkrieg und internationalem Konflikt, Arbeitspapiere zur Internationalen Politik, Band 40, Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik, Bonn, S. 9 ff.; El-Khazen, 2000, S. 361 ff.

rium, wurde hierzu die massive Unterstützung der wichtigsten innerlibanesischen Gegner der Palästinenser, der christlichen Milizen, betrieben.

Unweigerlich wurde der Libanon dadurch auch zum Gegenstand innerarabischer Rivalitäten und Kontroversen. Die PLO wurde von den arabischen Staaten einerseits als ein wichtiges Instrument im Konflikt mit Israel angesehen, andererseits – aufgrund ihrer im Libanon erreichten Selbstständigkeit – aber auch als potentielle Gefährdung ihrer jeweils gewählten Strategien in diesem Konflikt. Sie versuchten daher, auf die PLO, durch Subventionen und Waffenlieferungen, Einfluss zu nehmen, um sie in ihrem Sinne kontrollieren und einsetzen zu können, und trugen hierbei kontinuierlich zur Entwicklung der PLO im Libanon bei. Zu einem der wichtigsten Gegenspieler Israels im Libanon sollte insbesondere Syrien werden.<sup>56</sup> Seine militärische Macht hatte bisweilen nicht für eine direkte Konfrontation mit Israel ausgereicht. Indirekter Druck auf Israel, durch palästinensische Guerillas von libanesischem Territorium aus, bot sich jedoch an.<sup>57</sup>

Schließlich kam es zur Einflussnahme der Großmächte Sowjetunion und USA in dem Maße, in dem sie ihre regionalen Stellvertreter, respektive Syrien und Israel, unterstützen sollten.

Die regionale und zeitweise internationale Bedeutung, die dem Libanon somit zu Teil wurde, und die damit einhergehende Involvierung externer Akteure in innerlibanesische Konflikte hatten, wie die folgenden Ausführungen verdeutlichen werden, weit reichende Auswirkungen auf den Verlauf des libanesischen Bürgerkrieges.

An dieser Stelle sei aber nochmals auf die Verflechtung der regionalen und internationalen Konfliktkonstellationen mit internen Problemen hingewiesen. Äußere Interventionen hatten auf die gewaltsame Austragung innerlibanesischer Konflikte durchaus eine katalytische Wirkung. Gleichzeitig konnte der Libanon aber nur aufgrund des Bestehens der dargestellten internen Widersprüchlichkeiten zum Schlachtfeld nicht-libanesischer Konflikte werden. Beide Konfliktdimensionen, die Instrumentalisierung innerer Spannungen durch externe Akteure, aber auch die Bereitschaft interner Akteure, ihre Position durch die Involvierung und Manipulation externer Parteien zu stärken, werden bei der folgenden Darstellung des Bürgerkriegsverlaufes<sup>58</sup> hervortreten.

Als der libanesischer Bürgerkrieg 1975 begann, standen sich nun zunächst zwei Lager gegenüber: Die „Libanesischer Nationalbewegung“ – eine Allianz aus der libanesischen Linken, dem muslimischen Establishment und den marginalisierten Teilen vor allem der muslimischen Bevölkerung, die sich mit der PLO verbündeten – verfolgte eine Veränderung des so-

<sup>56</sup> Gegenstand des Konfliktes zwischen Syrien und Israel sind die unzweifelhaft zu Syrien gehörenden Golan-Höhen, die seit 1967 von Israel besetzt und 1981 sogar annektiert wurden.

<sup>57</sup> Zu den regionalen und internationalen Implikationen der palästinensischen Präsenz im Libanon vgl. Hanf, 1988, S. 664 f.; Hanf, 1990, S. 238 ff.

<sup>58</sup> Der folgende Überblick über den Verlauf des libanesischen Bürgerkrieges basiert auf den Ausführungen von Hanf, 1988, S. 668 ff.; Hanf, 1990, S. 235 ff.; Perthes, 1994, S. 12 ff.; Petran, 1987, S. 119 ff.; Rabinovich, 1985, S. 34 ff.; Picard, 1996.

zio-politischen Systems, die Beendigung der christlich-maronitischen Dominanz und eine Abschaffung des politischen Konfessionalismus bzw. seine Anpassung an die veränderten demographischen Verhältnisse. Ihr gegenüber standen die in der „Libanesischen Front“ zusammengeschlossenen militanten christlich-maronitischen Verteidiger des Status quo und Gegner der bewaffneten Präsenz palästinensischer Organisationen im Libanon, zu denen u.a. die Nationalliberale Partei, die Kataëb-Partei und die aus ihr 1978 als stärkste Gruppe der Bewegung hervorgegangene Miliz, die Forces Libanaises, zählten.<sup>59</sup> Diese klare Frontstellung blieb jedoch über die ersten Bürgerkriegsmonate hinweg nicht bestehen. Die Konfliktparteien zerfielen jeweils in rivalisierende Fraktionen und die interkonfessionellen Konflikte wurden durch solche intrakonfessioneller Natur abgelöst und überlagert. Der Bürgerkrieg entwickelte sich zu einer Reihe von Kleinkriegen mit zahlreichen Front- und Allianzwechseln, mit heftiger externer Intervention:

Syrien, das in der ersten Kriegsphase noch die Palästinenser u.a. mit Waffenlieferungen unterstützt hatte, intervenierte 1976, angesichts eines sich abzeichnenden Sieges der Linken und Palästinenser, mit seinen Truppen zugunsten der Christen. Eine dauerhafte Befriedung des Libanon konnte durch das syrische Eingreifen jedoch nicht erreicht werden. Das christlich-syrische Zweckbündnis erwies sich als kurzlebig. Spätestens 1978 forderten die christlichen Milizen nach heftigen Gefechten mit den syrischen Truppen, mehr oder weniger deutlich, den syrischen Abzug. Vor allem die Forces Libanaises waren, um ihre Ziele zu erreichen, zum Bündnis mit Israel bereit, das 1978 infolge anhaltender palästinensischer Angriffe seine erste größere Libanon-Invasion unternahm. In diesem Zusammenhang kam es im selben Jahr zur Entsendung von UNO-Truppen in den Süden des Libanon. Ziel des Einsatzes der UNIFIL („United Nations Interim Force in Lebanon“) war es unter anderem den Abzug der israelischen Truppen zu überwachen und den Frieden und die Stabilität in der Grenzregion wiederherzustellen.<sup>60</sup> Im Juni 1982 folgte jedoch eine zweite große Invasion des Libanon, einschließlich Beiruts. Ziel des israelischen Feldzuges war es, die palästinensische und die syrische Präsenz im Libanon zu beenden, eine israelfreundliche Regierung zu installieren und israelischen Einfluss, mindestens über den Süden des Landes, zu sichern. Die Invasion erwies sich jedoch letzten Endes als Misserfolg: Das 1983 geschlossene israelisch-libanesisches Abkommen, welches Israel Kontrollrechte über den Südlibanon sichern sollte, ein Verbot von gegen Israel gerichtete politische Aktivitäten im Libanon beinhaltete und den Abzug syrischer Truppen sanktionierte, wurde 1984, unter Druck Syriens und seiner libanesischen Alliierten, von der libanesischen Regierung annulliert. Die USA, die sich zunächst,

---

<sup>59</sup> Eine umfassende Darstellung der verschiedenen Konfliktparteien und ihrer Motivationen findet sich bei u.a. Hanf, 1999, S. 237 ff.

<sup>60</sup> Vgl. UN Security Council, 1978: Resolution 425, 19 March, 1978, New York, <http://daccessdds.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/368/70/IMG/NR036870.pdf?OpenElement> [Zugriff: 22.03.2007].

zusammen mit Frankreich, Italien und Großbritannien, mit einer Friedenstruppe zur Überwachung des Abzuges palästinensischer Truppen aus Beirut, später auch der syrischen und israelischen Truppen, engagierten und der libanesischen Regierung ihre Unterstützung zusagten, zogen sich angesichts des Scheiterns des libanesisch-israelischen Abkommens – entgegen feierlicher Versprechen – zurück. Das durch die Sowjetunion erneut massiv unterstützte Syrien hatte seine Vetoposition durchsetzen können und ging letzten Endes als Sieger aus den Auseinandersetzungen hervor. Es war Syrien nicht nur gelungen, das Scheitern der libanesischen Regierung zu provozieren, es hatte auch die westliche Führungsmacht zum Rückzug gezwungen und ihre Handlungsunfähigkeit im Orient aufgezeigt. Die israelische Besatzungspolitik im Süden des Libanons hatte zudem zur Entstehung einer radikal-schiitischen Widerstandsbewegung geführt. Die Aktionen der Amal-Miliz, sowie der neu entstandenen, dem Iran nahe stehenden Hizbollah forcierten bis 1985 den Rückzug israelischer Truppen auf einen schmalen Gebietsstreifen im äußersten Süden des Libanon. Im Laufe der anhaltenden Guerillabewegungen gegen die israelisch besetzte „Sicherheitszone“ und die von Israel finanzierte „South Lebanese Army“, entwickelte sich die Hizbollah zu einem machtvollen Gegner, der eine weitaus größere Bedrohung für Israel darzustellen begann als die in den Libanon teilweise zurückgekehrten palästinensischen Verbände. Die Palästinenser waren 1983 im Nordlibanon syrischen Truppen unterlegen und wurden auch durch folgende Auseinandersetzungen mit christlichen und schiitischen Milizen, und durch interne Machtkämpfe geschwächt. Zudem konzentrierte sich der Mainstream der PLO nun zunehmend auf die West Bank und Gaza.

Auch die innerlibanesischen Fronten verschoben sich zu Beginn der 1980er Jahre wieder in eine Reihe blutiger Kriege und Kleinkriege: 1983 setzten sich die Milizen der drusischen Progressive Socialist Party im sog. Shufkrieg gegen die Forces Libanaises, die im Schutz der israelischen Besatzung in das Shuf-Gebirge eingezogen waren, durch; 1985 kam es zu vergleichbaren Auseinandersetzungen östlich von Sidon. Die Amal-Miliz vertrieb Anfang 1984 in einem fragilen Bündnis mit der Progressive Socialist Party und anderen pro-syrischen Kräften die libanesischen Armee aus West-Beirut und errichtete dort ein chaotisches Milizregime. Als bald kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Amal und Progressive Socialist Party, sowie zwischen Amal und Hizbollah in Beirut und seinen südlichen Vorstädten, was dazu führte, dass syrische Truppen 1987 in die umkämpften Gebiete einzogen, sowohl um ein Mindestmaß an Ruhe und Ordnung herzustellen, als auch um die Amal vor einer Niederlage zu bewahren. Auch das christliche Lager wurde durch interne Kämpfe zerrissen. Der Bürgerkrieg hatte sich allmählich in die ursprünglichen Lager verlagert. Der Versuch Syriens 1985 durch ein Abkommen der drei wichtigsten Milizen – der Amal, der Progressive Socialist Party und der Forces Libanaises – eine politische Gesamtlösung des Konflikts zu erwirken und

eine Pax syriana zu etablieren, war, nicht zuletzt am Widerstand des Präsidenten Jumayyils und der Mehrheit der Forces Libanaises, gescheitert.

Die letzte Phase des Bürgerkrieges begann 1988, als die Amtszeit Staatspräsident Jumayyils endete, ohne dass die beteiligten in- und ausländischen Parteien – insbesondere der Präsident selbst, das amtierende Kabinett unter Ministerpräsident Salim al-Huss, die Führer der wichtigsten Milizen, Armeechef Aun, sowie Syrien und die USA – sich auf einen Nachfolger einigen konnten. Unmittelbar vor Ende seiner Präsidentschaft beauftragte Jumayyil General Aun mit der Bildung einer Übergangsregierung. Der amtierende Ministerpräsident Huss widersetzte sich dieser Entscheidung jedoch und vertrat den Anspruch, mit seinem Kabinett weiterhin im Amt zu bleiben. Beide Regierungen sahen sich jeweils als die legitimen Repräsentanten des gesamten Landes an. De facto kontrollierte Aun das christliche Kerngebiet und Huss regierte, wie ersterer mit Einschränkungen, die von muslimischen Milizen und syrischer Armee kontrollierten Regionen. Mit der Entstehung zweier konkurrierender Exekutiven und dem Fehlen eines Staatsoberhauptes, drohte der libanesischen Staat – zuvor bereits geschwächt, in seinen Institutionen aber weiterhin bestehend – nunmehr zu zerfallen. Während die Regierung Huss zumindest anfangs noch bemüht war, die Integrität des Staates zu wahren und Wege für eine Einigung der beiden Parallelregierungen offen zu halten, erwies sich Auns Strategie als weitaus konfrontativer. Er versuchte durch eine Reihe militärischer Aktionen, seinen Führungsanspruch im Lande zu demonstrieren. Zunächst ging es darum, die Autorität seiner Regierung im christlichen Kernland gegen die Forces Libanaises durchzusetzen, die sich im Laufe des Krieges immer mehr staatliche Funktionen zueigen gemacht hatten. Im Februar 1989 forderte Aun von der Miliz die Übergabe der von ihr kontrollierten Häfen und setzte sich im Rahmen kurzer aber heftiger Auseinandersetzungen durch. Die politische Zielsetzung dieser Aktionen, nämlich die Macht der Milizen zu beschneiden und die staatliche Autorität durchzusetzen, stieß sowohl in weiten Teilen der Bevölkerung, als auch bei den zivilen Kräften der Regierung Huss auf Zustimmung. Seit Beginn des libanesischen Bürgerkrieges 1975 hatte ein Prozess der allmählichen Desintegration des bereits fragilen Staates eingesetzt. Die rasche Vervielfältigung der Gewaltakteure, vor allem der Milizen, hatte zu einer fortgesetzten Aushöhlung des staatlichen Gewaltmonopols geführt. Es hatten sich parallel operierende Ordnungssysteme unter Kontrolle der verschiedenen Milizen und regulären, libanesischen, syrischen und israelischen Streitkräfte entwickelt, so dass der Staat im Laufe des Krieges zu einer „leeren Hülle“<sup>61</sup> mutiert war. Die Milizen hatten in den von ihnen kontrollierten Territorien eigene Verwaltungsinstitutionen, Rechts- und Sozialsysteme, sowie ökonomische Strukturen aufgebaut, bzw. sich angeeignet. Durch die Extraktion

---

<sup>61</sup> Rabinovich, 1985, S. 57.

finanzieller Ressourcen durch Zoll-, Steuer- und Abgabenerhebung durch die Milizen wurden dem Staat wichtige Einnahmen vorenthalten.<sup>62</sup>

Als Aun nun versuchte, seine Forderungen auch gegenüber den Milizen jenseits der christlichen Enklave durchzusetzen, reagierte Syrien jedoch prompt mit militärischen Gegenschlägen. Daraufhin erklärte Aun im März 1989 den „Befreiungskrieg“ gegen Syrien und die seit Beginn des Bürgerkrieges verheerendsten Auseinandersetzungen nahmen ihren Lauf. Auf der Seite Auns, der mit massiver Militärhilfe aus dem Irak unterstützt wurde, beteiligten sich die Forces Libanaises. Auf syrischer Seite nahmen die schiitische Amal und die Miliz der drusischen Progressive Socialist Party an den Kampfhandlungen teil.<sup>63</sup>

Angesichts der Schwere der Auseinandersetzungen zwischen Aun und Syrien und des nun offensichtlichen Zerfalls des libanesischen Staates, begann sich Anfang 1989 die Arabische Liga um eine Lösung des Konflikts zu bemühen. Die im Mai zusammengetretene arabische Gipfelkonferenz in Casablanca beauftragte die Staatsoberhäupter Saudi-Arabiens, Marokkos und Algeriens, sich der Lösung des Libanonproblems anzunehmen. Das libanesisches Parlament – das einzig übrig gebliebene Verfassungsorgan mit ansatzweiser Legitimität – sollte zusammengerufen werden, um politische Reformen zu beschließen, die Wahl eines neuen Staatspräsidenten einzuleiten, eine Regierung der nationalen Einheit zu bilden, und die Souveränität des Libanons auf seinem gesamten Staatsgebiet wiederherzustellen.<sup>64</sup> Nach anfänglicher syrischer Obstruktion dieser Vermittlungsbemühungen, gelang der arabischen Troika schließlich doch im Oktober 1989, 62 der noch 72 übrig gebliebenen Abgeordneten des libanesischen Parlaments im saudi-arabischen Ta'if zu versammeln und über ein von ihnen vorgelegtes Friedensabkommen beraten zu lassen. Das nach mehrwöchigen Verhandlungen durch das Konklave der Parlamentarier verabschiedete Abkommen von Ta'if oder „Dokument nationaler Verständigung“ umfasste zum einen die Grundzüge innerer Reformen, zum anderen Regelungen sicherheitspolitischer und außenpolitischer Belange, insbesondere der Beziehungen zwischen dem Libanon und Syrien. Die Einigung fand breite internationale Zustimmung: der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, die USA, die Staaten der europäischen Gemeinschaft, Ägypten und sogar der Irak begrüßten sie als eine Chance, den Krieg im Libanon zu beenden. Im Libanon stellten sich Ministerpräsident Huss und seine Regierung sowie die geistlichen Führer aller Konfessionen hinter das Abkommen. Die Milizen nahmen es mit Zurückhaltung auf. Aun lehnte es ab, insbesondere aufgrund der darin enthaltenen Legalisierung der syrischen Präsenz im Libanon.<sup>65</sup>

<sup>62</sup> Vgl. Endres, Jürgen, 2006: Das Milizsystem des Libanon, in: Bakonyi, Jutta/Hensell, Stephan/Siegelberg, Jens (Hrsg.): Gewaltordnungen bewaffneter Gruppen, Baden-Baden, S. 206 ff.

<sup>63</sup> Vgl. Salem, Paul E., 1991: Two Years of Living Dangerously. General Awn and the precarious rise of Lebanon's Second Republic, in: The Beirut Review, Vol. 1, No. 1, S. 66 ff.; Perthes, 1994, S. 16.

<sup>64</sup> Vgl. Résolution finale de la conférence extraordinaire au sommet de la ligue des états arabes, 23-26 mai 1989, Casablanca, in: Les Cahiers de l'Orient, 1989, Vol. 14, S. 107.

<sup>65</sup> Zur Perzeption des Abkommens durch die beteiligten in- und ausländischen Parteien vgl. u.a. Hanf, 1990,

Anfang November trat das Parlament im nordlibanesischen Qualayat erneut zusammen, um das Dokument von Ta'if offiziell zu beschließen. Der neu gewählte Staatspräsident Hrawi beauftragte Huss mit der Regierungsbildung. Im August 1990 wurden die innenpolitisch relevanten Teile des Ta'if-Abkommens durch ein verfassungsänderndes Gesetz in die Verfassung aufgenommen und die Zweite Libanesische Republik begründet. Aun, der das Ta'if-Abkommen ablehnte, aber sowohl außenpolitisch als auch zusehends innenpolitisch in die Isolation geraten war, wurde im Oktober 1990 mit syrischer Hilfe militärisch besiegt. Die internationale Öffentlichkeit hielt sich diesbezüglich in Kritik zurück. Anzumerken ist, dass Syrien und seine libanesischen Verbündeten hierbei in starkem Maße von den damaligen regionalen Entwicklungen profitierten. Seit Beginn der Kuwait-Krise am 2. August 1990 hatte sich die internationale Öffentlichkeit vom Libanon ab- und dem Persischen Golf zugewandt. Die USA warben um arabische Partner für die amerikanisch geführte anti-irakische Koalition, insbesondere um die syrische Unterstützung, und waren im Gegenzug auch bereit, Syrien im Libanon gewähren zu lassen.

Dass mit dem Abkommen von Ta'if tatsächlich die Beendigung des Bürgerkrieges eingeleitet werden konnte, kann nun nicht alleine auf die Inhalte des Friedensabkommens zurückgeführt werden. Diese waren nicht genuin neu, sondern fanden sich teilweise bereits in vorangegangenen Lösungsversuchen thematisiert. Anzuführen sind hier das 1976 unter syrischer Vermittlung erarbeitete Verfassungsdokument, die 1983 und 1984 von Syrien und Saudi-Arabien vermittelten Friedensgespräche der libanesischen Konfliktparteien in Genf und Lausanne, oder das 1985 unter syrischer Aufsicht in Damaskus geschlossene Milizabkommen.<sup>66</sup> Ein wesentlicher Grund dafür, dass erst nach 15jährigem Bürgerkrieg mit Ta'if der erfolgreiche Einstieg in einen Konfliktlösungsprozess gelang, ist insbesondere das Zusammentreffen bestimmter favorabler innerer und äußerer Umstände. Der Konflikt war „lösungsreif“ geworden.<sup>67</sup> Nach den langjährigen Auseinandersetzungen hatte das Land einen Punkt erreicht, an dem sich die Konfliktparteien von einer Fortsetzung des Krieges weniger versprachen als von seiner Beendigung. Keine der im Libanon beteiligten in- oder ausländischen Kräfte konnte noch ernsthaft hoffen, die Vorherrschaft zu erringen und eine ihr genehme Lösung des Konfliktes zu erzwingen. Zwei konkurrierende Regierungen standen sich gegenüber, einer der beiden Regierungschefs befand sich im offenen Krieg mit Syrien. Außerdem fanden die gewaltsamen Auseinandersetzungen mehr und mehr innerhalb der ursprünglichen Bürgerkriegslager statt, was dazu führte, dass sich die Milizen, deren Legitimationsgrundlage gera-

---

S. 734 f.; Perthes, 1994, S. 16.

<sup>66</sup> Vgl. Faris, 1994, S. 20 ff.

<sup>67</sup> Vgl. Zartman, I. William, 1991: Conflict and Resolution: Contest, Cost, and Change, in: The Annals of the American Academy of Political and Social Science, November, No. 518, S. 16. Als notwendige Elemente eines sog. „Reifemoments“ benennt Zartman eine politische und militärische Pattsituation, die für alle Parteien gleichermaßen verheerend ist und ihnen durch eine katastrophale Entwicklung der Ereignisse auch als solche bewusst wird, des Weiteren die Existenz einer Lösungsformel, sowie Indizien für eine prinzipielle Bereitschaft der beteiligten Akteure, sich auf eine solche Formel einzulassen.

de darin bestand, die eigene Gemeinschaft vor Übergriffen der jeweils anderen Seite zu schützen, zudem teilweise selbst *ad absurdum* führten. Eine für alle Seiten verheerende Pattsituation war entstanden.<sup>68</sup>

Zu berücksichtigen sind nun des Weiteren die veränderten internationalen und regionalen Rahmenbedingungen, welche sich begünstigend auf eine Lösung des Konflikts auswirkten. Der Libanon profitierte zum einen vom Ende des Kalten Krieges: die USA und die Sowjetunion verloren ihr Interesse, ihre Stellvertreter im Libanonkonflikt weiter zu unterstützen, womit sie bis dahin zur Polarisierung beigetragen hatten. Das Mindestmaß an strategischer Bedeutung, welches dem Libanon während des Kalten Krieges zugekommen war, schwand, und die USA zeigten sich bereit, der Arabischen Liga die Lösung des Konflikts zu überlassen und Syrien eine dominante Rolle im Libanon zuzugestehen. Auf regionaler Ebene war zudem Syrien, das sich lange einer Arabisierung des Konfliktmanagements widersetzt hatte und den Libanon als Angelegenheit seiner eigenen nationalen Sicherheitspolitik betrachtete, durch die globalen Machtverschiebungen geschwächt, und geriet ab 1989 unter innerarabischen Druck. Bisweilen gescheitert, als hegemoniale Ordnungsmacht im Libanon eine dauerhafte Befriedung zu erzielen, unterstützte Syrien, nachdem seine Interessen großzügigste Berücksichtigung gefunden hatten, somit bereitwillig die Regelungen von Ta'if.<sup>69</sup> Schließlich vollzog sich ein Wandel in der Perzeption des Libanonkonflikts durch die anderen arabischen Staaten und die Liga. Hatten sie über die längste Zeit des Bürgerkrieges hinweg keine ernsthaften Bemühungen unternommen, den libanesischen Bürgerkrieg zu beenden, sondern hatten ihn selbst über Jahre mitfinanziert und als Austragungsort für den Konflikt mit Israel betrachtet, so fürchteten sie nun, dass das mittlerweile drohende Auseinanderbrechen des Libanon die regionalen Verhältnisse nachhaltig destabilisieren könnte, und starteten aus diesem Grunde ernstzunehmende Vermittlungsversuche.<sup>70</sup>

Festzuhalten ist, dass das Zustandekommen des Ta'if-Abkommens und die Beendigung des Bürgerkrieges im Lichte der skizzierten, für eine Konfliktlösung favorablen inneren und äußeren Umstände zu sehen sind. Nichtsdestotrotz erweist sich nun, neben der Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen des Friedensschlusses, eine nähere Auseinandersetzung mit dem Abkommen selbst als unausweichlich. Die Qualität eines Friedensabkommens ist in nicht unwesentlichem Maße ausschlaggebend dafür, inwieweit es über die formale Kriegsbeendigung hinaus, längerfristig zur Befriedung und Stabilisierung einer Konfliktregion beiträgt. Im Folgenden sollen somit die Inhalte des Ta'if-Abkommens sowie seine Implikationen für den weiteren Friedensprozess näher analysiert werden.

<sup>68</sup> Vgl. Perthes, Volker, 1998: Libanon: „Regulierungsreife“ und Nachkriegskonflikte, in: Krumwiede, Heinrich-W./Waldmann, Peter (Hrsg.): Bürgerkriege: Folgen und Regulierungsmöglichkeiten, Baden-Baden, S. 159 f.

<sup>69</sup> Bereits vor dem Konklave der Parlamentarier hatte die arabische Troika die die syrisch-libanesischen Beziehungen regelnden Passagen des Dokuments mit der syrischen Regierung ausgehandelt – wobei in den strittigen Punkten schließlich die syrischen Forderungen akzeptiert worden waren.

<sup>70</sup> Vgl. Perthes, 1998, S. 160 f.; Faris, 1994, S. 27 f.

### 3.2 Das Ta'if-Abkommen als Grundlage der Zweiten Libanesischen Republik

Wie bereits erwähnt, bestand das Ta'if-Abkommen inhaltlich aus zwei Teilen, einem ersten, der zentrale Verfassungsprinzipien und Bestimmungen über das politische System enthielt, sowie einem zweiten, der sich mit sicherheitspolitischen Belangen, insbesondere auch der Präsenz externer Kräfte auf libanesischem Territorium befasste. Der innenpolitische Teil des Abkommens, und damit einhergehend die geänderte Verfassung, erwiesen sich in weiten Teilen als eine Neuauflage der Kompromissformel, wie sie in dem bereits dargestellten „Nationalpakt“ von 1943 zum Ausdruck kam:

Am Anfang des Dokuments standen zunächst Aussagen zu den Grundprinzipien des Staates und seiner Identität. Der Libanon bekannte sich zu einer demokratischen Grundordnung und einem liberalen Wirtschaftssystem.<sup>71</sup> Der Libanon, wurde betont, sei „arabisch, nach Zugehörigkeit und Identität“<sup>72</sup>, gleichzeitig aber – und diese Formulierung diene insbesondere als Garantie für die christlichen Bevölkerungsteile gegen alle denkbaren großsyrischen oder arabischen Eingliederungsprojekte – „ein souveränes, freies und unabhängiges und endgültiges Vaterland für alle seine Söhne“.<sup>73</sup> Als von besonderer Bedeutung erwies sich schließlich das Bekenntnis zum interkonfessionellen Zusammenleben. Die Koexistenz der Religionsgemeinschaften, bereits Grundpfeiler des „Nationalpaktes“, wurde bekräftigt und zur Grundlage staatlicher Legitimität erklärt.<sup>74</sup>

Ein Novum des Abkommens bestand in der den demographischen Veränderungen Rechnung tragenden Neuverteilung der legalen politischen Macht. Dabei wurde die informelle Aufteilung der staatlichen Spitzenämter zwischen den drei größten Konfessionsgemeinschaften beibehalten, die Kompetenzverteilung zwischen den Verfassungsorganen aber verändert. Die Stellung des Präsidenten wurde zugunsten des Kabinetts als Kollektivorgan und des Ministerpräsidenten, sowie des Parlaments und seines Vorsitzenden eingeschränkt.<sup>75</sup> Die Parlamentssitze wurden vorerst weiterhin nach konfessioneller Zugehörigkeit besetzt, jedoch paritätisch zwischen Muslimen und Christen. Innerhalb der beiden Religionsgruppen sollten die Sitze proportional auf die einzelnen Konfessionen verteilt werden. Mittelfristig waren jedoch Wahlen auf nicht-konfessioneller Grundlage geplant.<sup>76</sup> Die Abschaffung des politischen Konfessionalismus, bereits im Kontext des Nationalpaktes in Aussicht gestellt, wurde im Rahmen des Ta'if-Abkommens als „wesentliches nationales Ziel“ definiert. Die konkreten Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels waren jedoch eher zaghaft konzipiert worden. Ein „nationaler Rat“, zusammengesetzt aus den führenden politischen und gesellschaftlichen

<sup>71</sup> Vgl. The Ta'if Agreement, ratified by the Parliament on 5 November, 1989, Qulayat, <http://www.pogar.org/publications/other/libanon/taef-e.pdf> - [Zugriff: 22.03.2007], Teil I, Abschnitt 1, Punkt c und f.

<sup>72</sup> The Ta'if Agreement, Teil I, Abschnitt 1, Punkt b.

<sup>73</sup> The Ta'if Agreement, Teil I, Abschnitt 1, Punkt a.

<sup>74</sup> Vgl. The Ta'if Agreement, Teil I, Abschnitt 1, Punkt j.

<sup>75</sup> Vgl. The Ta'if Agreement, Teil I, Abschnitt 2, Punkt a – f.

<sup>76</sup> Vgl. The Ta'if Agreement, Teil I, Abschnitt 2, Punkt a, Absatz 5.

Figuren des Landes, sollte berufen werden, mit dem Ziel, die zur Abschaffung des Konfessionalismus geeigneten Maßnahmen zu untersuchen. Ein Zeitplan hierfür war nicht festgelegt worden. Für die „Übergangsperiode“ war beschlossen worden, den Gemeinschaftsproporz in der Administration für Beamte und Angestellte des unteren und mittleren Dienstes abzuschaffen, für die hohe Beamtenschaft inklusive des Offizierskorps die Parität von Christen und Muslimen zu bestätigen.<sup>77</sup>

Neben den Ausführungen zur Konstitution des politischen und gesellschaftlichen Systems des Libanon, umfasste das Ta'if-Abkommen nun des Weiteren bedeutsame sicherheitspolitische Regelungen. Zur Ausbreitung der staatlichen Autorität über das ganze Land, sollten alle Milizen innerhalb von sechs Monaten aufgelöst und entwaffnet werden, die Sicherheitsorgane gestärkt und das Recht der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimatorte zurückzukehren, sollte garantiert werden.<sup>78</sup> Um die Selbstaflösung der Milizen zu gewährleisten, hatte man den Milizführern in Ta'if ein Amnestiegesetz für Kriegsverbrechen, die Übernahme eines Teils der Milizionäre in die regulären Sicherheitskräfte<sup>79</sup>, und die Beteiligung der Warlords in Parlament und Regierung zugestanden<sup>80</sup>.

Bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität im ganzen Lande würden, nach Inkrafttreten der Verfassungsänderungen und in einer zeitlichen Frist von höchstens zwei Jahren, „die syrischen Kräfte dankenswerterweise die legalen libanesischen Kräfte unterstützen“. Am Ende dieser Periode sollten die Regierungen Syriens und des Libanons über die Verlegung der syrischen Streitkräfte in die Beqaa-Ebene und erforderlichenfalls auch an andere Orte, sowie über die Stärke und Verweildauer der syrischen Truppen beschließen.<sup>81</sup> Die syrisch-libanesischen Beziehungen wurden des Weiteren als „privilegiert“ definiert. Die Koordination und Kooperation zwischen Syrien und dem Libanon sollten in einer Weise vertraglich vereinbart werden, die beider Interessen „im Rahmen der Unabhängigkeit und der Souveränität“ beider Staaten würde fördern. Schließlich wurde betont, dass einerseits der Libanon keinen Kräften, Staaten oder Organisationen Raum bieten würde, die darauf abzielten, die Sicherheit Syriens zu bedrohen, und dass andererseits Syrien keine Bedrohung der Unabhängigkeit und Souveränität des Libanons zulassen würde.<sup>82</sup>

Bezüglich der israelischen Präsenz im Libanon, begrenzte sich das Ta'if-Abkommen darauf, die Implementierung der UN Resolution 425, welche den Abzug israelischer Truppen sanktionierte, einzufordern.<sup>83</sup>

<sup>77</sup> Vgl. The Ta'if Agreement, Teil I, Abschnitt 2, Punkt g.

<sup>78</sup> Vgl. The Ta'if Agreement, Teil II, Abschnitt 1 – 4.

<sup>79</sup> Vgl. The Ta'if Agreement, Teil II, Abschnitt 2, Punkt a.

<sup>80</sup> Vgl. The Ta'if Agreement, Teil I, Abschnitt 2, Punkt a, Absatz 6. Die Regierung wird ermächtigt die vakanten und neu geschaffenen Sitze im Parlament, vor der Durchführung allgemeiner Wahlen, einmalig durch die Ernennung von Abgeordneten zu besetzen.

<sup>81</sup> Vgl. The Ta'if Agreement, Teil II, Abschnitt 4.

<sup>82</sup> Vgl. The Ta'if Agreement, Teil IV.

<sup>83</sup> Vgl. The Ta'if Agreement, Teil III.

Festzuhalten ist, dass das Ta'if-Abkommen eine realistische Kompromissformel darstellte, die – was als essentielle Bedingung für eine Konfliktregelung gelten kann – allen wichtigen Gruppen etwas gab, aber keine völlig zufrieden stellte.<sup>84</sup> Auch wenn das Abkommen nicht allseits mit Begeisterung aufgenommen wurde, so wurde es doch von einer breiten Mehrheit der lokalen, regionalen und internationalen Akteure getragen und ermöglichte eine Beendigung des Bürgerkrieges.

Nicht nur die Machtverhältnisse zwischen den Konfessionsgemeinschaften im Staate wurden neu austariert, das Abkommen machte auch weitgehende Zugeständnisse an die während des Bürgerkrieges aufgestiegenen Kräfte, insbesondere die Milizführer. Es ermöglichte, die substaatlichen Gewaltakteure in die neue politische Ordnung zu integrieren. Das Abkommen ging neben dem Problem der Machtteilung, auch die zentrale Frage der Lösung des Sicherheitsdilemmas und der Wiederherstellung der staatlichen Autorität an.

Nichtsdestotrotz wies das Friedensabkommen einige, wenn auch kaum vermeidbare, Grenzen auf. Zu problematisieren war zum einen, dass trotz der in Aussicht gestellten graduellen Abschaffung des politischen Konfessionalismus – diese findet sich seit der Errichtung des „Grand Liban“ in sämtlichen power-sharing-Arrangements als längerfristige Zielsetzung postuliert<sup>85</sup> –, bisweilen am Prinzip der Machtverteilung nach konfessionellen Gesichtspunkten festgehalten wurde. Es stellte sich hierbei die Frage, inwiefern das Ta'if-Abkommen, als „bloße“ Neuauflage des Kompromisses von 1943, tatsächlich eine konstruktive Bearbeitung der dem Bürgerkrieg zugrunde gelegenen Konfliktursachen ermöglichen würde. Die mit der Neuregelung verbundene Gefahr einer Reproduktion der der multikommunitären Gemeinschaft inhärenten Probleme ist nicht von der Hand zu weisen.

Als ebenfalls kritisch erwiesen sich die Regelungen bezüglich der syrisch-libanesischen Beziehungen. Mit dem Abkommen von Ta'if wurde die syrische Präsenz im Libanon – von bestimmten Teilen der Bevölkerung zweifellos als Besatzung wahrgenommen – bis auf weiteres legalisiert und die libanesischen Souveränität erheblichen Einschränkungen unterworfen.

Ziel der folgenden Untersuchung ist nun eine Auseinandersetzung mit der Implementierung, insbesondere der sicherheitspolitischen und politischen Vorgaben des Ta'if-Abkommens. Zu klären ist, in welchem Maße das Abkommen in diesen Bereichen tatsächlich implementiert wurde, und inwieweit hierbei eine Bearbeitung der dem Bürgerkrieg zugrunde gelegenen Konfliktursachen eingeleitet werden konnte. Von besonderer Bedeutung wird es sein, herauszuarbeiten, welche endogenen und exogenen Faktoren diesen Prozess bisweilen beeinflussen.

---

<sup>84</sup> Vgl. Perthes, 2003, S. 99.

<sup>85</sup> Vgl. Zahar, Marie-Joëlle, 2005: Power Sharing in Lebanon: Foreign Protectors, Domestic Peace and Democratic Failure, in: Roeder, Philip/Rothchild, Donald (Hrsg.): Sustainable Peace. Power and Democracy after Civil Wars, Ithaca/London, S. 221ff.

#### **4. Der Prozess der Friedenskonsolidierung**

Im Rahmen der zu Beginn dieser Fallstudie unternommenen Analyse der Ursachen des libanesischen Bürgerkrieges ist u.a. auf das Fehlen einer effektiven Staatlichkeit verwiesen worden. Der Staat hatte schon vor dem Krieg bestimmte Funktionen nicht oder nur unzureichend ausgefüllt. Es war ihm u.a. nicht gelungen, in ausreichendem Maße für Sicherheit im ganzen Land zu sorgen; er hatte die Etablierung staatsfreier Zonen zugelassen und die Übernahme staatlicher Funktionen durch die Milizen nicht verhindern können. Eine der wesentlichen Herausforderungen der Nachkriegszeit bestand also, wie in Ta'if niedergelegt, in der Ausweitung der staatlichen Autorität über das ganze Territorium, sowie in der Schaffung von Sicherheit im ganzen Land. Der Wiederaufbau des Staates und die Ausdehnung seiner Autorität mussten zudem den Versuch beinhalten, effektive, aber auch legitime Staats- und Verfassungsorgane zu etablieren.

##### **4.1 Die sicherheitspolitische Dimension**

Erste größere Erfolge scheinen die Nachkriegsregierungen des Libanons insbesondere bei der Ausdehnung der staatlichen Autorität über das ganze Land und der Herstellung von Sicherheit, erreicht zu haben. Die Wiederherstellung des staatlichen Gewaltmonopols fand, wenn auch nicht im vorgesehenen Zeitplan, wohl aber als sichtbar fortschreitender Prozess statt. Ein wesentlicher Schritt stellten hierbei zunächst die Entwaffnung und Auflösung der Milizen dar.

###### **4.1.1 Beschneidung der Macht der Milizen**

Bereits im Dezember 1990 hatte die erste Regierung nationaler Einheit unter Ministerpräsident Huss mit Hilfe Syriens einen Sicherheitsplan für „Groß-Beirut“ umgesetzt, im Rahmen dessen, die Milizen einen Großteil ihrer Waffen aus Beirut abzogen, libanesisch und syrische Truppen ihre Stellungen übernahmen und die „wiedervereinte“ Hauptstadt schrittweise dem zivilen Verkehr geöffnet wurde.<sup>86</sup>

In einem weiteren Schritt begannen dann die Entwaffnung und Auflösung der Milizen. Diese kontrollierten mit Ausnahme von „Groß-Beirut“ nach wie vor sämtliche Teile des Landes, eigens oder parallel zu Einheiten der syrischen Armee. In der christlichen Enklave sicherten insbesondere die Forces Libanaises unter dem Befehl von Samir Ja'ja mit 6.000 bis 18.000 Mann ihre Vorherrschaft; die schiitische Amal unter Nabih Berri war mit 5.000 bis 10.000 Kämpfern in den südlichen Vororten von Beirut und in Teilen des Südlibanons präsent. Das Schufgebirge sowie der Küstenstreifen zwischen Beirut und Sidon wurden von der von Walid Junblatt geführten Miliz, der drusischen Progressive Socialist Party, mit 5.000 bis 8.500 Mann kontrolliert. Die schiitische Hizbollah, mit einer Stärke von 3.000 bis 5.000 Mann, hatte

---

<sup>86</sup> Vgl. Maila, Joseph, 1991a: L'accord de Taëf deux ans après, in: Les Cahiers de L'Orient, Nr. 24, S. 46 f.

ihre Schwerpunkte in der Beqaa-Ebene, sowie in Konkurrenz zur Amal in den südlichen Vororten Beiruts und im Süden des Landes.<sup>87</sup> Im März 1991 beschloss die libanesische Regierung unter Ministerpräsident Karamé die Auflösung aller bewaffneten Organisationen und Milizen, ordnete die Übergabe ihrer mittleren und schweren Waffen und ihrer Munition an den libanesischen Staat innerhalb eines Monats an und verbot den Milizen die Erhebung von Steuern und Zöllen.<sup>88</sup> Im Zeitraum von April bis Juni fand die so angeordnete Selbstentwaffnung der Milizen statt. Nur ein Teil der Waffen wurden nun jedoch an die libanesische Armee übergeben. Die Forces Libanaises transferierten Teile ihrer Waffen in die israelische „Sicherheitszone“ im Süden, nach Israel oder verkauften sie (nach Armenien, Kroatien, Somalia, und nach Liberia). Die drusische Miliz Junblatts, Teile der Amal sowie eine Reihe kleinerer Milizen gaben ihr Gerät an den Alliierten Syrien zurück, was sowohl von ihrer Abhängigkeit gegenüber Damaskus, als auch von den noch vorhandenen Grenzen der Unterwerfung der Milizen unter die Autorität der libanesischen Armee zeugte. Ein Teil vor allem der mittleren Waffen, sowie sämtliche Kleinwaffen blieben im Besitz der Milizen.<sup>89</sup>

Parallel zur Entwaffnung und Auflösung der Milizen, kam es zur etappenweisen Entsendung von Einheiten der libanesischen Armee in die zuvor ausschließlich milizkontrollierten Gebiete des Landes: nach Beirut, drangen diese in die Shuf-Region, den Mont Liban, den Norden Landes und in die Beqaa vor. In weiten Teilen des Landes sorgten aber weiterhin auch noch syrische Truppen für ein Mindestmaß an Ordnung. Die von Israel und ihrer libanesischen Miliz, der „South Lebanese Army“, kontrollierte Region im Süden des Landes und das Einsatzgebiet der UNIFIL-Truppen blieben vorerst außerhalb der staatlichen Autorität. Erst im Jahre 2006, infolge des Sommerkrieges zwischen der Hizbollah und Israel, konnte die libanesische Armee auch in den südlichen Teilen des Landes stationiert werden.

Mit der Übernahme der Stellungen und des schweren Geräts der Milizen, eignete sich der Staat schrittweise auch die von den Milizen kontrollierten Häfen wieder an. Der damit für die Milizen einhergehende Verlust einiger ihrer wichtigsten Einnahmequellen, in Form von illegalen Zöllen, Steuer- und Abgabenerhebungen, zwang sie allmählich zur Entlassung ihrer besoldeten Milizionäre.

Um zu verhindern, dass die arbeitslosen Kämpfer zu einem sozialen und insbesondere Sicherheitsproblem würden, beschloss die libanesische Regierung im Mai 1991, 20.000 Milizionäre – je 10.000 christliche und muslimische –, in militärische und zivile Einrichtungen des

---

<sup>87</sup> Die Schätzungen über die Stärke der einzelnen Milizen variieren stark, aufgrund schneller zusätzlicher Rekrutierungen. Vgl. International Institute for Strategic Studies, 1991: *The Military Balance 1991-1992*, London, S. 112; Norton, August Richard, 1991: *Lebanon after Ta'if: Is the civil war over?*, in: *Middle East Journal*, Vol. 45, No. 3, S. 468, Perthes, 1994, S. 25 f.

<sup>88</sup> Vgl. Lebanese Government, 1991: *Decree dissolving the militias*, adopted on March 28, 1991, Beirut (abgedruckt in: *The Beirut Review*, 1991, Vol. 1, No. 2, S. 112-115).

<sup>89</sup> Vgl. Maila, 1991a, S. 48.

Staates zu integrieren.<sup>90</sup> Der Erfolg des in drei Etappen geplanten Integrationsprozesses sollte jedoch von Miliz zu Miliz variieren. Im Zuge der ersten und einzigen Integrationswelle, die sich von September 1991 bis Oktober 1993 erstreckte, waren, gemäß den meisten Schätzungen, von 6.000 geplanten Milizionären, lediglich 4.200 – davon 4.000 Muslime – in die libanesischen Streitkräfte übernommen worden<sup>91</sup>, was in erheblichem Maße mit der exorbitanten Zahl der Integrationsgesuche von Seiten aller Milizen kontrastierte.

Aus den Rängen der drusischen Miliz wurden von 3.300 integrationswilligen Kämpfern ca. 1.300 in die libanesische Armee übernommen, was im Vergleich zu anderen Milizen, als erheblicher Erfolg gewertet werden kann. Des Schicksals der verbliebenen Milizmitglieder nahm sich die drusische Partei selbst an. Sie konnten größtenteils in das zivile Leben wieder eingegliedert werden: zum einen wurden sie in die private Wirtschaft in der Schufregion, zum anderen aber auch in andere Golfstaaten vermittelt. Zur Lösung der mit der Demobilisierung verbundenen sozialen Probleme griff die drusische Gemeinschaft auf die familiären, lokalen, konfessionellen Netzwerke zurück, und demonstrierte damit die Validität dieser traditionellen Strukturen. Insgesamt zeugt der Ablauf des Demobilisierungs- und Reintegrationsprozesses der drusischen Miliz von dem traditionell ambivalenten Verhältnis der drusischen Gemeinschaft zum Staat: von der Akkommodation mit dem Staat bei gleichzeitigen Bestrebungen nach Beibehaltung ihrer Autonomie.<sup>92</sup>

Die Demobilisierung und Reintegration der Amal-Milizionäre verlief weitestgehend erfolgreich.<sup>93</sup> Dies ist auf die lose Organisationsstruktur der Miliz, ihre im Vergleich zu anderen Gruppierungen geringe Mitgliederzahl, sowie auf ihre deutliche Schwächung infolge von Auseinandersetzungen mit der Hizbollah in der letzten Phase des Bürgerkrieges zurückzuführen. Berücksichtigt werden muss aber auch das seit den 1960er Jahren verstärkte Streben der schiitischen Gemeinschaft im Libanon nach sozialer und politischer Integration. Die Amal gehörte eindeutig zu den Unterstützern der Zweiten Republik, und war somit auch bereit sich dem Staat zu unterwerfen. Bereits vor der Anordnung zur Entwaffnung der Milizen durch die libanesisische Regierung im März 1991, hatte die Amal ihre Auflösung angekündigt. Sie profitierte in erheblichem Maße von dem Integrationsangebot der Regierung. Ihre Mitglieder konnten zum einen in die libanesischen Sicherheitsstrukturen, zum anderen in den libanesischen Verwaltungsapparat, insbesondere im Süden und in Nabatieh eingliedert werden. Hierbei profitierten sie von den engen Verbindungen der Amal zum Staat und der nicht unwesentlichen Rolle, die ihrem Führer Berri im Nachkriegslibanon zu Teil wurde. Dieser

---

<sup>90</sup> Zu den vorgesehenen Quoten für die einzelnen Milizen vgl. Lebanese Government, 1991: Plan for the Incorporation of Militiamen into the State, adopted on May 30, 1991, Beirut (abgedruckt in: *The Beirut Review*, 1991, Vol. 1, No. 2, S. 119-121).

<sup>91</sup> Vgl. Maila, 1991a, S. 52; Dupont, Hubert (Pseud.), 1999: La nouvelle armée libanaise. Instrument du pouvoir ou acteur politique?, in: *Confluences Méditerranée*, Nr. 29, S. 61.

<sup>92</sup> Vgl. Picard, 1999, S. 9 ff.

<sup>93</sup> Ihre teilweise Wiederbewaffnung und Mitwirkung im „Widerstand“ gegen Israel im Süden des Landes wurde im Libanon nicht als Verstoß gegen das Demobilisierungsgesetz, sondern als Erfüllung einer „nationalen Pflicht“ gewertet.

hatte Amal zu einer „mächtigen klientelistischen Maschinerie mit direktem Zugriff auf den Staat“ gemacht.<sup>94</sup>

Weitaus weniger erfolgreich verliefen die Versuche, die christlichen Forces Libanaises zu demobilisieren und in staatliche Einrichtungen zu integrieren. Dies hatte zum einen praktische Gründe: es erwies sich als schwierig, eine so hochgerüstete und über stark verfestigte Strukturen verfügende Miliz aufzulösen. Die unvollständige Demobilisierung und Reintegration der christlichen Milizkämpfer muss zum anderen aber auch im Lichte der Unzufriedenheit der Forces Libanaises mit den Nachkriegsentwicklungen gesehen werden. Zwar hatten sie das Ta'if-Abkommen im Prinzip mitgetragen, lehnten aber die Implementierung des Ta'if-Abkommens unter syrischer „Aufsicht“ ab, und verbauten sich damit die Integration in das neue politische System. Trotz einer ursprünglich sehr starken Nachfrage nach Übernahme in die Sicherheitskräfte – ca. 8.600 Kombattanten sowie 650 Offiziere sollten übernommen werden –, traten letzten Endes nur einige hundert Kämpfer der Forces Libanaises der Armee bei. Den Forderungen der Miliz, Teile ihrer Truppen nicht aufzulösen, sondern als eigenständige Einheiten in die libanesischen Streitkräfte zu integrieren und die regionalistische und konfessionelle Organisation der Armee beizubehalten, waren abgelehnt worden. Deutlich wurde hierbei das Misstrauen, das die Christen dem neuen Staat, insbesondere der unter syrischer Kontrolle neu organisierten Armee entgegenbrachten. Von den mehreren Tausend Milizionären, die unfreiwillig – oftmals aber auch freiwillig – nicht in staatliche Institutionen integriert wurden, entschloss sich nun ein Teil zu emigrieren, ein Großteil verblieb jedoch im Libanon im Einflussbereich der Forces Libanaises und stand weiterhin auf der Lohnliste der Organisation oder konnte unter Zuhilfenahme der traditionellen, konfessionellen, lokalen Netzwerke eine zivile Tätigkeit finden. Die schwierige und teilweise unvollständige Demobilisierung und Reintegration der Forces Libanaises und ihre Anfang der 1990er Jahre unternommenen Störversuche, u.a. in Form von Attentaten, trugen nun gewiss nicht zur Stabilisierung der Nachkriegsordnung bei, konnten die Autorität des durch Syrien unterstützten neuen Staates jedoch nicht ernsthaft in Frage stellen.<sup>95</sup>

Um die vereinbarte Selbstauflösung der Milizen zu unterstützen, war im August 1991 zudem ein Amnestiegesetz verabschiedet worden, demzufolge alle Kriegsverbrechen, die vor März 1991 begangen worden waren, mit Ausnahme des Mordes an Politikern, Diplomaten und Klerikern, straffrei bleiben sollten.<sup>96</sup> Allerdings wurde die Umsetzung des Gesetzes äußerst selektiv gehandhabt. Sehr bald wurde deutlich, dass die Amnestie für Bürgerkriegsverbrecher nämlich faktisch nur für die diejenigen galt, die bereit waren die Nachkriegsordnung zu

---

<sup>94</sup> Vgl. Picard, 1999, S. 14 ff.

<sup>95</sup> Vgl. Maila, 1991a, S. 52; Perthes, 1994, S. 27 f.; Picard, 1999, S. 20 ff.

<sup>96</sup> Vgl. General Amnesty Law, 1991 [Law no. 84 “granting General Amnesty to all crimes perpetrated before March 28, 1991 according to specified conditions”], signed by the president of the Lebanese Republic, the Speaker of the House, and the Prime Minister, Beirut (abgedruckt in: The Beirut Review, 1991, Vol. 1, No. 2, S. 127-130).

unterstützen, nicht aber für ihre Kritiker oder Gegner. Die mittlerweile zur Partei mutierten Forces Libanaises hatten ihren Unmut über den Verbleib der syrischen Truppen im Libanon deutlich gemacht, die Regierungen in der Nachkriegszeit sowie die Wahlen von 1992 boykottiert und profilierten sich immer stärker als eine Art Fundamentalopposition. Im Frühjahr 1994 wurden sie verboten, und ihr Führer Samir Ja'ja' und andere hochrangige Mitglieder wegen eines der Gruppierung zur Last gelegten Attentats verurteilt, das 1990 verübt worden war. Erst im Jahre 2005, infolge der Zedernrevolution und nach dem Abzug Syriens, sollten Ja'ja' und seine Mitstreiter freigelassen werden und den Forces Libanaises wieder die Möglichkeit gegeben werden, sich aktiv am politischen Leben zu beteiligen.<sup>97</sup>

Eine weitere wesentliche Voraussetzung für die Selbstauflösung der Milizen und ihre Transformation in mehr oder minder zivile politische Organisationen, bzw. Parteien stellte ihre Beteiligung an der legalen politischen Macht dar. Vertreter der Bürgerkriegsparteien wurden in das Parlament kooptiert<sup>98</sup>, und wichtige Milizführer in die Regierung berufen. Neben Amal-Führer Berri und Junblatt, Führer der Progressive Socialist Party, die auch Teil der Regierung Huss gewesen waren, traten der Regierung Karamé nun auch weitere, grundsätzlich prosyrische Milizchefs bei. Ja'ja' hatte eine eigene Kabinettsbeteiligung abgelehnt und ließ sich durch Roger Deeb vertreten. Diese Form der Einbindung aller Milizführer, mit Ausnahme der Hizbollah, ist natürlich nicht unproblematisch, da ihnen somit faktisch ein Mäntelchen staatlicher Autorität umgehängt wurde. Andererseits wäre ohne diese Zugeständnisse eine Selbstauflösung der Milizen nicht denkbar gewesen.<sup>99</sup>

Gänzlich außerhalb dieses Prozesses der Demobilisierung und Integration verblieb nun die Hizbollah. Wobei, die schiitische Miliz, welche im Süden des Landes weiter ihren Guerillakrieg gegen Israel und dessen libanesischen Verbündeten der „South Lebanese Army“ führte, von den Maßnahmen zur Auflösung der Milizen unberührt zu lassen, zu einer der wohl umstrittensten und für die libanesischen Souveränität und Sicherheitslage folgenreichsten Entscheidungen zählt. Die eigenständig agierende Guerillabewegung stellt bis heute eine deutliche Einschränkung des staatlichen Gewaltmonopols dar. Der fortwährende Widerstand der Hizbollah macht den Süden des Landes zu einer Zone der Instabilität. Und die durch die Hizbollah-Aktivitäten provozierten, über den Süden auch hinausgehenden Gegenschläge Israels u.a. gegen die libanesischen Infrastruktur, beeinträchtigen in erheblichem Maße das Wiederaufbauprogramm des Landes und die Versuche die libanesischen Wirtschaft wiederzubeleben. Bezeichnenderweise war die Ausklammerung der Hizbollah aus dem Demobilisierungsprozess nicht von der libanesischen Führung, sondern auf einem syrisch-iranischen Gipfel im April 1991 beschlossen worden.<sup>100</sup> Allerdings war bereits im Ta'if-Abkommen be-

<sup>97</sup> Vgl. Perthes, 1998, S. 164 f.; Zahar, 2002, S. 581.

<sup>98</sup> Vgl. Lebanese Government, 1991: List of Deputies Appointed to Parliament, June 7, 1991, Beirut (abgedruckt in: The Beirut Review, Vol. 1, No. 2, Herbst 1991, S. 121-126).

<sup>99</sup> Vgl. Perthes, 1994, S. 53.

<sup>100</sup> Vgl. Norton, 1991, S. 471.

tont worden, dass „alle notwendigen Maßnahmen“ – eine breiten Interpretationsspielraum zulassende Formulierung –, zu ergreifen seien, um das libanesisches Territorium von israelischer Besatzung zu befreien.<sup>101</sup> Und die Legitimität des südlibanesischen „Widerstandes“ wurde auch bis heute von der libanesischen Regierung nicht bestritten.

Die Gründe dafür, dass die Hizbollah, trotz ihrer seit Ende des Bürgerkrieges sich vollziehenden Transformation hin zu einem politisch-zivilen Akteur und ihrer Integration als solcher in die politische Nachkriegsordnung, bis zur Gegenwart an ihrer Gewaltstrategie und der Beibehaltung ihres militärischen Arms festhält, lassen sich nun sowohl auf regionaler, nationaler, aber auch auf der Ebene der Organisation selbst, verorten:

Die ausgebliebene Entwaffnung der Hizbollah muss zum einen im Lichte regionaler Entwicklungen betrachtet werden. Zu berücksichtigen ist der seit dem Ende des Bürgerkrieges gewachsene Einfluss Syriens im Libanon und das im Rahmen der nahöstlichen Konfliktdynamik sich ergebende syrische Interesse an einer Fortführung des Widerstandes der Hizbollah, als einem indirekten Druckmittel gegenüber Israel. In Anbetracht der israelischen Besatzung und der Unfähigkeit der im Rekonstruktionsprozess befindlichen libanesischen Armee und des Unwillens Syriens in direkte Konfrontation mit Israel zu treten, verblieb die Hizbollah außerdem als einziger weiterhin bewaffneter Akteur um Widerstand gegen die israelischen Truppen zu leisten und die nationale Integrität wiederherzustellen. Anzumerken ist hier, dass die israelischen Militäroffensiven im Libanon, entgegen ihrer Intention, die Legitimität des schiitischen Widerstandes in der libanesischen Gesellschaft noch erhöht haben. Nach dem israelischen Rückzug und der damit einhergehenden Wiederherstellung der territorialen Integrität des Libanons, stellte sich zwar erneut die Frage der Demobilisierung. Die Hizbollah rechtfertigte die Fortsetzung ihrer militärischen Widerstandstätigkeit jedoch damit, dass es sich bei dem israelischen Rückzug nur um einen partiellen handle, besetze Israel doch nach wie vor die sog. Shebaa-Farmen<sup>102</sup> – ein Standpunkt, der in Teilen der libanesischen Bevölkerung zwar umstritten ist, so aber auch durch die libanesische und die syrische Regierung bekräftigt wurde. Außerdem setzte die Hizbollah ihre militärische Aktivität nach dem israelischen Rückzug und dem Beginn der al-Aqsa-Intifada im September 2000 nun auch verstärkt in direkte Verbindung mit dem israelisch-palästinensischen Konflikt und unterstützte, gemäß den nach ihrem „Sieg“ über Israel genährten Erwartungen auf der nationalen Bühne wie in der arabischen Welt, die palästinensische Intifada u.a. rhetorisch und materiell. Die Beibehaltung des militärischen Arms wird schließlich durch die Hizbollah als nationale Pflicht gerechtfertigt,

<sup>101</sup> Vgl. The Ta'if Agreement, Teil III.

<sup>102</sup> Bei den Shebaa-Farmen handelt sich um ein ca. 25 qm großes Gebiet am Hang des Hermon-Gebirges, im nie demarkierten syrisch-libanesischen Grenzgebiet. 1967 hatte Israel die syrischen Golan-Höhen und den Hermon, einschließlich der Shebaa-Farmen besetzt. Während der Libanon nun argumentierte, dass die Farmen libanesisches Territorium seien und von Israel im Sinne eines vollständigen Rückzuges geräumt werden müssten, und Syrien dies bestätigte, erklärte Israel, die Shebaa-Farmen seien Teil des syrischen Golans und könnten allenfalls im Rahmen eines israelisch-syrischen Friedensvertrages geräumt werden.

die, angesichts der US-Kampagne gegen den Terrorismus, der Erhöhung des Drucks auf den Alliierten Syrien sowie den Iran, und auch des jüngsten Irakkrieges, ihr auferlegt sei.

Es würde nun jedoch zu kurz greifen, der Argumentation der Hizbollah gänzlich zu folgen, und die Beibehaltung ihres militärischen Arms alleine auf regionale Zwänge zurückzuführen. Die Ausweitung der Rolle der Hizbollah im regionalen Umfeld scheint auch eine Kompensation für den Verlust der ursprünglich zentralen Bestimmung der Hizbollah zu sein, nämlich die Befreiung des Libanons von israelischer Besatzung. Ohne die Weiterführung des bewaffneten Widerstandes würde der Hizbollah ein wesentliches Element ihrer politischen Programmatik, ihrer Identität und Selbstwahrnehmung abhanden kommen. Die Entwaffnung der militärischen Kräfte und die damit einhergehende Transition von einer Mentalität/Identität des Widerstandes in eine gänzlich zivile, stellen eine nicht zu unterschätzende Hürde dar.

Neben der Bedeutung regionaler, die nahöstliche Konfliktsituation betreffender Prozesse, und der die Identität der Bewegung betreffender Faktoren, muss schließlich auch der Einfluss bestimmter nationaler Gegebenheiten und Entwicklungen im Libanon berücksichtigt werden. Die Zurückweisung der Entwaffnung mag sich nämlich auch aus der ablehnenden Haltung der Hizbollah gegenüber bestimmten Charakteristika des libanesischen politischen Systems ergeben. Auch wenn sie, ursprünglich am iranischen Modell eines islamischen Staates orientiert, den multikonfessionellen Staat Libanon akzeptiert hat, so plädiert die Hizbollah doch für eine Veränderung des Status quo in Form einer besseren Repräsentation schiitischer Interessen. Bestimmte politische Reformen, auf die im Rahmen der folgenden Analyse des politischen Rekonstruktionsprozesses noch näher eingegangen werden wird, müssen somit ebenfalls als wesentliche Voraussetzung für die endgültige Entwaffnung der Hizbollah und die Aufgabe ihrer damit verbundenen Sonderrolle, angesehen werden.<sup>103</sup>

Neben den libanesischen Milizen betraf das Auflösungsdekret aber auch nicht-libanesischen Milizen, wie die nach wie vor präsenten palästinensischen Milizen. Trotz der Zerschlagung eines Großteils ihrer politischen und militärischen Infrastrukturen und ihrer Vertreibung aus Beirut durch Israel 1982, sowie den anschließenden verheerenden Lagerkriegen und ihrer Schwächung durch interne Machtkämpfe, waren die PLO, aber auch andere mit ihr rivalisierende palästinensische Milizen am Ende des Bürgerkrieges nach wie vor als militärischer Faktor im Libanon vorhanden. Im Rahmen der Entwaffnung und Auflösung der libanesischen Milizen, bemühte sich der libanesischen Staat nun auch über die palästinensischen Gruppen seine Kontrolle wiederherzustellen. Die libanesischen Armee übernahm nach einigen Zusam-

---

<sup>103</sup> Vgl. die umfassende Analyse der den Transformationsprozess der Hizbollah von einer Guerilla in eine politische Bewegung fördernden aber auch hemmenden Faktoren, von: Mohns, Erik, 2005: Die Hizbollah – Chancen und Hindernisse bei der Transformation einer Guerilla in eine politische Bewegung in der libanesischen Nachkriegsgesellschaft, Arbeitspapier zu Problemen der Internationalen Politik und der Entwicklungsländerforschung, Nr. 38, Forschungsstelle Dritte Welt am Geschwister-Scholl-Institut für Politische Wissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München; sowie Norton, August, Richard, 2007: Hezbollah. A Short History, Princeton/Oxford.

menstößen in Sidon und Tyros die Stellungen der PLO-Einheiten außerhalb der palästinensischen Lager, begann deren Zugänge zu kontrollieren und zwang die Gruppen, insbesondere die Fatah, die größte Fraktion der PLO, zumindest einen Teil ihrer schweren Waffen abzugeben. Zur Übernahme der Flüchtlingslager durch die Armee kam es jedoch nicht. Außerhalb der Lager blieben außerdem einzelne, von Syrien unterstützte palästinensische, vom Mainstream der PLO abgesplitterte Guerillagruppen von der Entwaffnung unberührt und führten den Widerstandskampf gegen Israel im Süden des Landes fort.<sup>104</sup>

Zu berücksichtigen ist, dass eine endgültigen Entwaffnung der palästinensischen Milizen in engem Zusammenhang mit der Flüchtlingsfrage stand: Gegenüber den nach Angaben der „United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East“ (UNRWA) heute ca. 400.000 im Libanon befindlichen palästinensischen Flüchtlingen<sup>105</sup>, hatte die libanesische Regierung eine abweisende Haltung angenommen. Im Rahmen des Abkommens von Ta'if war der Ausschluss der Palästinenser von der libanesischen Politik einmütig bestätigt worden. Dieser Ausschluss beruhte auf dem Konsens aller wesentlichen libanesischen Kräfte, die Verantwortung für den Bürgerkrieg letztlich allein den Palästinensern anzulasten. Die in Ta'if ausdrücklich beschlossene Ablehnung einer dauerhaften Ansiedlung der Palästinenser im Libanon wurde dann auch in der Verfassung verankert.<sup>106</sup> Begründet wurde sie mit einem ökonomischen und einem konfessionellen Argument. Zum einen wurde auf die begrenzten nationalen ökonomischen Absorptionskapazitäten verwiesen. Zum anderen darauf, dass die Ansiedlung das empfindliche, mit Ta'if neu austarierte, konfessionelle Gleichgewicht stören würde. In diesem Sinne übt der libanesische Staat seit Bürgerkriegsende einen impliziten Migrationsdruck auf die Palästinenser aus, der sich insbesondere in einer Verwährung grundlegender politischer, wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte ausdrückt. Um nur einige Beispiele zu nennen: Die Frage der politischen Repräsentation ist bis heute ungeklärt. Das Arbeitsrecht der Palästinenser ist eingeschränkt. Zusätzlich sind die Palästinenser vom Zugang zu den Dienstleistungen des öffentlichen Erziehungs- und Gesundheitswesens ausgeschlossen. Diese restriktive Haltung gegenüber den Flüchtlingen hat dabei zur Folge, dass sich die soziale und humanitäre Situation in den Lagern kontinuierlich verschlechtert.<sup>107</sup>

Zu betonen ist, dass das Problem der palästinensischen Präsenz im Libanon, einer der wesentlichen Auslöser des libanesischen Bürgerkrieges, bis heute nicht in befriedigender Form geregelt wurde. Nach wie vor befinden sich bewaffnete palästinensische Gruppierungen im

---

<sup>104</sup> Vgl. Zahar, 2002, S. 578 f.

<sup>105</sup> Vgl. United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA), Public Information Office, 2007: „UNRWA in Figures“, Figures as of 30 June, 2007 (inoffizielles Dokument), Gaza City, <http://www.un.org/unrwa/publications/pdf/uif-june07.pdf> [Zugriff: 28.09.2007].

<sup>106</sup> Vgl. The Ta'if Agreement, Teil I, Abschnitt 1, Punkt h; The Constitution of Lebanon, after the amendments of August 21, 1990 (kommentierte Fassung in: The Beirut Review, 1991, Vol. 1, No. 1, S. 119-172), Präambel, Punkt i.

<sup>107</sup> Vgl. El-Natour, 2003, S. 112 ff.; Sayigh, 1997, S. 23 ff.

Land: die palästinensischen Fraktionen in den zwölf Flüchtlingslagern, sowie die unter syrischem Schutz stehenden Gruppierungen, insbesondere die „Volksfront zur Befreiung Palästinas - Generalkommando“, und die Fatah-Abspaltung „Fatah al-Intifada“, die weiterhin in der Beqaa-Ebene operieren. Ihre Militärbasen haben nach dem syrischen Abzug wiederholt als Stützpunkte für den von Syrien geförderten Schmuggel von Waffen und Kämpfern ins Land für Aufmerksamkeit gesorgt. Auch wenn die stark zersplitterten, untereinander rivalisierenden Palästinensergruppen eher schwach sind, können sie doch, nicht zuletzt aufgrund ihrer Instrumentalisierbarkeit durch externe Akteure, wie z.B. Syrien, einen bereits schwachen libanesischen Staat noch weiter destabilisieren.

Eine endgültige Entwaffnung dieser Gruppierungen ist jedoch nur im Rahmen einer Lösung der Flüchtlingsfrage zu erreichen. Diese ist keine rein innerlibanesische Angelegenheit, sondern wird höchstwahrscheinlich nur im Kontext einer umfassenden Lösung des israelisch-arabischen Konflikts, und einer damit möglicherweise einhergehenden, und für den libanesischen Staat akzeptablen, „multilateralen Umverteilung“ eines Teils der Flüchtlinge des Libanons, denkbar sein.<sup>108</sup>

Festzuhalten ist, dass die Auflösung der Milizen im Libanon und die parallel dazu laufende Ausweitung der staatlichen Autorität über das libanesische Territorium in weiten Teilen erfolgreich bewerkstelligt werden konnte. Die Entwaffnung eines Großteils der Milizen erfolgte innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes. Die libanesische Armee konnte die Stellungen der Milizen, die von ihnen besetzten staatlichen Gebäude und auch die Häfen übernehmen. Nach und nach sind die Milizen vom Straßenbild verschwunden und die allgemeine Sicherheitslage verbesserte sich.

Die fortdauernde Guerillaaktivität der Hizbollah stellt jedoch nach wie vor eine wesentliche Einschränkung für das staatliche Gewaltmonopol dar. Und auch der palästinensische Faktor, selbst wenn er, im Vergleich zur Vorkriegszeit, weitestgehend in den Hintergrund getreten ist, bleibt aufgrund seines Mobilisierungs- und Gewaltpotentials aktivierbar.<sup>109</sup>

Bezeichnend ist die äußerst ungleiche Behandlung der verschiedenen Milizen, sowohl was ihre Demobilisierung, ihre Integration in die regulären Streitkräfte, die Gewährung einer Amnestie, aber auch ihre Beteiligung an der politischen Macht betrifft. Die relativ erfolgreiche Einbindung der Amal wie auch der Progressive Socialist Party in den Demobilisierungs- und Reintegrationsprozess kontrastiert mit der Marginalisierung der Forces Libanaises und der Sonderbehandlung der Hizbollah. Deutlich zeichnete sich hierbei bereits ab, dass Gegner des Ta'if-Abkommens, bzw. seiner Implementierung unter syrischem Einfluss, keinen Platz in der Nachkriegsordnung finden würden.

<sup>108</sup> Foda, Fodia, 1995: Die Palästinenser im Libanon: Zukunft ungewiß, in: INAMO, Nr. 3, S. 27.

<sup>109</sup> Vgl. Huth, Martin, 2007: Libanon – Ansätze zur Stabilisierung, in: Asseburg, Muriel (Hrsg.): Regionale (Neu-)Ordnung im Nahen und Mittleren Osten und die Rolle externer Akteure, SWP-Studie S 7, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, S. 14.

#### 4.1.2 Aufbau und Reform der staatlichen Sicherheitsstrukturen

Parallel zur Entwaffnung und Demobilisierung der Milizen hatte der Nachkriegslibanon auch den Wiederaufbau und die Reform der staatlichen Sicherheitsstrukturen zu bewerkstelligen.

In deutlichem Unterschied zur Situation in den meisten anderen arabischen Staaten, hatte die **libanesisch** **Armee**, klein und schwach, in der Ersten Republik keine bedeutende politische Rolle gespielt. Ihre Brigaden waren entlang konfessioneller Zugehörigkeit und regionaler Herkunft organisiert, was die Kohäsion der Armee erheblich beeinträchtigte. Die strukturelle Schwäche der Armee sollte insbesondere den Ängsten der Christen, aber auch der Muslime vor einer Instrumentalisierung der Streitkräfte durch die jeweils andere Gemeinschaft entgegen wirken. Dementsprechend passiv verblieb die Armee als sich erste Kämpfe zwischen rivalisierenden Milizen anbahnten. Während des Bürgerkrieges kam es zu einer schrittweisen Marginalisierung der Streitkräfte durch die Milizen, und ihrer, durch die homogene Struktur ihrer Einheiten noch geförderten, teilweisen Spaltung entlang konfessioneller Linien.<sup>110</sup> Infolge von Auns Ablehnung gegenüber dem Ta'if-Abkommen spaltete sich schließlich die verbliebene Armee nochmals in einen Aun und einen dem offiziellen Oberbefehlshaber General Emile Lahoud unterstehenden Teil. Die Sicherheitskräfte waren somit im Laufe des Krieges selbst zur Konfliktpartei geworden.

In der Konfliktfolgezeit wurden die libanesischen Streitkräfte wieder vereint, erheblich ausgebaut – von weniger als 20.000 am Ende des Bürgerkrieges auf heute ca. 70.000 Mann (inkl. ca. 20.000 Wehrpflichtiger)<sup>111</sup> –, und auf nicht-konfessioneller Basis restrukturiert. Hierzu wurden unter der Führung General Lahouds, die Brigaden konfessionell „gemischt“. Sie wurden außerdem immer wieder in unterschiedliche Landesteile verlegt, um eine allzu enge Bindung an die ansässige Bevölkerung zu vermeiden. Des Weiteren kam es zur Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht. Dies ermöglichte nicht nur den personellen Ausbau der Streitkräfte, sondern diente als zusätzliches Mittel zur Herstellung einer ausgewogenen Repräsentation der verschiedenen Konfessionsgemeinschaften. Insbesondere die nach wie vor niedrige Zahl freiwilliger Beitrittsgesuche von Seiten der christlichen Bevölkerung sollte hierdurch ausgeglichen werden. Während das konfessionelle Proporzsystem im Bereich der niedrigen und mittleren Ränge abgeschafft werden konnte, galt es jedoch nach wie vor für die höheren Ränge. Der Oberbefehlshaber der Streitkräfte war wie jeher ein Maronit, sein Stellvertreter ein Schiit, und der Generalstabschef ein Druze. Insgesamt wurde für das Offizierscorps die Parität zwischen Christen und Muslimen bestätigt. Die angestrebte vollständige Dekonfessionalisierung der Armee konnte somit nicht umgesetzt werden. Nichtsdestotrotz ist es, dank

<sup>110</sup> Exemplarisch ist hier auf die sechste, „schiitische“ Brigade zu verweisen, die sich 1984 der Amal-Miliz anschloss.

<sup>111</sup> Vgl. International Institute for Strategic Studies, 1991, S. 111; International Institute for Strategic Studies, 2007: The Military Balance 2007, London, S. 233.

der oben beschriebenen Maßnahmen, gelungen eine neue, integrative, nationale Streitkraft zu formieren, die sich erstmals durch einen gewissen Korpsgeist auszeichnet.<sup>112</sup>

Gleichzeitig konnte hierbei auch das Vertrauen der libanesischen Gesellschaft in die Armee gesteigert werden.<sup>113</sup>

Trotz der nicht zu negierenden Erfolge bei dem Wiederaufbau und der Restrukturierung der Armee und ihrer, im vorangegangenen Kapitel thematisierten Ausbreitung über das libanesisches Territorium, war die Armee jedoch bisweilen nicht in der Lage, ihrer zentralen Aufgabe, wie sie auch im Ta'if-Abkommen nochmals betont wurde, nämlich effektiv für die Verteidigung des Landes zu sorgen, nachzukommen. Die Auseinandersetzung mit den israelischen Truppen im Süden des Landes wurde bis zu ihrem Rückzug gänzlich der Hizbollah überlassen. Auch während der größeren Militäroffensiven Israels im Jahre 1993 und 1996 blieben die libanesischen Streitkräfte inaktiv. Erklärend anzuführen ist hier zum einen, dass die sich im Rekonstruktionsprozess befindliche, und – bis heute – nur über eine spärliche und veraltete Ausrüstung verfügende nationale Armee<sup>114</sup> zu schwach war um einen Krieg mit der regional stärksten Armee, der Israels, zu führen. Zum anderen waren die persistente Schwäche und die Passivität der libanesischen Armee aber auch in erheblichem Maße externen Einflüssen geschuldet. Insbesondere der libanesischer Powerbroker Syrien lehnte das Vorgehen einer starken und aktiven libanesischen Armee ab und favorisierte dagegen die Führung des Widerstandes im Südlibanon durch die Hizbollah. Damaskus übte eine starke Kontrolle über die libanesischer Armee aus und betonte bewusst deren Schwäche und Unfähigkeit eigenständig für die Verteidigung des Landes zu sorgen. Syrien hatte nämlich kein Interesse an einem Eingreifen der konventionellen libanesischen Streitkräfte in die Kämpfe der Hizbollah mit Israel, hätte dies doch einen zwischenstaatlichen Krieg ausgelöst, in den Syrien unweigerlich mit involviert worden wäre. Die außen- und sicherheitspolitische „Bevormundung“ des Libanons durch Syrien zeigte sich besonders deutlich, als die libanesischer Regierung nach dem israelischen Rückzug aus dem Süden und der Wiederherstellung der territorialen Integrität des Landes, den Interessen Syriens gemäß, darauf verzichtete, die Armee an die Grenze zu Israel zu schicken und die Verantwortlichkeit für die Grenzziehung zu übernehmen, und damit in erheblichem Maße den eigenen nationalen Interessen und denen eines Großteils der Libanesen widersprach.

<sup>112</sup> Vgl. Gaub, Florence, 2007: Multi-Ethnic Armies in the Aftermath of Civil War: Lessons Learned from Lebanon, in: Defence Studies, Vol. 7, No. 1, S. 8 ff.; Koekenbier, Pieter, 2005: Multi-Ethnic Armies: Lebanese Lessons and Iraqi Implications, Middle East Series 05/31, Conflict Studies Research Center, Camberley, <http://www.defac.ac.uk/colleges/csrc/document-listings/middle-east/> [Zugriff: 01.05.2007], S. 7 ff.; El-Husseini, Rola, 2002: Geschlossene Gesellschaft: Libanons Nachkriegselite, in: Perthes, Volker (Hrsg.): Elitenwandel in der arabischen Welt, SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, S. 143.

<sup>113</sup> Vgl. Azar, Fabiola/Mullet, Etienne, 2002: Muslims and Christians in Lebanon: Common Views on Political Issues, in: Journal of Peace Research, Vol. 39, No. 6, S. 741.

<sup>114</sup> Zur materiellen Ausstattung der libanesischen Armee vgl. Cordesman, Anthony, 2006: Lebanese Security and the Hezbollah, Working Draft, revised: July 14, 2006, Center for Strategic and International Studies, Washington, D.C., [http://www.csis.org/media/csis/pubs/060714\\_lebanese\\_security.pdf](http://www.csis.org/media/csis/pubs/060714_lebanese_security.pdf) [Zugriff: 20.06.2007], S. 6 ff.

Nichtsdestotrotz spielte die libanesische Armee nach Beendigung des Bürgerkrieges durchaus eine wesentliche Rolle, nämlich bei der Herstellung von Sicherheit im Inneren des Landes. Das Ta'if-Abkommen hatte bereits auf die Möglichkeit einer Unterstützung der polizeilichen Kräfte durch die Armee hingewiesen, falls die Bedrohungen der öffentlichen Ordnung die Kapazitäten der Polizei überschreiten sollten.<sup>115</sup> Die Aktivitäten der Armee beschränkten sich jedoch nicht auf bloße Unterstützung. Das Militär wurde zur zentralen inneren Ordnungsmacht. Die Regierung nutzte die Macht der Streitkräfte zum einen um gegen Gegner oder Kritiker des neuen Regimes vorzugehen. Zu verweisen ist hier auf die mit Hilfe Syriens vorgenommene brutale Niederschlagung des Aufstandes Auns im Oktober 1990 durch die libanesische Armee. Die Armee griff auch zwischen 1991 und 1994 mehrmals im Rahmen der u.a. von Anhängern Auns und auch der Forces Libanaises und Ja'jas organisierten Demonstrationen ein. Zahlreiche Demonstranten, darunter Studenten, wurden hierbei festgesetzt, gefoltert und teilweise der Militärgerichtsbarkeit überwiesen. Die Armee wurde jedoch nicht nur eingesetzt um die politische Opposition mundtot zu machen, sie diente auch der Unterdrückung sozialer Proteste. Im Jahre 1996 trat Ministerpräsident Hariri in direkte Konfrontation mit der libanesischen Gewerkschaft, der „General Confederation of Lebanese Workers“. Diese rief zu einem Generalstreik und zu Protesten gegen die Wirtschafts- und Sozialpolitik der Regierung auf, woraufhin Hariri das Ausrücken der Armee anordnete und die Demonstrationen verbat.<sup>116</sup>

Die Politisierung des Militärs sollte aber darüber hinaus noch deutlich prononciertere Züge annehmen. Während es Ministerpräsident Hariri in seiner ersten Regierungsperiode von 1992 bis 1998 mit der Unterdrückung der politischen und gewerkschaftlichen Opposition insbesondere darum ging, rasch den staatlichen und wirtschaftlichen Aufbau des Landes durchzusetzen, und er somit eine Art „funktionalen Autoritarismus“ förderte, war der Autoritarismus der folgenden Ära Lahoud von einer anderen Art.<sup>117</sup> Das Militär war nicht mehr nur Instrument der Politik. Nach seiner Wahl zum Präsidenten 1998 machte General Lahoud das Militär zu einem eigenständigen politischen Akteur. Lahoud nutzte hierbei seine Verbindungen zu Armee und Geheimdiensten als machtpolitische Ressource gegenüber den anderen Verfassungsorganen. Er etablierte eine, weitestgehend aus Militärangehörigen zusammengesetzte Beratergruppe, die Aufsicht über die Angelegenheiten der Ministerien und der öffentlichen Verwaltung ausübte. Die Armee und die Geheimdienste gewannen somit progressiv an Einfluss und spielten dies auch aus. Der militärische Geheimdienst z.B. belauschte die Telefone vieler Libanesen, darunter die des Parlaments- und Ministerpräsidenten. Wobei letzterer in einer Parlamentsdebatte konzedierte, nicht in der Lage zu sein, diese Abhörakti-

---

<sup>115</sup> Vgl. The Ta'if Agreement, Teil II, Abschnitt 3.

<sup>116</sup> Vgl. Zahar, 2002, S. 580; Lebanese Center for Policy Studies, 1996a: Playing the Army against the Labor, in: The Lebanon Report, No. 1, <http://www.lcps-lebanon.org/web04/english/publications/periodicals/lreport/army.html> [Zugriff: 01.05.2007].

<sup>117</sup> Perthes, 2003, S. 107.

onen zu beenden. Die Rolle der Armee wurde auch deutlich sichtbar, als der Geheimdienst 2001 ohne Wissen des Ministerpräsidenten und seiner Regierung eine Serie von Festnahmen unter Kritikern der syrischen Präsenz und des syrischen Einflusses durchführte.<sup>118</sup>

Inwieweit es nun nach dem syrischen Abzug zu einer Neudefinition der Aufgaben der Armee kommen wird, bleibt abzuwarten. Einerseits hat sich der Handlungsspielraum der libanesischen Führung in außen- und sicherheitspolitischen Belangen ausgeweitet; eine Stärkung der Armee und ihre Hinwendung zu ihrer eigentlichen Aufgabe, nämlich der Verteidigung des Landes, wären also denkbar. Andererseits scheint momentan eine wesentliche Voraussetzung für die Formulierung einer nationalen Verteidigungsstrategie und ein Aktivwerden der Armee, nämlich ein konfessionsübergreifender Konsens hinsichtlich der außen- und sicherheitspolitischen Zielsetzungen des Libanons, nicht vorhanden zu sein. Außerdem stellt sich die Frage, inwieweit das Militär bereit sein wird, seine interne Ordnungsfunktion aufzugeben. Ermöglicht ihm diese doch einen weitestgehenden Einfluss auf die libanesische Politik.

Der **libanesischen Polizei** ist in der Nachkriegszeit unter syrischer Vormundschaft nur eine marginale Rolle zu Teil geworden. Die Gewährleistung der inneren Sicherheit und Ordnung wurde, wie bereits dargestellt, weitestgehend durch die Armee wahrgenommen und den *Forces de Sécurité Intérieure* wurde hierbei nur eine unterstützende Tätigkeit zugestanden. Die enge Zusammenarbeit zwischen Militär und Polizei und die damit einhergehenden Kontrollmöglichkeiten über letztere, lagen insbesondere im syrischen Interesse. Seit dem Abzug Syriens bemüht sich nun die libanesische Regierung um Reformen der polizeilichen Kräfte und um eine Aufwertung ihrer Rolle bei der Gewährleistung von Ruhe und Ordnung, insbesondere bei der Bekämpfung von Kriminalität, sowie im Antiterrorismuskampf. Dies äußerte sich insbesondere in Form einer personellen Aufstockung der Polizei von ca. 8.000 Polizeiangehörigen in den 1990er Jahren auf aktuell 17.000. Die persistente Schwäche der Polizei ist jedoch nicht zuletzt während den Anfang diesen Jahres sich fortsetzenden Massenprotesten der libanesischen Opposition, bei deren Einschachhalten sie nach wie vor auf militärische Hilfe angewiesen war, deutlich geworden. Zu den wesentlichen Reformaufgaben im polizeilichen Bereich gehören, neben einer personellen und finanziellen Stärkung, die Neudefinition der Beziehung von Polizei zu Militär, sowie zu den Geheimdiensten.<sup>119</sup>

Die **libanesischen Geheimdienste** konnten in der Nachkriegszeit ihre Position innerhalb des Sicherheitsapparates erheblich ausbauen. Das Wuchern geheimdienstlicher Strukturen ist zum einen auf den Einfluss Syriens zurückzuführen, das in ihnen ein adäquates Instru-

<sup>118</sup> Vgl. El-Husseini, 2002, S. 143; Perthes, Volker, 2005: Geheime Gärten. Die neue arabische Welt, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, S. 280 f.

<sup>119</sup> Vgl. Belloncle, Edouard, 2006: Prospects of Security Sector Reform in Lebanon, in: Journal of Security Sector Management, Vol. 4, Nr. 4, <http://www.ssronline.org/jofssm/index.cfm?iss=14&pre=true> [Zugriff: 06.07.2007], S. 7 ff.

ment zur Überwachung der libanesischen Politik fand. Damaskus förderte hierbei die Aufteilung der geheimdienstlichen Aktivität auf verschiedene Behörden, die sich jeweils unter der Führung einer Konfessionsgemeinschaft befanden. Zu berücksichtigen ist aber, dass die gewachsene Bedeutung des Geheimdienstes und ihre verstärkte Intrusion in die libanesischen Politik nicht alleine auf die externe Einflussnahme zurückzuführen ist. Wie bereits im Rahmen der Ausführungen zur libanesischen Armee deutlich wurde, muss immer auch die Bereitwilligkeit libanesischer Akteure zur Instrumentalisierung der Geheimdienste als machtpolitische Ressource berücksichtigt werden.

Ein Großteil der geheimdienstlichen Aktivitäten wurde insbesondere durch den in den 1990er über ca. 35.000 Mitarbeiter verfügenden und unter maronitischer Führung stehenden, militärischen Geheimdienst, dem *Deuxième Bureau*, wahrgenommen. Seine Hauptaufgabe lag, wie bereits deutlich geworden ist, in der Überwachung der politischen Szene des Libanons, insbesondere der Opposition. Er gehörte zu den effizientesten Geheimdiensten, stand aber in Konkurrenz zu noch sechs weiteren Behörden. Darunter die *Direction Générale de la Sûreté de l'Etat*, die, traditionell von einem Christen geführt, nun unter schiitische Führung platziert wurde, und als Instrument zur Medien- und Parteiensensur diente. Die letzte wichtige Einrichtung stellte das sunnitische *Bureau d'Information* dar, welches aus der libanesischen Polizei hervorging. Die *Direction Générale de la Sécurité de l'Etat* war Anfang der 1990er Jahre aus politischen Gründen gegründet worden. Schiitenführer Nabih Berri hatte vor seiner Ernennung zum Parlamentspräsidenten einen eigenen „schiitischen“ Geheimdienst reklamiert. Aufgrund ihres Entstehungskontextes sollte der *Sécurité de l'Etat* jedoch nur eine marginale Rolle zukommen, u.a. beim Schutz von Politikern und hohen Beamten. Schließlich existierten parallel noch drei weitere Geheimdienste, nämlich: die Präsidentengarde, die Regierungsgarde, sowie der Flughafensicherheitsdienst.<sup>120</sup>

Die Einmischung der libanesischen Geheimdienste in die libanesischen Politik und auch die Beteiligung an politischen Morden traten nicht zuletzt im Rahmen der unter der Ägide der Vereinten Nationen geführten Ermittlungen im Fall Hariri deutlich zu Tage. Infolge des Berichtes der durch den Sicherheitsrat eingesetzten Mehlis-Untersuchungskommission, wurden u.a. die als „Säulen des Lahoud-Regimes“ geltenden, abgesetzten Sicherheitschefs Moustapha Hamdane, Leiter der Präsidentengarde, Jamil Al-Sayed, Leiter der *Sûreté de l'Etat*, Ali Al-Haj, Direktor der *Forces de Sécurité Intérieure*, und Raymond Azar, Leiter des *Deuxième Bureau*, durch libanesischen Behörden festgenommen und unter Anklage gestellt.<sup>121</sup>

Seit dem Abzug Syriens kommt der Reform des Geheimdienstapparates nun höchste Priorität zu. Zu den zentralen Herausforderungen zählt es zum einen, den Einfluss Syriens zu-

<sup>120</sup> Vgl. Belloncle, 2006, S. 9 ff.

<sup>121</sup> Vgl. Hildebrandt, Thomas, 2005: Die Ermordung des ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafiq al-Hariri im Februar 2005. Die Folgen für libanesischen Innenpolitik und die syrisch-libanesischen Beziehungen. DOI-Focus, Nr. 22, Deutsches Orient-Institut Hamburg, S. 23.

rückzudrängen und die Verflechtung libanesischer und syrischer Geheimdienststrukturen zu beenden, zum anderen aber auch eine umfassende Neuorganisation der Geheimdienste vorzunehmen. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Behörden sowie ihre Beziehung zueinander, zu den anderen Sicherheitskräften, wie Armee und Polizei, aber auch zur Politik, bedürfen einer Neudefinition. Angesichts der traditionellen Rivalitäten zwischen den einzelnen Geheimdienstbehörden und der Notwendigkeit den Machtansprüchen bestimmter politischer Akteure, insbesondere denen der einzelnen Konfessionsgemeinschaften, Rechnung zu tragen, handelt es sich hierbei jedoch um ein äußerst heikles Unterfangen. Dies erklärt auch die Zögerlichkeit mit der die Regierung unter Ministerpräsident Miqati und später Siniora die Reformen der Geheimdienste angegangen sind. Die Entscheidung über die Nachfolge der abgesetzten Sicherheitschefs wurde wiederholt vertagt, was bald mit konfessionellen Streitigkeiten und bald mit dem Versuch Lahouds, seinen Einfluss über die Sicherheitsdienste nicht zu verlieren, erklärt wurde. Kritisch beäugt wurden innerhalb des Geheimdienstapparates auch die jüngsten Versuche der Regierung, die polizeilichen Kräfte und damit einhergehend das „sunnitische“ *Bureau d'Information* finanziell und personell zu stärken.<sup>122</sup>

#### 4.1.3 Der Einfluss externer Akteure auf die libanesischen Souveränität und Sicherheit

Wie bereits teilweise angeklungen ist, haben – in Kontinuität zur Vorkriegszeit und zum Bürgerkrieg – verschiedene externe Akteure den Friedenskonsolidierungsprozess im Libanon maßgeblich beeinflusst. Im Folgenden soll insbesondere auf die Interessen der beiden wohl dominantesten Kräfte, Syrien und Israel, und ihren Einfluss auf die libanesischen Souveränität und die Sicherheitslage im Lande, eingegangen werden.

Als eine der wohl prägendsten Kräfte im Nachkriegslibanon kann in der Tat insbesondere **Syrien** angesehen werden. Dessen Zustimmung war faktisch notwendig gewesen, um das Ta'if-Abkommen überhaupt zu beschließen. Dementsprechend umfassend waren auch die Syrien in dem Abkommen zugestandenen Prärogativen. Die syrische Präsenz im Libanon war, zur Unterstützung des libanesischen Staates bei der Ausbreitung seiner Autorität, legalisiert, und eine syrisch-libanesischen Kooperation und Koordination insbesondere im sicherheitspolitischen Bereich festgelegt worden. Diese Bestimmungen fanden nun weitere Konkretisierung in einem syrisch-libanesischen Grundlagenvertrag, sowie in einem Verteidigungs- und Sicherheitspakt. Der am 22. Mai 1991 durch Syrien und den Libanon unterzeichnete „Vertrag über Bruderschaft, Zusammenarbeit und Koordination“ stellte analog zum Ta'if-Abkommen, die besonderen, auf einer geteilten Geschichte, einem gemeinsamen Schicksal und gemeinsamen Interessen basierenden Beziehungen zwischen beiden Staaten in den Vordergrund, und sah eine enge Kooperation, insbesondere im Bereich der Außen- und Si-

<sup>122</sup> Vgl. Hildebrandt, 2005, S. 17; Belloncle, 2006, S. 11.

cherheitspolitik, sowie in der Wirtschaftspolitik, vor.<sup>123</sup> Betont wurde erneut, dass der Libanon keinen Kräften, Staaten oder Organisationen Raum bieten würde, die darauf abzielten, die Sicherheit Syriens zu bedrohen, und dass Syrien keine Aktivität zulassen würde, die die Sicherheit, Unabhängigkeit und Souveränität des Libanons unterminieren könnten; ferner, dass die Regierungen beider Staaten nach der in Ta'if festgelegten Frist über die Verlegung der syrischen Truppen in die Beqaa-Ebene, über deren Stärke und Verweildauer beschließen würden.<sup>124</sup> Des Weiteren führte das Übereinkommen die Prinzipien der arabischen und internationalen Außenpolitik beider Staaten aus, welche sich demzufolge auf die Zugehörigkeit Syriens und des Libanons zur Arabischen Liga und zur Blockfreienbewegung, auf das gemeinsame Schicksal und die gemeinsamen Interessen, sowie auf die gegenseitige Unterstützung beider Staaten, gründen. Dementsprechend sollten sich der Libanon und Syrien um die Koordination ihrer Außenpolitik, um weitestgehende Zusammenarbeit in arabischen und internationalen Organisationen und um die Koordination ihrer Standpunkte zu regionalen und internationalen Angelegenheiten bemühen.<sup>125</sup> Zu diesem Zwecke sah der Vertrag die Schaffung eines Hohen Rates, bestehend u.a. aus den Regierungschefs beider Staaten, vor, der die Grundlinien der Koordinations- und Kooperationspolitik festlegen sollte, und dessen Beschlüsse, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Bestimmungen beider Staaten, verpflichtend sein sollten. Außerdem waren geplant ein „follow-up committee“ aus den Ministerpräsidenten und Fachministern sowie Fachministerkomitees zur Außen-, Wirtschafts- und Sozial-, Verteidigungs- und Sicherheitspolitik.<sup>126</sup>

Ergänzt wurde dieser Grundlagenvertrag am 1. September 1991 durch einen „Vertrag über Verteidigung und Sicherheit“, mit dem das geplante Verteidigungs- und Sicherheitskomitee eingerichtet wurde. Dessen Aufgabe sollte darin bestehen, Bedrohungen für die nationale und innere Sicherheit beider Staaten entgegenzuwirken. Zu diesem Zweck sollten die Militär- und Sicherheitsorgane beider Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um u.a. jegliche Aktivität oder Organisation in allen Bereichen von Militär, Sicherheit, Politik und Medien zu unterbinden, die eine solche Bedrohung darstellen könnte. Vereinbart wurden die gegenseitige Auslieferung von Straftätern, sowie der Austausch von Informationen und Daten über Sicherheits- und strategische Angelegenheiten durch die Sicherheitsapparate.<sup>127</sup>

Mit diesen beiden Verträgen wurde die syrische Vormundschaft über den Libanon sichtbar gefestigt. Zwar wurde mit dem Bruderschaftsabkommens erstmals die libanesische Souveränität staatsvertraglich durch Syrien anerkannt, im gleichen Atemzug wurde sie jedoch er-

<sup>123</sup> Vgl. Treaty of Brotherhood, Cooperation and Coordination, concluded between the Lebanese Republic and the Syrian Arab Republic on May 22, 1991, Damaskus (abgedruckt in: The Beirut Review, 1991, Vol. 1, No. 2, S. 115-119), Präambel, Art. I und II.

<sup>124</sup> Vgl. Treaty of Brotherhood, Cooperation and Coordination, Art. III und IV.

<sup>125</sup> Vgl. Treaty of Brotherhood, Cooperation and Coordination, Art. V.

<sup>126</sup> Vgl. Treaty of Brotherhood, Cooperation and Coordination, Art. VI.

<sup>127</sup> Vgl. Pact of Defense and Security, concluded between the Lebanese Republic and the Syrian Arab Republic on September 1, 1991, Shtoura (abgedruckt in: The Beirut Review, 1991, Vol. 1, No. 2, S. 132-133), Art. II.

heblichen Einschränkungen unterworfen. In Anbetracht der realen Kräfteverhältnisse und der syrischen Präsenz im Libanon, waren beide, formal zwischen gleichberechtigten Partnern geschlossenen Abkommen äußerst ungleich und bestätigten die sicherheitspolitische Dominanz Syriens im Libanon. Der Anspruch Syriens, alle aus seiner Perspektive sicherheitsrelevanten libanesischen Vorgänge zu kontrollieren, wurde legalisiert. Wobei die Vorstellung Syriens davon, was seine Sicherheit unterminiert – wie nicht zuletzt ein Blick auf die repressive innere Struktur Syriens deutlich macht – ausgesprochen weit gehen konnte. Die Bestimmungen des Verteidigungs- und Sicherheitsabkommens über die Verhinderung von Aktivitäten, die eine Bedrohung des anderen Landes darstellen konnten, die Auslieferung von Straftätern, und den Informationsaustausch durch die Sicherheitsorgane, boten die Grundlage für substantielle Einschränkungen wesentlicher Freiheitsrechte, wie z.B. der Presse- und Meinungsfreiheit und der Freiheit politischer Betätigung im Libanon. Ein dezisiver Einschnitt in die libanesische Souveränität stellte schließlich die, von Ta'if übernommene und im Bruderschaftsabkommen bekräftigte Regelung dar, demnach die beiden Regierungen im Einvernehmen über die Verlegung der syrischen Truppen entscheiden. Ein eigenständiges Einwirken des Libanon auf den Abzug syrischer Truppen war demnach nicht möglich. Auch die in Ta'if in Aussicht gestellte diesbezügliche Vermittlung durch die arabische Troika fand keine Erwähnung mehr.<sup>128</sup>

Anzumerken ist jedoch, dass die libanesische Souveränität nicht erst durch die beiden Verträge eingeschränkt worden ist, sondern dass diese nur die tatsächliche syrische Hegemonie und den tatsächlichen Souveränitätsmangel des libanesischen Staates bestätigten. Es ist des Weiteren darauf hinzuweisen, dass ohne die massive syrische Unterstützung, die Umsetzung des Ta'if-Abkommens nicht in dem tatsächlichen Maße möglich gewesen wäre. Nur mit Hilfe Syriens konnten der Widerstand Auns gebrochen, die Milizen weitestgehend entmachtet und die libanesischen Armee in zuvor ausschließlich milizkontrollierte Gebiete des Landes entsandt werden. Die syrische Armee sorgte mit ihren zeitweise bis zu 40.000 Mann in den meisten Teilen des Landes für Ordnung. Zwar begegneten große Teile der libanesischen Gesellschaft der syrischen Präsenz mit Abneigung, gleichzeitig wurde jedoch die Sorge gehegt, ein rascher Abzug könne den prekären Friedenszustand gefährden. Der wesentliche Beitrag Syriens bei der Befriedung des Bürgerkrieges, der Wiederherstellung der staatlichen Ordnung und der Gewährleistung von Sicherheit im Libanon, wurde auch von den USA und dem Rest der internationalen Gemeinschaft wahrgenommen, und der Verbleib der syrischen Truppen in ihren Stellungen im Libanon, über die in Ta'if festgelegte Zweijahresfrist hinaus, toleriert. Syrien selbst argumentierte, dass die Verlegung oder gar der Abzug seiner Truppen nicht vor einem kompletten Abzug israelischer Truppen aus dem Südlibanon denkbar wäre. Es war eine paradoxe Situation entstanden: einerseits schränkte Syrien als

---

<sup>128</sup> Vgl. Maila, Joseph, 1991b: Le traité de fraternité: une analyse, in: Les Cahiers de L'Orient, Nr. 24, S. 75-88; Perthes, 1994, S. 31 ff.

eine Art Besatzungsmacht die libanesische Souveränität ein, gleichzeitig spielte es in bestimmtem Maße eine stabilisierende und damit auch konstruktive Rolle. Syrien war zum Garanten für die Stabilität der Nachkriegsordnung und zugleich zum Hindernis für die Errichtung eines ausschließlich libanesischen staatlichen Gewaltmonopols geworden, es war Teil der Lösung und blieb Teil des Problems.<sup>129</sup>

Dass Syrien de facto in die Rolle des „externen Implementeurs“ des Ta’if-Abkommens geschlüpft war und zur Stabilisierung des Libanons beitrug, entsprang nun keinem altruistischen Friedenswillen. Das Engagement im Libanon diente Syrien insbesondere bei der Verwirklichung seiner macht- und sicherheitspolitischen Interessen in der nahöstlichen Region. Seine zentrale strategische Bedeutung erlangte der Libanon, wie anfangs bereits ausgeführt, u.a. im Rahmen der Konfrontation Syriens mit Israel bezüglich der Golan-Höhen. Über eine sicherheitspolitische Dominanz hinausgehende Ambitionen, nämlich die Wirtschafts- oder Sozialpolitik aktiv zu gestalten oder gar den Libanon, wie häufig unterstellt, zu annektieren und sich die innerlibanesischen Probleme aufzubürden, verfolgte Syrien keineswegs. Angestrebt wurde eine Integrierung des Libanons in die eigene Einflussosphäre und eine Unterordnung vor allem der Sicherheits- und Außenpolitik des Libanons unter die Politik Syriens. Aus dem Libanon sollte keine Bedrohung für Syrien entstehen und keine andere Macht sollte dort entscheidenden Einfluss gewinnen. Dies erforderte unweigerlich ein bestimmtes Maß an Kontrolle über die libanesische Politik, u.a. ein Vetorecht bei der Besetzung von Spitzenämtern in der Politik – z.B. bei der des Präsidentenamtes –, der Armee, und den Geheimdiensten. Zu betonen ist aber, dass es Syrien nie darum ging, die libanesische Politik aktiv zu gestalten, sondern nur darum die syrischen Sicherheitsinteressen widersprechenden Entwicklungen in der libanesischen Szene kontrollieren zu können.<sup>130</sup>

Wichtig ist es außerdem, sich die Ambivalenz der syrischen Interessen im Libanon vor Augen zu führen. Einerseits hatte Damaskus ein Interesse daran, den Libanon gegenüber israelischen Störversuchen zu stabilisieren und somit zu einem verlässlichen Partner im eigenen Einflussbereich zu machen. In Analogie zu seiner Strategie während des Bürgerkrieges, versuchte Syrien auch in der Nachkriegszeit als Vermittler auf die widerstreitenden Parteien im Libanon einzuwirken. Die Machtübernahme radikaler Kräfte, wie z.B. der Amal oder der Hizbollah, suchte Syrien zu verhindern, hätten sie doch die gesamte Region destabilisieren und Syrien in einen Krieg mit Israel hineinziehen können. Auch eine Teilung des Libanons galt es zu vermeiden. Ein maronitischer Klein-Libanon hätte zum Verbündeten Israels werden können und separatistische Bewegungen hätten schließlich auch auf Syrien überschwappen können. Nichtsdestotrotz strebte Syrien keine vollständige Befriedung des Libanons an. Es hatte ein Interesse daran, im Südlibanon ein bestimmtes Maß an Spannung beizubehalten. Die Guerillaaktivität der Hizbollah konnte Syrien im Konflikt mit Israel als Druck-

<sup>129</sup> Vgl. Endres, 2000, S. 230; Perthes, 1994, S. 102.

<sup>130</sup> Vgl. Schiegl, 2007, S. 90 ff.; Perthes, 1994, S. 34 und S. 100 ff.

mittel instrumentalisieren, ohne eine direkte Konfrontation mit Israel an der Golanfront riskieren zu müssen.<sup>131</sup>

Separate Friedensverhandlungen zur Lösung des libanesisch-israelischen Konflikts suchte Syrien somit vehement zu verhindern, hätte dies doch den Verlust seiner libanesischen Trumpfkarte bedeutet. Dass Damaskus nicht von seiner Doktrin der „Einheit des gemeinsamen Schicksals und (Verhandlungsschiene)“ abrückte, wurde u.a. 1996 deutlich, als Israel eine „Libanon zuerst“-Lösung vorschlug: also Verhandlungen über einen israelischen Rückzug aus dem Libanon, der allerdings eine Entwaffnung der Hizbollah und einen syrischen Abzug bedingten. Damaskus machte schnell deutlich, dass es einer solchen Lösung nicht zustimmen werde. Frieden könne es nur im Austausch eines Rückzuges aus den libanesischen *und* den syrischen Gebieten geben.<sup>132</sup>

Spätestens seit Frühjahr 2000, nach dem Tod des syrischen Präsidenten Hafiz al-Asad und dem unilateralen Abzug der israelischen Truppen aus dem Südlibanon, kam Syrien nun erheblich in Bedrängnis. Der Libanon hatte mit dem Ende der israelischen Besatzung seine territoriale Integrität wiedererlangt. Ein Großteil der Libanesen bezweifelte, dass es somit noch der Unterstützung der syrischen Truppen bedürfe, um den Frieden und die Sicherheit im Lande zu garantieren. Solange der libanesischen Süden besetzt war, das Land sich also unzweifelhaft im Krieg mit Israel befand, wollte kaum jemand eine Umgruppierung oder gar einen Abzug der Syrer einfordern. Nun stellte sich jedoch die Frage, mit welcher Rechtfertigung Syrien mit seinen Truppen in Beirut und anderen Städten stand, und die libanesischen Sicherheitsorgane und die libanesischen Politik beeinflusste. Der von Syrien hervorgebrachte Verweis auf die nach wie vor besetzten Shebaa-Farmen, und der damit einhergehende Verzicht der libanesischen Regierung, ihre Armee in den Süden des Landes zur Sicherung der israelischen Südgrenze zu schicken, wurden in der libanesischen Gesellschaft sehr kritisch beurteilt.<sup>133</sup>

Die anti-syrischen Tendenzen im Libanon nahmen Ende 2004 noch an Stärke zu als sich Syrien erneut offenkundig in die libanesischen Innenpolitik einmischte. Die syrische Regierung hatte – trotz starker Ablehnung der libanesischen Öffentlichkeit – das libanesischen Parlament gedrängt, durch eine Verfassungsänderung eine Amtsverlängerung des pro-syrischen Präsidenten Emile Lahoud zu ermöglichen. Infolge dieser Entwicklung, sowie des Rücktritts von Ministerpräsident Hariri und seiner Ersetzung durch Omar Karami, einem engen Verbündeten Syriens, formierte sich ein breites konfessionsübergreifendes Oppositionsbündnis, welches die Amtsverlängerung Lahouds verurteilte, einen völligen Abzug der syrischen Truppen

<sup>131</sup> Vgl. Perthes, 1994, S. 102 ff.

<sup>132</sup> Vgl. Perthes, Volker, 1996: La Syrie au Liban: une domination réversible, in: Kodmani-Darwish, Bassma/Chartouni-Dubarry, May (Hrsg.): Le Liban ou les dérivés du processus de paix, Les notes de l'Ifri, Nr. 1, Institut français des relations internationales, Paris, S. 36; Perthes, Volker, 1997b: Syrian Involvement in Lebanon, in: Middle East Report: Lebanon and Syria. The Geopolitics of Change, No. 203, S. 18.

<sup>133</sup> Vgl. Perthes, 2005, S. 284 ff.

sowie freie und faire Wahlen forderte. Bereits vor dem Rücktritt Hariris war auch Kritik von Seiten der internationalen Gemeinschaft an Syriens Vorgehen laut geworden. Immer deutlicher wurde das Ende des amerikanisch-syrischen Konsenses über die syrische Vormachtstellung im Libanon. Die USA, die Syrien wegen seiner angeblichen Unterstützung des irakischen Widerstandes und seiner Protektion der Hizbollah seit April 2003 erheblich unter Druck setzten, hatten Lahouds Durchsetzung durch Syrien missbilligt und sprachen nun immer unmissverständlicher von einer syrischen „Besatzung“ des Libanons. Gemeinsam mit Frankreich setzten sie im UN-Sicherheitsrat die Resolution 1559 durch, welche u.a. den Rückzug aller ausländischen Truppen aus dem Libanon, sowie die Entwaffnung der Milizen forderte.<sup>134</sup> Die Ermordung Hariris im Februar 2005, als deren Drahtzieher Syrien beschuldigt wurde, löste eine Welle von anti-syrischen Massenprotesten aus, für die die Begriffe „Zedernrevolution“ oder auch „Beiruter Frühling“ geprägt wurden. Angesichts des wachsenden innerlibanesischen und internationalen Drucks zog Syrien schließlich, nach anfänglich zögerlichen „Umgruppierungen“ seiner Soldaten, endgültig seine Truppen aus dem Libanon bis April 2005 ab.<sup>135</sup>

Die Auswirkungen des syrischen Rückzuges auf den weiteren Friedenskonsolidierungsprozess im Libanon sind nun von zweierlei Natur. Einerseits bedeutet der Abzug der syrischen Truppen einen Souveränitätsgewinn für den Libanon. Angesichts des momentanen Fehlens eines innenpolitischen Konsenses und der damit einhergehenden Anfälligkeit für externe Einflussnahme, ist die Gefahr, dass die neu erlangte Souveränität auf Kosten der Stabilität und der Sicherheit des Landes erlangt wurde, jedoch nicht von der Hand zu weisen. Gerade Syrien hat ein verstärktes Interesse an einem instabilen Libanon, auf den es, so hofft es, wieder stärkeren Einfluss ausüben könnte. Es ist darauf erpicht, dem Libanon, aber auch der restlichen Staatengemeinschaft den Preis für seine Verdrängung aus dem Libanon und seiner internationalen und regionalen Isolierung deutlich zu machen. Zwar werden die Hizbollah sowie die im Libanon verbliebenen palästinensischen Gruppierungen nicht durch Syrien ferngesteuert. Damaskus übt jedoch, neben Teheran, durch rhetorische, logistische und finanzielle Unterstützung nach wie vor Einfluss auf beide Kräfte aus und kann somit zu einer weiteren Destabilisierung des Libanons beitragen.<sup>136</sup> Deutlich wurde die Bedeutung Syriens für eine längerfristige Befriedung des Libanons schließlich während des Sommerkrieges 2006 zwischen Israel und der Hizbollah. Obgleich die Hizbollah hierbei in keinerlei Hinsicht auf Geheiß Syriens handelte, so erkannte Syrien doch früh den Nutzen der regionalen Krise für seine strategischen Interessen. „Syrien tat erstmal gar nichts, eskalierte gar nichts, trug

<sup>134</sup> Vgl. UN Security Council, 2004: Resolution 1559, 2 September, 2004, New York, <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N04/498/92/PDF/N0449892.pdf?OpenElement> [Zugriff: 22.03.2007].

<sup>135</sup> Zur Vorgeschichte und den Modalitäten des syrischen Abzuges vgl. Hildebrandt, 2005, S. 4 ff.

<sup>136</sup> Vgl. Asseburg, Muriel, 2006b: Wie weiter nach der Waffenruhe? „UNIFIL plus“ muss in einen Friedensprozess eingebunden werden, in: Internationale Politik, September 2006, S. 104.

aber auch nicht zur Deeskalation bei<sup>137</sup>, und demonstrierte somit die Notwendigkeit seiner Einbeziehung zur Durchsetzung einer dauerhaften Lösung des Konfliktes.

Neben Syrien hat, wie bereits angeklungen ist, auch **Israel** den Friedenskonsolidierungsprozess im Libanon in starkem Maße tangiert. Seit dem Scheitern des Unternehmens von 1982, die syrische Präsenz im Libanon zu beenden und eine israelfreundliche Regierung zu installieren, hatte zwar keine israelische Regierung mehr ernsthaft versucht, direkten Einfluss auf die libanesischen Politik zu nehmen und diese aktiv zu gestalten. Israel schien nunmehr in erster Linie durch ein primäres Sicherheitsinteresse, dass seine Nordgrenze nicht verletzt würde, geleitet zu sein. Nichtsdestotrotz ist Israel, was diesem grundlegenden Anliegen widersprechen sollte, doch fortwährend als Störfaktor im Friedenskonsolidierungsprozess aufgetreten. Wie bereits ausgeführt, hielt die israelische Armee gemeinsam mit der von Israel finanzierten „South Lebanese Army“ bis ins Jahr 2000 eine rund zehn Kilometer breite Zone entlang der israelischen Nordgrenze besetzt und trug fortwährend zur Destabilisierung des Libanons bei. Die in Ta'if gebilligte und mit den syrisch-libanesischen Abkommen noch bestätigte dominante Stellung Syriens im Libanon, sowie die Schwächung der Maroniten – welche, so schien es zeitweise, sich zu einem echten regionalen Alliierten Israels hätten entwickeln können, nun aber auch ihr Kotau vor Syrien machen mussten, um an der politischen Macht beteiligt zu werden –, entsprachen nämlich keineswegs den israelischen Interessen. Israel stand Ta'if und seiner Umsetzung deshalb ablehnend gegenüber und hatte ein deutliches Interesse daran, zumindest ein gewisses Maß an Spannung und Unruhe im Libanon aufrechtzuerhalten. Die anhaltende Präsenz in der „Sicherheitszone“ stellte ein adäquates Mittel hierzu da.

Bis zum Jahre 2000 fand nun eine direkte, nahezu tägliche Auseinandersetzung mit der Hizbollah im Südlibanon statt. Dieser Kleinkrieg verursachte für den Libanon erhebliche ökonomische, infrastrukturelle und soziale Kosten und gefährdete somit den Wiederaufbau des Landes in erheblichem Maße.<sup>138</sup> Die Hizbollah konnte zwar letzten Endes nicht militärisch siegen, doch auch Israel gelang es nicht den Krieg gegen die schiitische Guerilla zu gewinnen. Auch die beiden größeren Militäroffensiven in den Jahren 1993 und 1996, die Operation „Rechenschaft“ und die Operation „Früchte des Zorns“, mit denen angestrebt wurde, durch die Ausübung erheblichen militärischen Drucks auf die Zivilbevölkerung und die Zerstörung der rekonstruierten Infrastrukturen, die Hizbollah in den Augen der libanesischen Bevölkerung zu delegitimieren und die libanesischen Regierung zur Eindämmung der Widerstands-

---

<sup>137</sup> Perthes, Volker, 2006a: Das Land in der Ecke. Vor dem Treffen der EU-Außenminister: Wer Syrien weiter ignoriert, der schadet auch seinen eigenen Interessen, in: Süddeutsche Zeitung, 17. Oktober 2006, S. 2.

<sup>138</sup> Vgl. hierzu exemplarisch: Lebanese Center for Policy Studies, 1996b: The Costs of Grapes of Wrath, in: The Lebanon Report, No. 2, [http://www.lcps-lebanon.org/pub/tlr/96/sum96/grapes\\_wrath\\_cost.html](http://www.lcps-lebanon.org/pub/tlr/96/sum96/grapes_wrath_cost.html) [Zugriff: 01.05. 2007].

kampagne der Hizbollah zu bewegen, trugen im Gegenteil dazu bei, die Unterstützung der libanesischen Gesellschaft für die Hizbollah noch zu verstärken.<sup>139</sup>

Der Rückzug Israels im Jahre 2000 muss nun im Lichte der verminderten strategischen Bedeutung des Libanons in den Augen Israels, sowie den damit in keinerlei Relation stehenden Kosten, den die militärische Besetzung des Südens zur Folge hatte, gesehen werden. Ein baldiger Sieg über die Hizbollah schien unwahrscheinlich. Die sog. „Sicherheitszone“ trug außerdem weniger zur Sicherheit der israelischen Bevölkerung bei, sondern wurde selbst zu einem Quell der Unsicherheit. Angesichts der hohen personellen Verluste der israelischen Besatzungstruppen in der „Sicherheitszone“, welche die israelische Gesellschaft in diesem Maße nicht mehr bereit war, zu tragen, zog Israels Ministerpräsident Barak, trotz des Ausbleibens libanesischer Sicherheitsgarantien für die israelische Nordgrenze, die israelischen Truppen im Mai 2000 aus dem Libanon ab.<sup>140</sup>

Dass Israels unilateraler Abzug keinen dauerhaften Frieden würde bringen, sollte auch von israelischer Seite nicht ernsthaft erwartet werden.<sup>141</sup> Setzte ein solcher doch ein israelisch-syrisches Abkommen und den Abzug Israels vom besetzten syrischen Golan voraus. Israels Abzug hätte aber eine vorläufige Beruhigung der Lage entlang der Grenzen begründen können. Wie bereits ausgeführt, widersprach dies jedoch den Interessen Syriens und der Hizbollah, die eine Grundspannung aufrechterhalten wollten. Mit Hinweis auf die nach wie vor besetzten Shebaa-Farmen, führte die Hizbollah ab 2000 somit weiterhin begrenzte Aktionen an der Grenze zu Israel durch, etwa Attacken gegen israelische Militärfahrzeuge, Entführungen israelischer Soldaten, die mehr oder minder starke Gegenschläge Israels provozierten. Zwar hätte Israel die Shebaa-Farmen räumen können. Dies wäre jedoch einem Eingeständnis der Niederlage im Libanon gleichgekommen.

Auf israelischer Seite weckten die militärischen Aktionen der Hizbollah im Süden, aber auch die innenpolitischen Entwicklungen im Libanon, in Form von Forderungen der Hizbollah nach mehr politischer Mitsprache, starke Befürchtungen. Als die Hizbollah nun im Juli 2006 erneut zwei israelische Soldaten entführte, reagierte Israel mit einer einmonatigen Militärkampagne und griff Ziele im gesamten Libanon an. Erklärte Zielsetzungen der israelischen Operation waren die Befreiung der entführten Soldaten, die Vernichtung der militärischen Kapazitäten der Hizbollah und die Bildung einer Pufferzone im Süden des Landes um Israels Norden künftig vor Raketenbeschuss und Infiltration zu sichern. Darüber hinaus ging es darum, die israelische Vergeltungsbereitschaft zu demonstrieren und eine wirksame Abschreckung wiederherzustellen. Bewertet man den Ausgang der israelischen Militäroperation, so lässt sich

<sup>139</sup> Vgl. Mohns, 2005, S. 118 ff.; Kassir, Samir, 2003: A Polity in an Uncertain Regional Environment, in: Hanf, Theodor/Salam, Nawaf (Hrsg.): Lebanon in Limbo. Postwar Society and State in an Uncertain Regional Environment, Baden-Baden, S. 95.

<sup>140</sup> Vgl. Gerges, Fawaz A., 2001: Israel's Retreat from South Lebanon: Internal and External Implications, in: Middle East Policy, Vol. 8, No. 1, S. 106; Kassir, 2003, S. 95.

<sup>141</sup> Vgl. Gerges, 2001, S. 109.

feststellen, dass die von Israel intendierten Ziele nicht in befriedigender Weise erreicht wurden. Israel konnte zwar seine eindeutige militärische Überlegenheit und Zerstörungskraft demonstrieren, die weit unterlegene Hizbollah aber nicht entscheidend schlagen. Die Sicherheitssituation hatte sich insgesamt für Israel nicht verbessert. Militärisch zwar geschwächt, ging die Hizbollah aus dem Juli-Krieg politisch eindeutig gestärkt hervor. Während die libanesische Armee den israelischen Angriffen ohnmächtig zusehen musste, konnte die Hizbollah weiterhin Raketen auf den Norden Israels abfeuern und steigerte damit ihr Ansehen in der libanesischen und darüber hinaus auch der arabischen Öffentlichkeit. Der libanesische Staat konnte nur noch international um Hilfe und die Beendigung der Kämpfe bitten. Festzuhalten ist, dass die Militäraktionen die libanesische Regierung insgesamt geschwächt, die Hizbollah dagegen in ihrer Position als Widerstandsbewegung gestärkt haben.<sup>142</sup>

## **4.2 Die politische Dimension**

Der Wiederaufbau des Staates und die Ausdehnung seiner Autorität mussten, neben der Demobilisierung der Milizen und der Rekonstruktion staatlicher Sicherheitsstrukturen, auch den Versuch beinhalten, in umfassender Weise effektive, aber auch legitime Staatsorgane zu etablieren. Hierbei ging es zunächst einmal darum, das zentrale Problem der Machtverteilung im Staate anzugehen.

### **4.2.1 Neuverteilung der Macht**

Die in Ta'if festgelegten und in der Folgezeit rasch in die Verfassung übernommenen politischen Reformbestimmungen stellten, wie bereits angeführt, eine Neuauflage der Kompromissformel von 1943 dar. Am politischen Konfessionalismus war vorerst festgehalten worden. Die Machtverteilung zwischen den Konfessionsgemeinschaften wurde jedoch an die veränderten demographischen und sozioökonomischen Verhältnisse angepasst. Die Parlamentssitze sollten, bis zur ersten Wahl auf nicht-konfessioneller Grundlage, paritätisch auf Muslime und Christen, sowie innerhalb der beiden Konfessionsgruppen nach wie vor proportional auf die einzelnen Konfessionen verteilt werden. Gleiches galt für die Zusammensetzung des Kabinetts. Die informelle Aufteilung der Spitzenämter zwischen den drei größten Konfessionsgemeinschaften wurde beibehalten, die Kompetenzverteilung zwischen den Verfassungsorganen aber verändert. Die Stellung des traditionell maronitischen Staatspräsidenten wurde zugunsten des Kabinetts als Kollektivorgan und des Ministerpräsidenten, sowie des Parlaments und seines Vorsitzenden eingeschränkt. Lag die Exekutivgewalt vormals in den Händen des Staatspräsidenten und wurde dem Ministerpräsidenten und seinem Kabi-

---

<sup>142</sup> Vgl. Wunder, Simon, 2007: Israel – Libanon – Palästina. Der Zweite Libanonkrieg und der Israel-Palästina-Konflikt 2006, Berlin, S. 55 ff.; Asseburg, Muriel, 2006a: Internationale Truppen für den Libanon? Nachhaltige Stabilisierung bedarf einer politischen Konfliktregelung, SWP-Aktuell, Nr. 35, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, S. 1 ff.; Birringer, Thomas, 2006: Zwischen Scherbenhaufen und Neubeginn. Der Nahostkonflikt nach der Libanonkrise, in: Konrad Adenauer Stiftung (Hrsg.): KAS-Auslandsinformationen, Heft 9, S. 47 ff.

nett lediglich die Funktion zugeschrieben, dem Präsidenten bei der Ausübung der exekutiven Gewalt zu assistieren, so ist nun der Ministerrat Träger der Exekutive.<sup>143</sup> Die Regierung als Kollektivorgan erfuhr den bedeutendsten Machtzuwachs. Nicht mehr der Staatspräsident, sondern der Ministerrat hat nun, neben dem Parlament die Gesetzesinitiative.<sup>144</sup> Das Kabinett besitzt die politische Richtlinienkompetenz und ernennt Beamte; Angelegenheiten von grundlegender nationaler Bedeutung, wie Entscheidungen über Krieg und Frieden, internationale Abkommen, die Auflösung des Parlaments oder die Entlassung von Ministern, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit im Ministerrat.<sup>145</sup> Regierungsdekrete können nicht mehr vom Staatspräsidenten, sondern müssen nun vom Kabinett beschlossen werden.<sup>146</sup> Die Beschlüsse des Kabinetts sollen in der Regel nach dem Konsensprinzip gefasst werden.<sup>147</sup> Neben der Position des Kabinetts wurde, damit einhergehend, auch die des traditionell sunnitischen Ministerpräsidenten gestärkt. Zusätzlich zu seinen vormals informellen und nun in die Verfassung übernommenen Kompetenzen, kann er nun u.a. die Agenda der Kabinettsitzungen festlegen und ist „verantwortlich für die Ausführung der allgemeinen Politik des Ministerrates“.<sup>148</sup>

Stark aufgewertet wurde auch die Stellung der Legislative: die Auflösungsmöglichkeiten durch die Exekutive wurden minimiert.<sup>149</sup> Der Staatspräsident kann nur noch in Einvernehmen mit den Parlamentariern den Ministerpräsidenten bestimmen.<sup>150</sup> Der Ministerpräsident soll die Bildung seines Kabinetts auf parlamentarische Beratung stützen, und das Kabinett muss sich nun bereits innerhalb von 30 Tagen einer parlamentarischen Vertrauensabstimmung stellen.<sup>151</sup> Gesetze können nicht mehr, wie zuvor, in Krisenzeiten auch ohne parlamentarische Zustimmung dekretiert werden.<sup>152</sup> Durch diese Ergänzungen wurde auch die Position des schiitischen Parlamentspräsidenten, der nun nicht mehr für ein sondern vier Jahre, also eine ganze Legislaturperiode gewählt wird, aufgewertet.<sup>153</sup>

Dem Staatspräsidenten wurden somit also mehrere wesentliche Rechte entzogen. Sein Amt wurde auf eine überwiegend repräsentative Rolle reduziert. Gänzlich entmachtet wurde er jedoch nicht. Ihm verbleiben einige wichtige Prärogativen. Er verfügt nach wie vor im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses über ein aufschiebendes Veto<sup>154</sup>, und kann das Verfassungsgericht zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes anrufen<sup>155</sup>. Auch wenn er nicht mehr Leiter der Kabinettsitzungen ist und auch kein Stimmrecht mehr besitzt,

<sup>143</sup> Vgl. Libanese Constitution, Art. 17.

<sup>144</sup> Vgl. Libanese Constitution, Art. 18.

<sup>145</sup> Vgl. Libanese Constitution, Art. 65.

<sup>146</sup> Vgl. Libanese Constitution, Art. 56.

<sup>147</sup> Vgl. Libanese Constitution, Art. 65.

<sup>148</sup> Vgl. Libanese Constitution, Art. 64.

<sup>149</sup> Vgl. Libanese Constitution, Art. 65.

<sup>150</sup> Vgl. Libanese Constitution, Art. 53.

<sup>151</sup> Vgl. Libanese Constitution, Art. 64.

<sup>152</sup> Vgl. Libanese Constitution, Art. 58.

<sup>153</sup> Vgl. Libanese Constitution, Art. 44.

<sup>154</sup> Vgl. Libanese Constitution, Art. 57.

<sup>155</sup> Vgl. Libanese Constitution, Art. 19.

kann er doch, „wenn er es wünscht“, also gegebenenfalls immer, an den Sitzungen teilnehmen.<sup>156</sup> Und auch wenn der Staatspräsident nur noch auf der Grundlage obligatorischer Beratungen mit dem Parlament den Ministerpräsidenten ernennen kann, so obliegt ihm doch die, wie sich in der Nachkriegszeit zeigen sollte, entscheidende Aufgabe, die Zusammensetzung des Kabinetts abzusegnet.<sup>157</sup>

Mit diesen neuen Verfassungsbestimmungen sollte also an die Stelle des übermächtigen christlich-maronitischen Präsidenten ein aus allen Gemeinschaften zusammengesetztes Kollektivorgan mit starken institutionellen Zwängen zu Konsensentscheidungen treten. Der hiermit intendierte Ausgleich zwischen den Konfessionsgemeinschaften konnte nun in der Wirklichkeit nicht realisiert werden. In der Nachkriegszeit wurde bald deutlich, dass Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit in erheblichem Maße auseinanderklafften. Das Kabinett versagte gänzlich in seiner Funktion als Kollegialorgan. Die Minister versuchten, sich öffentlich als die Verteidiger der Rechte ihrer jeweils eigenen Konfessionsgemeinschaft zu beweisen und erwiesen sich als unfähig, eine gemeinsame Politik zu formulieren oder sie gar umzusetzen. Im Wettstreit um Ressourcen des Staates und Patronagemöglichkeiten kamen sie nur selten dem in der Verfassung verankerten Prinzip der kollektiven Verantwortung<sup>158</sup> nach. Bis heute haben Minister unzählige Male die Zusammensetzung des Kabinetts kritisiert, die Positionen ihrer Kollegen verurteilt, die Richtlinien der Regierungspolitik angeprangert, oder auch die Regierungsgeschäfte boykottiert. Festzuhalten ist, dass die Funktionsfähigkeit des Ministerrates somit in erheblichem Maße eingeschränkt wurde.<sup>159</sup>

Als noch weitaus folgenreicher für die Handlungsfähigkeit des Regimes sollte sich jedoch der anhaltende Kompetenzstreit erweisen, der zwischen dem Staatspräsidenten, dem Ministerpräsidenten und dem Parlamentspräsidenten ausgetragen wurde. Die Troika hatte sich zu einer Art Triumvirat entwickelt, das den eigentlich zentralen Verfassungsorganen, Kabinett und Parlament, Entscheidungen zu entziehen versuchte. Das Kabinett war nicht nur durch den mangelnden Zusammenhalt der Minister geschwächt, sein Handlungsspielraum wurde auch in erheblichem Maße eingeschränkt durch den Staatspräsidenten und den Ministerpräsidenten, die jeweils versuchten das Kabinett zu dominieren. In gleichem Maße wurde das Parlament durch seinen Präsidenten, seit 1992 Nabih Berri, beherrscht. Dieser versuchte vehement, die Bildung geschlossener Regierungsböcke zu verhindern.<sup>160</sup> Es entstand der Eindruck, der Parlamentspräsident versuche, das Parlament zu ersetzen. In vielen Fällen wurde die Rolle des Parlaments darauf reduziert, die durch die Troika ausgehandelten Kom-

<sup>156</sup> Vgl. Lebanese Constitution, Art. 53.

<sup>157</sup> Vgl. Lebanese Constitution, Art. 53.

<sup>158</sup> Vgl. Lebanese Constitution, Art. 66.

<sup>159</sup> Vgl. Salam, Nawaf, 2003: Taif revisited, in: Hanf, Theodor/Salam, Nawaf (Hrsg.): Lebanon in Limbo. Postwar Society and State in an Uncertain Regional Environment, Baden-Baden, S. 49 f.

<sup>160</sup> Bis heute ist eine politische Zuordnung der Abgeordneten des Parlaments immer nur tendenziell möglich, da Wahlallianzen nur selten über die Wahlen hinaus halten. Nach Zusammentritt des Parlaments bilden sich mehr oder weniger lose parlamentarische Blöcke oder Gruppierungen, die nur teilweise politische, häufiger aber regionale oder persönliche Bindungen ausdrücken.

promisse abzusegen. Das Triumvirat erwies sich jedoch als wenig effektiv. Die Machtverhältnisse zwischen den drei „Präsidenten“ des Libanons waren in der Verfassung bewusst nicht eindeutig definiert worden. Wobei hieraus nicht das intendierte konfessionelle Gleichgewicht resultierte, sondern ein anhaltender Wettstreit um die Macht, der die politischen Entscheidungsprozesse blockierte und die Einleitung notwendiger Reformen unmöglich machen sollte. Jeder der drei reklamierte auf Kosten der beiden anderen Kompetenzen und versuchte, sich öffentlich als Verteidiger der konstitutionellen und faktischen Rechte seiner Konfessionsgemeinschaft zu profilieren. Es standen sich unterschiedlichste Interpretationen davon gegenüber, wie das Ta'if-Abkommen zu implementieren sei. Im Rahmen des Wettbewerbes um die Macht im Staat versuchte jeder der drei Präsidenten, neben seinen verfassungsrechtlichen Prärogativen, immer auch mehr oder weniger subtile Machtressourcen auszuspielen: Geld und internationale Kontakte – dies galt in besonderem Maße für Ministerpräsident Hariri –, parlamentarische Mehrheitsverhältnisse und die Unterstützung der Öffentlichkeit, die Loyalität des Sicherheitsapparates oder aber gute Beziehungen zu Syrien.

Insbesondere der Staatspräsident, war dies nun Hrawi oder später Lahoud, war nicht bereit, sich mit seiner eingeschränkten Rolle abzufinden. Ein Ausdruck hiervon war z.B. die Beharrlichkeit, mit der die Staatspräsidenten an den Sitzungen des Ministerrates teilnahmen um ihre, in ihren Augen trotz der Verfassungsänderungen nach wie vor vorhandene, Kontrolle über die Exekutive zu demonstrieren. Die sunnitischen Ministerpräsidenten sahen dieses Verhalten sehr kritisch und warfen dem jeweiligen Staatspräsidenten und damit dem politischen Maronismus vor, sich exekutive Vollmachten anzumaßen, die nunmehr allein dem Ministerrat zukommen würden. Die Befürchtungen der Sunniten vor einem erneuten Erstarken des maronitischen Staatspräsidenten wurden genährt durch die 1996 von Hrawi geäußerten Forderungen nach einer Verfassungsänderung, aber auch durch den Regierungsstil Lahouds und seine Überwachung der Ministerien. Doch nicht nur auf christlicher und sunnitischer Seite traten Unzufriedenheiten mit der neuen Formel der Machtteilung bzw. ihrer Umsetzung zu Tage. Die mit Ta'if eingeleiteten Machtverschiebungen vom Präsidenten zu Kabinett und Parlament waren von den Schiiten zwar begrüßt worden, letzten Endes aber als nicht ausreichend angesehen worden. Die Forderung der Schiiten nach einer besseren Repräsentation ihrer Interessen im politischen Gefüge verstummte nicht, und kann als einer der wesentlichen Gründe für die nun bereits seit Ende 2005 virulente Regierungskrise angesehen werden. Anteilig stellen die Schiiten heute die größte Bevölkerungsgruppe dar, in den politischen Entscheidungsprozessen werden sie jedoch nach wie vor benachteiligt. Hizbollah und Amal, die nun bereits mehrmals ihre Minister aus dem Kabinett Siniora zurückgezogen haben, fordern hierbei nicht nur eine Anpassung des konfessionellen Proporzsystems an die demographischen Verhältnisse, sondern verlangen darüber hinaus eine Dekonfessionalisierung des politischen Systems. Das konfessionelle System komme einer „Tyrannei der Min-

derheit“ gleich. Die Einigung auf eine paritätische Aufteilung der Parlaments- und Kabinettsitze reiche nicht aus, um die mit der Besetzung des Amts des Staatspräsidenten nach wie vor einhergehende hegemoniale Stellung des Maronismus einzudämmen. Erst die Aufgabe des politischen Konfessionalismus zugunsten eines Mehrheitssystems oder, wie von der Hizbollah favorisiert, einer proportionalen Repräsentationsbasis würde Chancengleichheit bedeuten.<sup>161</sup>

Die aus den Machtkonflikten resultierende Blockade politischer Entscheidungsprozesse wurde immer besonders deutlich bei der Frage der Besetzung jener Stellen im Bereich der hohen Beamtenchaft, die auch nach Ta'if weiterhin nach konfessionellen Kriterien verteilt werden. Während der gesamten Regierungszeit Karamés und Sulhs z.B. blieb diese Angelegenheit unbehandelt. Entscheidungen wurden immer wieder vertagt, und knapp 60 Führungsstellen in verschiedenen Ministerien, bei Zoll und Finanzinspektion, Post und anderen Staatsunternehmen blieben vorerst unbesetzt. Dass dieses Problem nun keineswegs an Aktualität verloren hat, zeigt die bereits beschriebene Hinauszögerung der Entscheidung über die Nachfolge der 2005 abgesetzten Sicherheitschefs der Geheimdienste.

Oftmals waren die Konflikte zwischen dem Staatpräsidenten, dem Ministerpräsidenten und dem Parlamentspräsidenten so verfahren, dass sie externer Vermittlung bedurften. Bis zu seinem Abzug 2005, trat hierbei insbesondere Syrien bereitwillig in die Rolle des Schiedsrichters. Bei Kompetenzstreitigkeiten oder auch bei Fragen der Positionierung in regionalen oder internationalen Angelegenheiten wurde das syrische Plazet eingeholt. Erschreckend ist hier, wie sehr Libanons politische Elite bereit war, die Souveränität des Landes für kurzfristige Siege gegenüber dem politischen Gegner preiszugeben.<sup>162</sup>

Festzuhalten ist, dass die auf der Grundlage des Ta'if-Abkommens geänderte Formel der Machtverteilung, in der Form, wie sie implementiert wurde, keinen Ausgleich zwischen den Konfessionsgemeinschaften hat schaffen können, sondern einen neuen Wettstreit um die Macht ausgelöst hat. Das christlich-maronitische Übergewicht in den Verfassungsorganen konnte zwar reduziert werden. Der Versuch, an die Stelle eines übermächtigen christlichen Präsidenten ein starkes, aus allen Gemeinschaften zusammengesetztes Kollektivorgan, den Ministerrat, mit an seiner Seite ein ebenfalls gestärktes Parlament, zu setzen, ist jedoch gescheitert.

„The Agreement produced a three-man show or „troika“ consisting of the three presidents [...]. In practice, the understanding among these three presidents as individuals has come to mean that the three institutions, qua institutions, have paled in importance. This contra-

<sup>161</sup> Vgl. Mohns, 2005, S. 73; Dingel, Eva, 2007: Libanon: Dramatische Zuspitzung der Regierungskrise, SWP-Aktuell, Nr. 7, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, S. 2.

<sup>162</sup> Zu den Kompetenzstreitigkeiten der Troika und ihren Konsequenzen für die Handlungsfähigkeit des libanesischen Staates vgl. Maila, 1991a, S. 56 ff.; Perthes, 1994, S. 56 f.; Kassir, Samir, 2000: Dix ans après, comment ne pas réconcilier une société divisée?, in: Monde Arabe. Maghreb-Machrek, Numéro spécial: Le Liban dix ans après la guerre, Nr. 169, S. 11 f.; Salam, 2003, S. 50 f.

dicts the fundamental purpose of the Agreement which was to replace the rule of the individual (the President) by the rule of the institutions.”<sup>163</sup>

Ein Grund dafür, dass die konstitutionellen Neuerungen ihre Wirkung nicht haben entfalten können, ist hierbei u.a. im starren Festhalten der politischen Elite des Nachkriegslibanon an dem Stil und dem Inhalt einer konfessionalistischen bzw. regionalistischen und in den seltensten Fällen, national, an gesamtlibanesischen Belangen orientierten Politik, zu sehen.

Der Einfluss externer Akteure auf die konfessionellen Machtstreitigkeiten bedarf einer differenzierten Betrachtung. Es ist einerseits nicht von der Hand zu weisen, dass externe Akteure, wie Syrien, ein Interesse daran hatten, die konfessionellen Trennlinien und die Machtkämpfe zwischen den Repräsentanten der verschiedenen Konfessionsgemeinschaften aufrechtzuerhalten, bzw. noch zu fördern, um dann in die Rolle des Vermittlers schlüpfen zu können. Solange sich die verschiedenen Parteien nicht einigen konnten und keine Partei die Oberhand gewann, war auch die syrische Dominanz nicht in Frage gestellt. Syrien hat auch in bestimmtem Maß eine direkte Kontrolle über die libanesischen Politik ausgeübt, u.a. durch sein Vetorecht bei der Besetzung von Spitzenämtern in der Politik, z.B. bei der des Präsidentenamtes. So sehr der Libanon tatsächlich ein Objekt unerwünschter ausländischer Einflussnahme war, so sehr wird an dieser Stelle aber andererseits auch die Bereitschaft der libanesischen Akteure deutlich, ausländische Kräfte in die Politik des Libanons zu involvieren, um das Machtgleichgewicht zu ihren Gunsten zu verschieben. Mit der Instrumentalisierung der syrischen Dominanz in der libanesischen Politik, hat sich der Libanon bereitwillig in seinen Vasallenstatus hineingefügt.

#### **4.2.2 Parlamentswahlen 1992 – 2005**

Im Folgenden wird nun untersucht werden, welchen Beitrag die 1992, 1996, 2000, sowie 2005 abgehaltenen Parlamentswahlen zur Legitimierung der Nachkriegsordnung geleistet haben.

Mit den Parlamentswahlen im Sommer 1992 kehrte formal, nachdem es infolge des Bürgerkrieges zwei Jahrzehnte lang keine Wahlen mehr gegeben hatte, wieder Normalität im politischen Raum ein. Praktisch erwiesen sich die ersten Wahlen der Nachkriegszeit jedoch als äußerst umstritten. Sehr bald nach der Ankündigung ihrer Abhaltung durch die Regierung, hatte sich eine starke, insbesondere christliche Opposition – zu der u.a. die Kataëb-Partei, die Forces Libanaises, sowie die prinzipiell systemfeindlichen Anhänger des Ex-Präsidenten Amin Gemayel und Auns zählten – formiert, die Wahlen „unter syrischer Aufsicht“ ablehnte und schließlich zu ihrem Boykott aufrief. Als von besonderer politischer Brisanz erwies sich

---

<sup>163</sup> Krayem, Hassan, 1997: The Lebanese Civil War and the Taif Agreement, in: Salem, Paul (Hrsg.): Conflict Resolution in the Arab World: Selected Essays, S. 426 f.

im Vorhinein der Wahlen – wie dies auch in allen drei folgenden der Fall sein sollte – die Wahlgesetzgebung:

Im Libanon wird ein nach konfessionellem Proporz organisiertes Mehrheitswahlrecht angewandt. Das Wahlgesetz vom 26. April 1960, Grundlage aller weiteren Wahlgesetze, legt die Zahl der Parlamentssitze auf 99 fest; diese werden, wie bereits erwähnt, im Verhältnis sechs zu fünf zwischen Christen und Muslimen, sowie innerhalb beider Religionsgruppen proportional auf die einzelnen Konfessionen aufgeteilt. Von großer politischer Bedeutung ist nun die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise: innerhalb jedes Wahlkreises werden die Mandate proportional auf die einzelnen Konfessionen verteilt. Anzumerken ist hier, dass der konfessionelle und regionale Proporzschlüssel auf den Ergebnissen der letzten offiziellen Volkszählung von 1932 basiert. Jeder Wahlberechtigte hat nun soviel Stimmen, wie Sitze auf seinen Wahlkreis entfallen. Das Stimmrecht der Wähler erstreckt sich hierbei nicht nur auf die Kandidaten ihrer eigenen Konfessionsgemeinschaft, sondern auf alle zugelassenen Kandidaten. Christliche Wähler bestimmen also auch über die muslimischen Kandidaten ihres Wahlkreises und umgekehrt. Hierdurch begünstigt werden sollen gemäßigte Kandidaten, die sich auch um die Stimmen aus anderen Religionsgemeinschaften als ihrer eigenen bemühen. Dieser, dem konfessionellen Radikalismus entgegenwirkende Effekt wird nun allerdings entscheidend durch die Größe der Wahlkreise beeinflusst. Er kann sich insbesondere im Falle kleiner Wahlkreise nicht entfalten. Angesichts der kleinräumigen, kompakten Siedlungsweise der Konfessionsgemeinschaften im Libanon, wächst mit der Kleinheit des Wahlkreises nämlich die Wahrscheinlichkeit, dass er monokonfessionell besiedelt ist, und dass die dort gewählten Abgeordneten somit exklusiv den Interessen einer Konfessionsgemeinschaft dienen. Das libanesische Wahlsystem fördert also in Kombination mit kleinen Wahlkreisen Politiker mit starker, aber enger konfessioneller oder regionaler Bindung, und das Zustandekommen von rein wahltaktischen Bündnissen und Listen, bei denen sich die Kandidaten gegenseitig die Stimmen ihrer Klientel zusichern. Dagegen wird in einem großen, und somit höchst wahrscheinlich multikonfessionellen Wahlkreis die Entstehung politisch-programmatischer Bündnisse und Listen oder landesweit organisierter Parteien gefördert, und Politiker, die über die der eigenen parochialen Klientel hinausreichende Interessen vertreten, werden begünstigt.<sup>164</sup>

Im Abkommen von Ta'if waren nun auch Bestimmungen bezüglich einer Wahlrechtsreform enthalten. Wie bereits erwähnt, wurde festgelegt, dass sich das Parlament, solange Wahlen auf konfessioneller Basis stattfinden würden, aus einer gleichen Zahl christlicher und muslimischer Abgeordneter zusammensetzen sollte, wobei die Mandate innerhalb der beiden Konfessionsgruppen nach wie vor proportional auf die einzelnen Konfessionen zu verteilen seien. Um Verteilungskonflikte bei der Herstellung paritätischer Verhältnisse zwischen Chris-

<sup>164</sup> Vgl. Scheffler, Thomas, 1996: Abschied vom Konfessionalismus? Die Parlamentswahlen im Libanon, in: INAMO, Nr. 8, S. 31; Perthes, 1994, S. 61 f.

ten und Muslimen zu verhindern, wurde die Zahl der Abgeordneten von 99 auf 128 erhöht (20 mehr als ursprünglich in Ta'if vorgesehen). Von besonderer Bedeutung war nun außerdem, dass das Ta'if-Abkommen – im Gegensatz zum Wahlgesetz von 1960 – als künftige Regelwahlkreise nicht mehr die relativ kleinen Verwaltungsbezirke, sondern die größeren, mehrere Bezirke umfassenden Provinzen des Libanon (Beirut, Nordlibanon, Beqaa, Nabatieh, Südlibanon, Mont Liban) festlegte.<sup>165</sup> Das im Juli 1992 verabschiedete Wahlgesetz kam dieser Bestimmung jedoch nicht nach, sondern ließ eine gemischte Wahlkreiseinteilung als einmalige, besonderen Umständen geschuldete Option, zu und stellte hierbei ein Zugeständnis an bestimmte Kandidaten dar. Die Provinzen Beirut und Nordlibanon wurden Wahlkreise. Im Mount Liban und in der Beqaa blieben jedoch die kleinen Bezirke die Wahlkreise. Die Aufteilung im Mont Liban, dem christlichen Herzstück des Landes diente u.a. dem Druzenführer Junblatt – eine wesentliche Stütze des Regimes und kaum verzichtbarer Allierter Syriens –, der, aufgrund starker, aber enger lokaler Bindungen, bei einer Abstimmung auf Provinzebene die Gefahr einer Majorisierung durch andere, insbesondere christliche Kandidaten in Kauf hätte nehmen müssen. Die Splittung der Provinz Beqaa in drei Wahlkreise sicherte wiederum den schiitischen Parlamentspräsidenten Huseini gegen die Konkurrenz der Hizbollah. Der Südlibanon und Nabatieh wurden zu einem Wahlkreis zusammengefügt, was dem Schiitenführer Nabih Berri zu gute kam. In mehreren Fällen wurden größere Gebiete mit muslimischer Dominanz und kleinere mit christlicher Mehrheit zusammengefasst, so dass auf diese Weise insbesondere die christlichen Maroniten benachteiligt wurden. Unweigerlich erweckte das Wahlgesetz den Eindruck, für bestimmte Kandidaten maßgeschneidert worden zu sein, und wurde zu einem der zentralen Streitpunkte in den Monaten bis zur Wahl.<sup>166</sup>

Die Konfliktparteien wiesen bei der Auseinandersetzung um die Wahlen immer wieder darauf hin, dass es ihnen um die Verteidigung des demokratischen Systems im Libanon ginge: die Regierung betonte, dass die Parlamentswahlen einen wesentlichen Schritt zur Wiederherstellung der Verfassungsinstitutionen und ihrer Legitimität darstellten; die Opposition bestritt, dass die Wahlen in Anbetracht der Präsenz fremder Truppen frei und demokratisch sein könnten.

„Tatsächlich wurden die Wahlen weitgehend zu einem Instrument politischer Kriegführung oder, mit anderen Worten, zu einer Fortsetzung des Bürgerkrieges mit Mitteln der Politik, in dem das Regierungslager, die Gewinner von Ta'if, dem harten Kern der maronitischen Opposition, seinen Verlierern, gegenüberstand.“<sup>167</sup>

Die Regierung versuchte, mit der erfolgreichen Abhaltung von Wahlen ihre Autorität und Handlungsfähigkeit und die Rückkehr zur politischen Normalität zu demonstrieren; der christ-

<sup>165</sup> Vgl. The Ta'if Agreement, Teil I, Abschnitt 3, Punkt d. In die Verfassung wurde diese Bestimmung zur Wahlkreiseinteilung jedoch nicht übernommen.

<sup>166</sup> Vgl. Scheffler, Thomas, 2003: Religious Communalism and Democratization: The Development of Electoral Law in Lebanon, in: Orient, 44. Jg., Heft 1, S. 25; Scheffler, 1996, S. 31 f.; Perthes, 1994, S. 62 f.

<sup>167</sup> Perthes, 1994, S. 71.

lichen Opposition bot sich mit dem Wahlboykott die Möglichkeit, die Zweite Republik in Frage zu stellen und ihre syrisch gestützte Regierung in Bedrängnis zu bringen, sowie, eine politische Bedeutung zu demonstrieren, die ihr eigentlich nach Ta'if nicht mehr zu kam. Die Kontrahenten reproduzierten hierbei im Wesentlichen die Verhaltensmuster der Bürgerkriegszeit. Beide Seiten zeichneten sich durch ihre Kompromisslosigkeit aus: die Opposition mit ihrer Boykottkampagne, aber auch das Regierungslager mit seiner Weigerung, auf legitime Einwände gegen die Wahlgesetzgebung und den Termin der Wahlen einzugehen. Die Opposition versuchte außerdem, die Auseinandersetzung zu konfessionalisieren. Die Konfliktparteien haben auch, in gewohnter Manier, zur Stärkung ihrer jeweiligen Position, versucht, die Unterstützung externer Akteure – seien dies nun auf der einen Seite Syrien oder aber westliche Staaten, wie USA oder Frankreich – zu suchen. Auch wenn nicht von der Hand zu weisen ist, dass es eine bewusste ausländische Einflussnahme gegeben hat. Syrien hatte durchaus ein Interesse daran, eine Koppelung der Abhaltung von Wahlen mit syrischen Ab- oder Rückzügen zu verhindern, und es ist stellenweise in der Tat zu syrischen Eingriffen, z.B. bei der Zulassung von Kandidaten oder der Listenbildung zugunsten syrienfreundlicher Kandidaten, gekommen. Festzuhalten ist jedoch, dass die Krise um die Wahlen letzten Endes hausgemacht war und die Unfähigkeit der Vorkriegs- aber auch der Bürgerkriegselite demonstrierte, bei der Austragung von Konflikten auf demokratische Spielregeln zurückzugreifen.<sup>168</sup> Blickt man auf die Ergebnisse der Wahl, so lässt sich feststellen, dass sie zwar keinen politischen Ausgleich brachte, wohl aber relativ klare politische Verhältnisse schuf. Die Wahlbeteiligung mit landesweit knapp 30 Prozent blieb gering, in einigen ausschließlich christlichen Wahlkreisen lag sie noch weit darunter. Nichtsdestotrotz können die Wahlergebnisse, insbesondere für die muslimischen und konfessionell gemischten Regionen als weitestgehend repräsentativ angesehen werden. Eine besonders hohe Wahlbeteiligungsrates verzeichnete die schiitische Gemeinschaft, was als deutliches Anzeichen für ihr seit den 1960er Jahren verstärktes Streben nach sozialer und politischer Integration gewertet werden kann. In den christlichen Enklaven wurden oftmals Politiker „zweiter Wahl“ gewählt, die ohne den Boykott kaum Chancen gehabt hätten; insofern kann das Parlament, was den christlichen Bevölkerungsteil angeht, als kaum oder nur eingeschränkt repräsentativ gewertet werden. Mit den Wahlen einhergegangen ist eine Teilerneuerung der politischen Elite: Der Machtverlust der alten christlich-maronitischen Hardliner wurde bestätigt. Gleiches gilt für einen Teil des alten politischen Establishments. Zu verweisen ist hier auf die nicht unerheblichen Verluste der Regierungslisten. Die Mehrheit der Milizführer konnte ihre im Bürgerkrieg erworbene politische Stellung sichern und wurde in das legale politische System integriert. Hervorzuheben ist des Weiteren, dass ein Teil der Notabeln durch politische Aufsteiger der Mittelschicht er-

---

<sup>168</sup> Vgl. Perthes, 1994, S. 71 ff.

setzt wurde. Islamische Kräfte, wie die Hizbollah erzielten relativ gute Ergebnisse. Insgesamt lassen sich die Wahlen als ein Votum für Veränderung interpretieren.<sup>169</sup>

Wie bereits 1992, wurde auch 1996 das Wahlgesetz zum Politikum. Erneut hatten politisch-taktische Überlegungen die Wahlkreiseinteilung geleitet. Zwar wurde diesmal, neben Beirut und dem Nordlibanon, auch die Beqaa zu einem einzigen Wahlkreis. Die Zusammenfassung der Provinzen Nabatieh und Südlibanon blieb aber ebenso erhalten, wie die Aufteilung des Mont Liban. Aufgrund der offensichtlichen Ungleichbehandlung von Bürgern und Kandidaten in den verschiedenen Landesteilen, wurde durch mehrere Abgeordnete des Parlaments eine Klage gegen das Wahlgesetz vor dem Verfassungsgericht eingebracht. Und in der Tat stellte das Gericht fest, dass die ungleiche Einteilung der Wahlkreise einen gravierenden Verstoß gegen das in der Verfassung niederlegte Gleichheitsgebot darstellte. Außerordentliche Umstände, in denen das Land sich befinde, könnten, so das Urteil, eine solche Regelung gegebenenfalls rechtfertigen, als permanente Regelung sei sie aber verfassungswidrig und somit hinfällig. Die Regierung nutzte den durch das Urteil eröffneten Spielraum und behielt in einem neuen Gesetz die umstrittene Wahlkreiseinteilung bei, versah es aber mit dem Zusatz, es handle sich um eine einmalige Ausnahmeregelung. Die Außerordentlichkeit der Situation im teilweise durch Israel besetzten Süden war hierbei nicht umstritten. Als außerordentliche Umstände im Mont Liban ließen sich aber allenfalls die Rücksichten verstehen, die das Regime hier nahm.<sup>170</sup>

In Anbetracht der mit dem Wahlgesetz, sowie der erneuten Einflussnahme syrischer und libanesischer Stellen auf die Listenbildung und die Zulassung von Kandidaten einhergehenden Kontrolle des Wahlausganges, sind die Parlamentswahlen von 1996, wie die von 1992, ein Ausdruck „kontrollierter und insofern auch eingeschränkter politischer Partizipation“.<sup>171</sup> Sichergestellt werden konnte durch diese Eingriffe, dass bestimmte, für den Erhalt des politischen Gleichgewichts wichtige Akteure nicht marginalisiert wurden und keine destabilisierenden, den Interessen Syriens widersprechende Kräfte die Überhand erlangen konnten. Doch auch wenn die beschriebenen Maßnahmen eine gewisse Vorstrukturierung des Wahlergebnisses bewirkt haben, muss konzediert werden, dass der Wahlkampf, die Wahlen und die Debatte um die Wahlen durchaus zum Feld echter, reger politischer Auseinandersetzung geworden waren. Die landesweite Wahlbeteiligung war auf ca. 66 Prozent angestiegen. Der erneute Boykottaufruf der maronitischen Oppositionsführer Aun und Gemayel hatte diesmal, außer bei ihren jeweiligen Anhängern, kein Gehör im christlichen Lager gefunden. Besonders hervorzuheben ist außerdem, dass, während die umstrittenen Parlamentswahlen von

<sup>169</sup> Vgl. Perthes, Volker, 1992: Problems with peace: post-war politics and parliamentary elections in Lebanon, in: *Orient*, 33. Jg., Heft 3, S. 426 ff.; Perthes, 1994, S. 73 ff.; Perthes, 2003, S. 102.

<sup>170</sup> Vgl. Scheffler, 1996, S. 32; Perthes, Volker, 1997a: Libanons Parlamentswahlen von 1996: die Akzeptanz des Faktischen, in: *Orient*, 38. Jg., Heft 2, S. 316.

<sup>171</sup> Perthes, 1997a, S. 329.

1992 noch teilweise entlang der alten Bürgerkriegsfronten ausgetragen worden waren, die Wahlen des Jahres 1996 neuen Konfliktlinien folgten, und dass die politischen Auseinandersetzungen sich nun weitaus stärker um programmatische Zukunftsfragen des Landes drehten – um Wiederaufbau und Wirtschaftspolitik, Bürgerrechte und staatliche Macht, um die Legitimität des Widerstandes und um das Verhältnis zu Syrien –, aber nicht mehr darum, noch mal festzustellen, wer eigentlich als Gewinner oder Verlierer aus dem Bürgerkrieg hervorgegangen war. Insofern zeigten die Wahlen, dass der Libanon zu einer neuen Normalität zurückgefunden hatte.

Blickt man auf die Wahlergebnisse, so zeigt sich, dass, auch wenn die liberale und radikale Opposition durchaus Anklang bei der Wählerschaft gefunden hatte, die Wahlen doch als ein generelles Votum für den Kurs von Ministerpräsident Hariri und seiner Regierung verstanden werden konnten.<sup>172</sup>

Während die Parlamentswahlen von 1996 in vielerlei Hinsicht eine resignative „Akzeptanz des Faktischen“<sup>173</sup> darstellten, ließen sich die des Jahres 2000 als ein Votum für die Unabhängigkeit des Landes und politische Veränderungen deuten. Die Wahlen fanden unter dem Eindruck einiger grundlegender regionaler Veränderungen statt, dem Tod Hafiz al-Asads und dem Abzug der israelischen Truppen aus dem Südlibanon. Diese Entwicklungen im regionalen Umfeld des Libanons hatten, wie bereits ausgeführt, auch innenpolitisch für Bewegung gesorgt und den Ruf nach der Wiederherstellung der libanesischen Souveränität im Verhältnis zu Syrien, aber auch Forderungen nach innenpolitischen Reformen, u.a. der Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, laut werden lassen. Auch Politiker, wie Hariri oder Junblatt, die eindeutig zum Establishment gehörten, sprachen sich nun mehr oder minder stark für eine Korrektur der syrisch-libanesischen Beziehungen aus.<sup>174</sup>

Zwar gab es im Vorfeld der Wahlen verschiedene Manipulationsversuche um Gegner des syrientreuen Lahouds und seines Regimes zu schwächen: Im Rahmen des im Dezember 1999 durch das libanesisches Parlament verabschiedeten Wahlgesetzes, war erneut eine deutlich politisch motivierte Wahlkreiseinteilung vorgenommen worden. Exemplarisch ist hier auf Beirut zu verweisen, das man, um das politische Gewicht des seit 1998 nach dem Amtsantritt Lahouds auf die Oppositionsbank verwiesenen Hariris zu beschränken, in drei Wahlkreise unterteilt hatte. Außerdem kam es in den politisch besonders wichtigen Wahlkreisen, in Beirut und dem Mont Liban, trotz der Neutralitätsbekundungen des Präsidenten gegenüber allen Kandidaten, zu erheblichen Eingriffen durch die dem Präsidenten nahe stehenden Sicherheitsdienste. Die syrische Einmischung blieb insgesamt weitaus geringer als dies noch 1992 und 1996 der Fall gewesen war und variierte in ihrer Intensität von Region zu Region.

<sup>172</sup> Vgl. Perthes, 1997a, S. 333 f.; Scheffler, 1996, S. 33.

<sup>173</sup> Perthes, 1997a, S. 333.

<sup>174</sup> Vgl. Perthes, 2003, S. 110 f.

Während Syrien Eingriffe im Mont Liban und in Beirut den libanesischen Sicherheitsdiensten überlassen konnte, konzentrierte es sich, wie bereits in den Wahlen zuvor, darauf, in den sicherheitspolitisch besonders sensiblen Wahlkreisen der Beqaa und des Südlibanons eine Listenverbindung zwischen seinen beiden konkurrierenden Verbündeten, der Hizbollah und der Amal, zu vermitteln. Ziel Syriens war es stets eine gewalttätige Konfrontation zwischen den beiden Gruppierungen, die die Sicherheitslage im Süden hätte gefährden können, zu verhindern, ein Kräftegleichgewicht zwischen ihnen zu erhalten und anderen politischen Kräften den Zugang zur Region zu versperren.<sup>175</sup>

Der Blick auf die Wahlergebnisse machte nun klar, dass die verschiedenen Einmischungs- und Manipulationsversuche ihre Wirkung stellenweise deutlich verfehlt hatten. Die beiden schiitischen Kräfte Hizbollah und Amal konnten sich zwar in der Tat in der Beqaa und im Süden deutlich behaupten. Die libanesische Bevölkerung schien hiermit aber insbesondere ihren Erfolg im Widerstand gegen Israel zu belohnen. In anderen Teilen des Landes verloren einige Politiker, die ihre politische Stellung ausschließlich dem syrischen Einfluss verdankt hatten, ihre Mandate. Insgesamt wurden die Befürworter einer Neudefinition des syrisch-libanesischen Verhältnisses bestätigt. Dem Drusenführer Junblatt, der die Einmischung der Sicherheitskräfte in die Politik angeprangert hatte, hatten die Eingriffe der Sicherheitsdienste im Mont Liban mehr genutzt denn geschadet, und er ging deutlich gestärkt aus den Wahlen hervor. Als großer Gewinner der Wahlen ging zudem Hariri hervor, dessen Listen nahezu alle Sitze gewannen, und der nun über den größten Block im Parlament verfügte.

Festzuhalten ist, dass die Wahlen zwar keinen Umsturz der politischen Verhältnisse zur Folge hatten: die Handlungsfähigkeit des Staates blieb durch die Machtkämpfe zwischen dem in das Amt des Ministerpräsidenten zurückgekehrten Hariri und Präsident Lahoud, beschränkt, und eine grundlegende Neudefinition des syrisch-libanesischen Verhältnisses sollte bisweilen noch ausbleiben. Doch hatten die Parlamentswahlen des Jahres 2000 dem libanesischen Volk in gewissem Maße ein politisches Gewicht zurückgegeben, indem sie dem Kalkül des Präsidenten und seines syrischen Helfers zuwiderliefen.<sup>176</sup>

Sehr hohe Erwartungen wurden an die Parlamentswahlen des Jahres 2005 gestellt. Diese fanden unter dem Eindruck einschneidender innerlibanesischer und regionaler Entwicklungen statt, nämlich der Ermordung Hariris, den folgenden Massenprotesten gegen die syrische Besatzung und dem Abzug der syrischen Armee. Der „Aufstand für die Unabhängigkeit“ hatte eine breite Masse, quer durch alle Konfessionsgemeinschaften mobilisiert; das libanesisches Volk schien eine bis dahin nie da gewesene Einheit zu demonstrieren. Sehr bald wurde jedoch deutlich, dass sich die politische Programmatik der neu formierten, konfessions-

<sup>175</sup> Vgl. Nassif, Nicolas, 2000: Les élections législatives de l'été 2000, in: Monde Arabe. Maghreb-Machrek, Numéro spécial: Le Liban dix ans après la guerre, Nr. 169, S. 116 f., S. 120 und S. 122 f.

<sup>176</sup> Vgl. Nassif, 2000, S. 122 f.

übergreifenden Opposition in ihrer Forderung nach einem Abzug Syriens und der Wiederherstellung der libanesischen Souveränität erschöpfte. Die Hoffnungen, dass nach dem syrischen Abzug aus der oppositionellen Bewegung eine breite Demokratiebewegung entstehen würde und eine Überwindung des Konfessionalismus in Aussicht stehen könnte, erwiesen sich als zu optimistisch. Je näher die Wahlen rückten, umso deutlicher traten die gewohnten konfessionellen Trennlinien hervor.<sup>177</sup>

Letzten Endes ließen die auf der Basis des Wahlgesetzes von 2000 abgehaltenen Wahlen keine großen Überraschungen erwarten. Die Wahlbeteiligung blieb bei nur rund 44 Prozent relativ gering und stand in krassem Widerspruch zu den Bildern der Massendemonstrationen einige Wochen zuvor. Erwartungsgemäß konnte der Sohn des ermordeten Rafiq Hariri, Saad Hariri mit seinem „Future Movement“ und einer um Drusenführer Junblatt, sowie Vertretern christlicher Parteien – darunter die Forces Libanaises –, erweiterten Wahlallianz die Mehrheit im neuen Parlament erreichen. Hizbollah und Amal konnten sich ebenfalls behaupten und beteiligten sich, erstmals, an der aus der Allianz um Saad Hariri bestehenden Regierung. Der aus dem Exil zurückgekehrte Aun mit seinem „Free Patriotic Movement“ zog ebenfalls ins Parlament ein, konnte jedoch nicht in die neue Regierung eingebunden werden.

Die Wahlen 2005 und die darauf folgenden ersten politischen Entscheidungen haben auf ernüchternde Weise deutlich gemacht, dass eine tatsächliche politische Erneuerung schwer umzusetzen ist, und dass der Abzug der syrischen Truppen vielleicht einen endgültigen Schlusstrich unter den Bürgerkrieg markiert, er aber erst den Anfang der in der internationalen Öffentlichkeit bereits überschwänglich gefeierten Demokratisierung darstellt.<sup>178</sup>

Zusammenfassend lässt sich nach der Betrachtung der letzten vier Parlamentswahlen sagen, dass diese nur in begrenztem Maße zur Legitimierung der Nachkriegsordnung beigetragen haben. Bisweilen stellten die Wahlen im Libanon eine kontrollierte und damit auch eingeschränkte Form der politischen Partizipation dar. Sie sind noch kein Instrument um einen politischen Machtwechsel herbeizuführen, wohl aber eines um Unmut auszudrücken und ein bestimmtes Maß an Einfluss auf die Zusammensetzung der politischen Führung auszuüben.<sup>179</sup>

Als von besonderer Problematik hat sich insbesondere die Wahlgesetzgebung erwiesen. Der auf der letzten Volkszählung von 1932 basierende konfessionelle und regionale Proporzschlüssel, sowie die Wahlkreiseinteilung schränken die Repräsentativität der Wahlen in bestimmten Regionen und für bestimmte Konfessionsgemeinschaften ein und bewirken eine

<sup>177</sup> Vgl. Hanrath, Jan, 2007: Der Libanon zwischen Krieg und Dauerkrise, in: Schoch, Bruno/Heinemann-Grüder, Andreas/Hippler, Jochen/Weingardt, Markus/Mutz, Reinhard (Hrsg.): Friedensgutachten 2007, Münster, S. 153; Choucair, Julia, 2006: Lebanon: Finding a Path from Deadlock to Democracy, Carnegie Papers, Middle East Series, Nr. 64, Januar 2006, Carnegie Endowment for International Peace, Washington, D.C., S. 7 f.

<sup>178</sup> Vgl. Ostry, Hardy, 2005: Die Kunst der Machtverteilung – der Libanon nach den Wahlen, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.): KAS-Auslandsinformationen, Heft 8, S. 84 ff.

<sup>179</sup> Vgl. Perthes, 2003, S. 113.

gewisse Vorstrukturierung der Wahlergebnisse. Ebenfalls negativ zu bewerten ist, dass die bisherigen Wahlgesetze eine konfessionalistische, bzw. regionalistische Politik und die Bildung rein wahltaktischer Bündnisse, gegebenenfalls auch mit politischen Gegnern, die über die Wahlen hinaus jedoch keinen Bestand haben, gefördert haben. Die Entstehung politisch-programmatischer Bündnisse oder landesweit organisierter Parteien mit einer nationalen, gesamtlibanesischen Programmatik wurde dagegen behindert.<sup>180</sup>

Hierin spiegeln sich nun die Interessen der politischen Elite des Libanons aber auch die Syriens wider: Die Wahlgesetzgebung und hierbei insbesondere die Wahlkreiseinteilung, hat Teilen der libanesischen politischen Elite die Möglichkeit eröffnet, ihren Einflussbereich zu wahren und nicht in Konkurrenz mit anderen Kandidaten des Landes treten zu müssen. Syrien lag daran, seinen Alliierten im Libanon eine regelmäßige Wiederwahl zu garantieren, aber auch daran, wie dies im Falle von Hizbollah und Amal deutlich geworden ist, einen zu großen Erfolg einer Partei zu verhindern. Schließlich hatte Damaskus eindeutig kein Interesse an der Formierung einer landesweit agierenden demokratischen Oppositionsgruppe.

#### **4.2.3 Die Justiz: Garant für Rechtsstaatlichkeit oder Instrument der Politik?**

Wie eingangs dargestellt, stellt die Förderung einer unabhängigen Justiz eine zentrale Aufgabe bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität dar und wurde auch im Rahmen des Ta'if-Abkommens verlangt. Inwieweit dieser Forderung in der Nachkriegszeit nachgekommen wurde, wird Ziel der folgenden Ausführungen sein.

Zunächst ist anzumerken, dass der Libanon bereits in der Vorkriegszeit über eine demokratische Rechtstradition und ein gut ausgebautes Justizsystem verfügte. Bürgerliche Freiheitsrechte und Rechtsstaatlichkeit waren und sind im Libanon in weitaus stärkerem Maße gewahrt, als in sämtlichen anderen Ländern der nahöstlichen Region. Das libanesisches Justizsystem, in seiner Organisation stark angelehnt an dasjenige Frankreichs, ist unterteilt in eine Verwaltungsgerichtsbarkeit und eine Ordentliche Gerichtsbarkeit. Letztere umfasst die Straf- und Zivilgerichte. Eine Besonderheit der libanesischen Rechtsordnung besteht darin, dass in bestimmten Privatrechtsbereichen, wie dem Personenstandsrecht, die Konfessionsgemeinschaften selbständig Recht entwickeln und Recht sprechen. In diesem Bereich, der u.a. das Ehe-, Familien-, Erb- und Scheidungsrecht beinhaltet, gibt es keine, bzw. nur eine allgemeine Bestimmungen umfassende, staatliche Gesetzgebung und keine Kontrolle durch staatliche Gerichte. Die bereits einmal 1936 vorgesehene Einführung einer ausschließlich säkula-

---

<sup>180</sup> Vgl. El-Khazen, Farid, 2003: Political Parties in Postwar Lebanon: Parties in Search of Partisans, in: Middle East Journal, Vol. 57, No. 4, S. 613 f.

ren Rechtsordnung konnte bisweilen nicht durchgesetzt werden. Über ein ziviles Personenstandsrecht wird auch bisher nur am Rande, als Fernziel diskutiert.<sup>181</sup>

Im Laufe seiner allmählichen Desintegration während des Bürgerkrieges, hatte der Staat auch seine Recht sprechende Gewalt eingebüßt. Eine der zentralen Herausforderungen der Nachkriegszeit bestand somit u.a. in der *Wiederherstellung* eines effektiven, aber auch rechtsstaatliche Standards wahrenen Justizsystems. In der Tat wurden nun seit Kriegsende substanzielle Schritte in diese Richtung unternommen; die gerichtlichen Institutionen haben in der oben beschriebenen Form ihre Arbeit weitestgehend im ganzen Land, mit Ausnahme des bis in das Jahr 2000 von Israel besetzten Südens und der Palästinenserlager, wieder aufgenommen. Nach wie vor weist das Justizsystem jedoch einige wesentliche Defizite auf, sowohl was seine Effizienz, als auch seine Unabhängigkeit betrifft.<sup>182</sup> Im Folgenden soll nun exemplarisch auf eines der zentralen Probleme der libanesischen Justiz, nämlich das der politischen Einflussnahme, eingegangen werden.

Seit Kriegsende lässt sich eine stetige, teilweise direkte Einflussnahme der Politik auf die Justiz, ja gar eine Instrumentalisierung der Justiz als machtpolitische Ressource in der politischen Auseinandersetzung feststellen. Deutlich tritt dieser Missstand im Rahmen der großen „politischen Prozesse“ der Nachkriegszeit hervor. Abgesehen von ihrer rechtlichen Begründung, dienten diese Prozesse insbesondere der Kriminalisierung des politischen Gegners und seiner Verdrängung von der politischen Bühne. Die Politiker, gegen die Prozesse in der Nachkriegszeit angestrengt wurden, waren Gegner oder Kritiker des 1990 etablierten Regimes. Die strafrechtliche Verfolgung drohte hierbei nicht nur den Politikern selbst, sondern auch ihren Angehörigen und Personen aus ihrem sozialen Umfeld, mit dem Ziel auch die sozialen Netzwerke und Einflussphären der Politiker zu beschneiden.<sup>183</sup>

Unter die Kategorie der „politischen Prozesse“ fallen insbesondere die zahlreichen, gegen Samir Ja`ja`, den ehemaligen Milizführer der Forces Libanaises, eingeleiteten Gerichtsverfahren. Ja`ja` und die Forces Libanaises gehörten, wie bereits erwähnt, zu den stärksten Kritikern des syrischen Einflusses bei der Implementierung des Ta`if-Abkommens, und hatten die Nachkriegsregierungen sowie die Wahlen von 1992 boykottiert. Schuldig gesprochen wurde Ja`ja` wegen Anstiftung zum Mord an Politikern während des Bürgerkrieges, eine Straftat, die nicht durch das Amnestiegesetz von 1991 gedeckt war. Zwar sollen an dieser Stelle die Taten Ja`ja`s keineswegs gerechtfertigt werden, doch ist darauf hinzuweisen, dass

<sup>181</sup> Vgl. Koch, Cordelia, 2002: Zwischen Zusammenschluss und Ausschluss: Von der konkurrenz- zur konkordanzdemokratischen Verfassung im Libanon, *Beiruter Blätter* 10-11 (2002-2003), S. 157; El-Gemayel, Antoine (Hrsg.), 1985: *The Lebanese Legal System*, Vol. I, Washington, D.C., S. 267 ff.

<sup>182</sup> Eine umfassende Bewertung des libanesischen Justizsystems in Bezug auf Effektivität, aber auch Rechtsstaatlichkeit findet sich in: World Bank – Legal Vice Presidency, 2003: *Lebanon. Legal and Judicial Sector Assessment*, Working Paper, Report No. 32144, Washington, D.C., [http://www-wds.worldbank.org/external/default/WDSContentServer/WDSP/IB/2005/04/20/000090341\\_20050420134942/Rendered/PDF/321440LE0Legal010judicial0.pdf](http://www-wds.worldbank.org/external/default/WDSContentServer/WDSP/IB/2005/04/20/000090341_20050420134942/Rendered/PDF/321440LE0Legal010judicial0.pdf) [Zugriff: 03.05.2007], S. 7 ff.

<sup>183</sup> Vgl. Moukheiber, Ghassan, 2000: *La justice, instrument du pouvoir politique*, in: *Monde Arabe. Maghreb-Machrek*, Numéro spécial: *Le Liban dix ans après la guerre*, Nr. 169, S. 80 ff.

andere Milizführer, mit einer wohl ähnlich bewegten Vergangenheit wie Ja'ja', von der Justiz unbehelligt blieben, was von der Selektivität, mit der das Amnestiegesetz umgesetzt wurde, zeugt. Dass die gegen Ja'ja' und andere Mitglieder der Forces Libanaises geführten Prozesse zudem keineswegs den Ansprüchen an ein faires Verfahren gerecht wurden, wurde sowohl im Libanon, als auch auf internationaler Ebene, u.a. durch Menschenrechtsorganisationen angeprangert.<sup>184</sup>

Neben Samir Ja'ja' und den Forces Libanaises, wurde auch die andere christliche Oppositionsströmung, bestehend aus den Anhängern General Auns, erheblichem „justiziärem Druck“ ausgesetzt. Im Rahmen der bereits beschriebenen Demonstrationen der Opposition wurden, zwischen 1991 und 1994, auch zahlreiche Getreue Auns festgenommen, unrechtmäßig in Haft gesetzt und teilweise vor Militärtribunalen in Schnellverfahren u.a. wegen „Gefährdung der internen oder externen Sicherheit des Staates“, der „Paktierung mit dem Feind Israel“, der „Schädigung des Ansehens des Staates und seiner zivilen und militärischen Einrichtungen“ oder der „Gefährdung der auswärtigen Beziehungen des Libanons“ verurteilt.<sup>185</sup> Des Öfteren genügte aber auch, wie im Falle Auns, die Androhung einer strafrechtlichen Verfolgung, um den politischen Gegner auf Distanz zu halten.

Die libanesischen Justiz wurde nicht nur dazu genutzt, Opponenten der Nachkriegsordnung mundtot zu machen, sondern sie wurde des Weiteren auch zur Schwächung politischer Gegner in Phasen politischer Machtwechsel instrumentalisiert. Exemplarisch zu nennen ist hier die durch Emile Lahoud nach seinem Amtsantritt 1998 lancierte Antikorruptionskampagne, welche sich beinahe ausschließlich gegen Gefährten des scheidenden Ministerpräsidenten Hariri richtete. Gegen eine Reihe von Spitzenbeamten und ehemaligen Regierungsmitgliedern wurden Untersuchungen angestrengt, und mehrere hohe Funktionäre wurden verhaftet und vor Gericht gestellt. Zwar ist nun nicht von der Hand zu weisen, dass das im Libanon bereits weit verbreitete Phänomen der Korruption in der Ära Hariri an Virulenz gewonnen hat. Auffällig ist jedoch, dass selbst wenn die neue Regierung die einzelnen Verfahren der Justiz überließ, sie die Richtung der Ermittlungen ganz offensichtlich so steuerte, dass vor allem Hariri nahe stehende Personen erfasst wurden. Innenminister Michel al-Murr mit seiner Klientel etwa, der als enger Gefolgsmann Syriens zu den Säulen der alten und der neuen Regierung gehörte, blieb unbehelligt, trotz seiner Verstrickung in etliche Korruptionsfälle. Deutlich wird anhand dieses Beispiels erneut die politisch motivierte Selektivität bei der

<sup>184</sup> Vgl. Amnesty International; 2004: Samir Gea'gea' and Jirjis al-Khour: Torture and unfair trial, <http://web.amnesty.org/library/Index/ENGMDE180032004?open&of=ENG-LBN> [Zugriff: 01.05.2007]; Knudsen, Are, 2005: Precarious peacebuilding. Post-war Lebanon, 1990-2005, CMI-Working Paper No. 12, Chr. Michelsen Institute, Bergen, <http://www.cmi.no/publications/2005/wp/wp2005-12.pdf> [Zugriff: 01.06.2007], S. 12 f.

<sup>185</sup> Vgl. Amnesty International, 1997: Lebanon: Human Rights Developments and Violations, [http://web.amnesty.org/library/pdf/MDE180191997ENGLISH/\\$File/MDE1801997.pdf](http://web.amnesty.org/library/pdf/MDE180191997ENGLISH/$File/MDE1801997.pdf) [Zugriff: 01.05.2007], S. 11 ff.; Moukheiber, 2000, S. 81 f.

Strafverfolgung sowie die Reaktivität des Justizapparates auf Veränderungen der politischen Machtverhältnisse.<sup>186</sup>

Die Mittel der politischen Einflussnahme sind nun vielfältig. Zum einen ist im Falle politischer motivierter Prozesse ein verstärktes Zurückgreifen auf Sondergerichte, wie den „Conseil judiciaire“ oder die Militärgerichte, zu beobachten. Der „Conseil judiciaire“, vor den u.a. eine Reihe hochrangiger Mitglieder der Forces Libanaises im Zeitraum von 1994 und 1997, sowie, am anderen Ende des politischen Spektrums, mehrere militante Islamisten im Jahr 2000 gestellt wurden, befasst sich ausnahmslos mit Straftaten, die gegen die staatliche Sicherheit gerichtet sind, darunter u.a. Hochverrat, Spionage, Kollaboration mit dem Feind, Terrorismus, Verstöße gegen die Verfassung, sowie Straftaten, welche die nationale Einheit und den zivilen Frieden bedrohen. Neben seiner sachlichen Zuständigkeit, weisen insbesondere die Modalitäten seiner Einrichtung auf die immens politische Natur dieses Gerichts hin. Der Gerichtshof wird nämlich durch Dekret des Ministerrates von Fall zu Fall gebildet; sein Tätigwerden ist somit nicht das Resultat eines regulären justizförmigen Verfahrens. Gegen seine Urteile ist außerdem, auch im Falle der Verhängung einer Todesstrafe, keine Berufung möglich, was einem zentralen Justizrecht im Bereich des Strafrechts, nämlich dem Recht auf gerichtliche Überprüfung, widerspricht. In die Kritik geraten ist der „Conseil judiciaire“ außerdem aufgrund von Misshandlungen und Folterungen während Verhören im Rahmen von Voruntersuchungen, der Erschwerung des Zugangs der Angeklagten zu ihren Anwälten und der Verwendung von unter Folter zustande gekommenen Geständnissen bei der Urteilsfindung.<sup>187</sup>

Eine zentrale Rolle im Rahmen der „politischen Prozesse“ kommt auch den Militärgerichten zu. Diese haben eine stetige Ausweitung ihres Kompetenzbereiches erfahren. Zahlreiche Fälle, die eigentlich in die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit fallen, werden den Militärtribunalen übertragen. Neben der Beurteilung von Straftaten Militärangehöriger, obliegt ihnen insbesondere die Kompetenz, Zivilpersonen zu verfolgen, soweit ihre Straftat unter die sehr weit interpretierbare Kategorie der „Gefährdung der nationalen Sicherheit“ fällt. Die verstärkte Nutzung der Militärtribunale erweist sich insofern als problematisch, als dass auch hier die Rechtsstaatlichkeit der Verfahren deutlich in Frage steht. Zusammengesetzt sind die dem Verteidigungsministerium unterstehenden Militärgerichte aus fünf Richtern, davon einem in der Eigenschaft als Zivilperson und vier Offizieren. Letzteren mangelt es weitestgehend an einer adäquaten Rechtsausbildung. Die Strafverfahren sind summarisch und garantieren nicht in ausreichendem Maße die allgemeinen Justizrechte.<sup>188</sup>

---

<sup>186</sup> Vgl. Moukheiber, 2000, S. 82; Perthes, Volker, 1999: Vom Harirismus zur Ära Lahoud: A Tale of Two Regimes, in: Libanon: 10 Jahre nach dem Bürgerkrieg, INAMO, 5. Jg., Nr. 20, S. 30.

<sup>187</sup> Vgl. Zahar, 2002, S. 582; Takeddine, Suleiman, 2004: An independent judiciary for a better justice, in: Salam, Nawaf (Hrsg.): Options for Lebanon, London, S. 32; Amnesty International, 1997, S. 28 ff.

<sup>188</sup> Vgl. Takeddine, 2004, S. 33 f.; Moukheiber, 2000, S. 84 f.; Amnesty International, 1997, S. 25 ff.

Neben dem verstärkten Zurückgreifen auf die Spezialgerichtsbarkeiten, äußert sich die politische Einflussnahme in vielen Fällen aber auch im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, durch direkte Eingriffe und Erpressungen auf richterlicher Ebene. Zu verweisen ist zudem auf die offene Korruption einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Richtern. Die Konsequenz hiervon sind ein Ansehens- und somit auch Vertrauensverlust der Justiz in den Augen der Bevölkerung, welche sich in einer Phase, in der es darum geht die Glaubwürdigkeit des Staates (wieder)herzustellen, als besonders kritisch erweisen.<sup>189</sup>

Abschließend soll noch auf die Rolle des libanesischen Verfassungsrates eingegangen werden. Dieser wurde mit der Verfassungsänderung von 1990 errichtet und gilt als eine der wesentlichen institutionellen Innovationen, die mit dem Ta'if-Abkommen einhergingen. Nach Art. 19 der libanesischen Verfassung besteht seine Aufgabe darin, über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und über Streitigkeiten bei Präsidenten- und Parlamentswahlen zu entscheiden. Da das notwendige Gesetz zur Spezifizierung seiner Organisation, Zuständigkeit, Bildung und Anrufung erst 1994 erlassen wurde, nahm der Rat seine Tätigkeit jedoch erst mit dem Jahre 1995 auf. Die Verzögerung bei der Einrichtung des Verfassungsrates zeugte hierbei deutlich von der geringen Begeisterung, die die politische Klasse diesem, die Rechtmäßigkeit der Gesetze und Wahlen überwachenden Organ entgegenbrachte. Der Rat spielte somit während der ersten Nachkriegswahlen 1992 keine Rolle. Er geriet jedoch 1996 mit der bereits erwähnten, durch mehrere Abgeordnete eingebrachten Verfassungsklage bezüglich der Wahlgesetzgebung ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Zum allgemeinen Erstaunen hatte der Gerichtshof die Klage akzeptiert und bestätigte die Verfassungswidrigkeit des Wahlgesetzes, insbesondere der darin geregelten Wahlkreiseinteilung. In dem er jedoch konzedierte, dass außerordentliche Umstände, in denen das Land sich befände, solche Regelungen rechtfertigen könnten, gab er der Regierung die Möglichkeit, das Gesetz einer kosmetischen Änderung zu unterziehen, ohne seinen umstrittenen Kern modifizieren zu müssen. Der Rat vermittelte somit den Eindruck, weniger „Hüter der Verfassung“, denn „Berater der Regierung“ zu sein, der politische Prioritäten internalisiert und der Regierung die rechtlichen Mittel an die Hand gibt, um die Verfassung zu umgehen. Nichtsdestotrotz soll an dieser Stelle kein allzu vernichtendes Urteil über den Verfassungsrat gefällt werden. Mit seiner Etablierung und seinen ersten Urteilen, ist erstmals die praktische Bedeutung der libanesischen Verfassung für die libanesischen Bürger zu Tage getreten.<sup>190</sup> Ein vergleichender Blick auf einige westli-

<sup>189</sup> Vgl. World Bank, 2003, S. 32; Perthes, 1998, S. 166.

<sup>190</sup> Mallat, Chibli, 1997: The Lebanese Legal System, in : The Lebanese Report, No. 2, zit. nach Moukheiber, 2000, S. 86: „Les tribulations du Conseil constitutionnel ont le mérite de révéler, pour la première fois de façon pratique depuis que la Constitution a été établie en 1926, que le texte de la loi fondamentale peut avoir des conséquences directes dans la vie des citoyens ordinaires“.

che Verfassungsgerichte lässt zudem auch bei ihnen eine anfängliche Zögerlichkeit, der Politik entschieden entgegenzutreten, sichtbar werden.<sup>191</sup>

#### 4.2.4 Zivilgesellschaftliche Strukturen: Ansätze zur Überwindung des Konfessionalismus?

Wie eingangs dargestellt, bedarf es im Rahmen des Friedenskonsolidierungsprozesses auch der Förderung zivilgesellschaftlicher Kräfte und ihrer Beteiligung am politischen Prozess.

Bevor nun im Folgenden eine Bewertung der Rolle der libanesischen Zivilgesellschaft im Friedensprozess vorgenommen werden kann, erweist sich zunächst eine nähere definitorische Bestimmung der Zivilgesellschaft als notwendig. Das klassische Verständnis der Zivilgesellschaft, als Gegenkonzept zu den politischen Institutionen, greift nämlich zu kurz im libanesischen Kontext und bedarf einer weiteren Spezifizierung.<sup>192</sup> In der Tat lassen sich im Libanon zwei unterschiedliche Formen nicht-staatlicher, gesellschaftlicher Organisation identifizieren, die ihrer Natur nach nicht beide unweigerlich als Bestandteil der Zivilgesellschaft angesehen werden können. Zu verweisen ist nämlich zum einen auf Formationen, die Teil der traditionellen familiären, lokalen, klanischen, konfessionellen Netzwerke und Strukturen sind. Diese Strukturen, mit den an ihrer Spitze stehenden Notabeln, nehmen sich nicht nur der politischen Interessenartikulation ihrer Mitglieder an, sondern bewerkstelligen eine weit umfassendere, soziale und ökonomische Bereiche einschließende Interessenwahrnehmung ihrer Klienten, die sich von der Vertretung gegenüber Behörden über Konfliktschlichtung bis hin zur individuellen Arbeitsplatz-, Kredit- und Geschäftsvermittlung erstreckt.<sup>193</sup> Von diesen traditionellen klientelistischen, konfessionellen Strukturen zu unterscheiden sind „moderne“, primordiale Bindungen ausblendende, konfessionsübergreifende, zivilgesellschaftliche Strukturen, die gesamtgesellschaftliche Bedürfnisse in den Vordergrund rücken. Letztere implizieren den Vorrang nationaler, „bürgerlicher“ Loyalitäten vor denen tribaler oder religiöser Natur. Die libanesische Politikwissenschaftlerin Fadia Kiwan hat aus diesem Grund, zwischen „société communautaire“ und „société civile“ differenziert. Wobei die Situation im Libanon als eine Mischung beider Formen gesellschaftlicher Organisation beschrieben werden kann.<sup>194</sup> Zwar stehen beide, wie sie zu Recht feststellt, einander nicht antithetisch gegenüber. Die Existenz primordialer oder konfessioneller Bindungen schließt die Bildung einer Zivilgesell-

<sup>191</sup> Zur Verfassungsgerichtsbarkeit im Libanon vgl. Hourì, Omar, 2005: Verfassungsgerichtsbarkeit in Ägypten, im Libanon und in Syrien im Vergleich mit Deutschland, Berlin, S. 109 ff., S. 163 ff. sowie S. 213 ff.; Moukheiber, 2000, S. 85 f.

<sup>192</sup> Zur Problematik der Konzeptionalisierung der Zivilgesellschaft im Libanon vgl. Kropf, Annika, 2007: Oppositionsbewegungen im Libanon. Zwischen Systemerhalt und Systemveränderung, Frankfurt am Main, S. 115 ff.

<sup>193</sup> Vgl. Hanf, 1990, S. 108 ff.

<sup>194</sup> Kiwan, Fadia, 2003: Consolidation ou recomposition de la société civile d'après-guerre?, in: Confluences Méditerranée, Nr. 47, S. 68: "La société communautaire [...] désigne les liens familiaux, locaux, claniques, tribaux, confessionnels, c'est-à-dire les liens de parenté et les liens naturels non choisis, alors que la société civile [...] désigne les liens choisis délibérément et d'une manière libre et réfléchie par les individus citoyens".

schaft keineswegs aus, beide können sich in vielfacher Weise überschneiden.<sup>195</sup> Doch ist nicht von der Hand zu weisen, dass den traditionellen konfessionellen Strukturen die Gefahr inhärent ist, alte Konfliktlinien zu perpetuieren. Während genuin zivilgesellschaftliche Organisationsformen dagegen zur Festigung einer gemeinsamen libanesischen Identität, zur Initiierung einer gesamtlibanesischen öffentlichen Debatte und zum Abbau innergesellschaftlicher Feinbilder beitragen können.

Zivilgesellschaftliche Kräfte, die sich nicht auf eine Konfessionsgemeinschaft eingrenzen lassen, sondern die konfessionellen Grenzen überwinden, waren bereits vor dem Bürgerkrieg existent. Bemerkenswert ist zum einen die landesweit agierende Studentenbewegung, die auf die Situation der jungen Libanesen und deren sozioökonomische Umstände aufmerksam machte, sowie die sich ähnlich progressiv entwickelnde Gewerkschaftsbewegung.<sup>196</sup>

Während des Bürgerkrieges traten die zivilgesellschaftlichen Kräfte stark hinter die erstarkenden traditionellen, konfessionellen Strukturen und Netzwerke zurück. Die Identifikation mit dem Schicksal der eigenen Gemeinschaft, das Gefühl durch die Milizen geschützt und repräsentiert zu werden, überwogen zumindest zu Beginn des Krieges. Durch teilweise systematisch betriebene Vertreibungen und Gebietskämpfe um allogene Bevölkerungsinseln, war es außerdem den größeren Milizen gelungen, eigene Kantone zu etablieren, die sie weitestgehend entlang konfessioneller bzw. politischer Trennlinien homogenisiert hatten, und die die Desintegration der Zivilgesellschaft weiter förderten. Nichtsdestotrotz sind auch während des Krieges die zivilgesellschaftlichen Kräfte nicht vollkommen verstummt. Eine Art „zivilen Widerstand“ gegen den Krieg wurde durch humanitäre Organisationen, Vereinigungen der Menschenrechtsbewegung (z.B. Lebanese Association of Human Rights), Gewerkschaften, Frauenverbände (z.B. National Council of Woman), Berufsverbände, Teile der Studentenbewegung und Universitätsprofessoren etc. aufrechterhalten, und kulminierte 1987 in einer Großdemonstration, zu der um die 250.000 Libanesen mobilisiert werden konnten. Besonders aktiv waren die zivilgesellschaftlichen Organisationen während des Krieges, aber auch in der Folgezeit, insbesondere im humanitären Bereich, bei der Unterstützung von Flüchtlingen, der medizinischen Versorgung der Bevölkerung, der Nahrungsmittelhilfe und ähnlichem.<sup>197</sup>

Über den Krieg hinweg war es der libanesischen Zivilgesellschaft nicht nur gelungen, einen Teil ihrer vielfältigen Strukturen zu erhalten, in den 1990er Jahren war nun zudem ein starkes Anwachsen der Zahl der zivilgesellschaftlichen Organisationen festzustellen.<sup>198</sup> Zu ihren wichtigsten Betätigungsfeldern zählt heute zum einen der Bereich der politischen Reformforderungen. Eine Vielzahl an Nichtregierungsorganisationen engagiert sich bei Themen, wie

---

<sup>195</sup> Vgl. Kiwan, 2003, S. 68

<sup>196</sup> Vgl. Kiwan, Fadia, 1993: The formation of Lebanese civil society, in: The Beirut Review, Vol. 6, No. 6, S. 71 f.

<sup>197</sup> Vgl. Kiwan, 1993, S. 72 ff.; Kiwan, 2003, S. 73.

<sup>198</sup> Vgl. Karam, Karam, 2006: Le mouvement civil au Liban. Revendications, protestations et mobilisations associatives dans l'après-guerre, Paris, S. 68.

der Wahrung der Menschenrechte, der Demokratisierung, der Korruptionsbekämpfung, der Justizreform, oder auch der Wahlrechtsreform.<sup>199</sup> Den zivilgesellschaftlichen Kräften ist es z.B. gelungen, mit der Unterstützung eines Teils des parlamentarischen Spektrums, Kommunalwahlen durchzusetzen: ein wichtiger Schritt im Rahmen des politischen Wiederaufbauprozesses. Besonders aktiv ist die Zivilgesellschaft ebenfalls im Bereich des Umweltschutzes, sowie im wirtschafts- und sozialpolitischen Sektor, wo sie sich u.a. stark für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen einsetzt. Schließlich ist auch auf ihr Engagement im Bereich Kultur, Bildung und Forschung hinzuweisen, das sich nicht allein auf das Schul- und Bildungswesen begrenzt, sondern auch eine Auseinandersetzung mit dem Problem kultureller und konfessioneller Identitäten sowie den Möglichkeiten eines verbesserten interkulturellen Dialoges beinhaltet.<sup>200</sup>

Trotz des stetigen Anwachsens der zivilgesellschaftlichen Aktivitäten in der Nachkriegszeit, sind in einigen Bereichen aber auch kritische Entwicklungen zu verzeichnen. Die Gewerkschaftsbewegung, Kernelement der Zivilgesellschaft in der Vorkriegszeit, wurde nach dem Bürgerkrieg in starkem Maße durch die Politik gezügelt. Die ebenfalls große Hoffnungen weckenden Studentenbewegungen, also die Mobilisierungen der jungen Libanesen, haben in der Nachkriegszeit an Bedeutung verloren und sich entlang der während des Krieges betonten konfessionellen Trennlinien zersplittert.<sup>201</sup>

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass neben der Fortentwicklung zivilgesellschaftlicher Strukturen, parallel auch ein Erstarken religiöser Institutionen zu verzeichnen ist. Der gewachsene Einfluss religiöser humanitärer, sozialer, kultureller oder Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahrnehmender Einrichtungen ist u.a. auf das Versagen des Staates in diesen Bereichen zurückzuführen. Exemplarisch sind hierbei die Wohlfahrts- und Dienstleistungsorganisationen der Hizbollah anzuführen. Auch wenn die Hizbollah betont, dass ihre Einrichtungen der gesamten Bevölkerung offen stehen, so ergibt sich aus dem Charakter der Organisation und ihren Zielsetzungen, dass Angehörige anderer Konfessionen und Parteien – abgesehen von der während des Krieges oder den israelischen Militäroffensiven konfessionsübergreifend geleisteten Nothilfe – nicht in den Genuss ihrer sozialen Dienstleistungen kommen. Nicht zu leugnen ist, dass entlang konfessioneller Trennlinien erbrachte soziale Leistungen konfessionelle Loyalitäten, zu Lasten einer staatsbürgerlichen Identität, fördern.<sup>202</sup>

Im Hinblick auf die Beteiligungsmöglichkeiten der Zivilgesellschaft und der „société communautaire“ am politischen Prozess, ergibt sich ein äußerst ungleiches Bild. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass beide dem Staat auf unterschiedliche Art und Weise be-

<sup>199</sup> Vgl. Karam, 2006, S. 100 ff.

<sup>200</sup> Vgl. Hippler, Jochen, 2006: Konfliktanalyse Libanon, Gruppe Friedensentwicklung, Dezember 2006, Duisburg, <http://www.jochen-hippler.de/> [Zugriff: 01.06.2007], S. 11.

<sup>201</sup> Vgl. Kiwan, 2003, S. 71 und 73.

<sup>202</sup> Vgl. Kiwan, 2003, S. 74 f.; Mohns, 2005, S. 102 ff.

gegenen. Die „société communautaire“ ist mit dem Staat über den Umweg ihrer Konfessions- oder Clanführer verbunden, und hat dementsprechend direkten Einfluss auf die Politik. Dagegen tritt die Zivilgesellschaft dem Staat direkt gegenüber. Hierbei sind ihre Einflussmöglichkeiten bis heute begrenzt. Die Einbindung in den politischen Entscheidungsfindungs- und Policy-Making-Prozess ist noch unterentwickelt.<sup>203</sup>

Festzuhalten ist, dass der Libanon über eine, im Vergleich zu anderen arabischen Ländern, äußerst aktive, vielfältige und einen hohen Organisationsgrad aufweisende Zivilgesellschaft verfügt. Die bereits in der Vorkriegszeit entwickelte zivilgesellschaftliche Kultur konnte über den Bürgerkrieg hinweg aufrechterhalten und weiter geführt werden. Zu problematisieren ist jedoch die bisweilen begrenzte Einbindung der Zivilgesellschaft in den politischen Prozess. Die Formationen, die Teil der traditionellen, konfessionellen Netzwerke und Strukturen sind, sind über den Krieg hinweg erstarkt und verfügen nach wie vor über ihren direkten Zugriff auf den Staat. Anzumerken ist hierbei, dass in der Nachkriegszeit zum einen die Vertreter der traditionellen politischen Elite ein Interesse an der Aufrechterhaltung konfessionalistischer Abgrenzungen – ohne die ihr Anspruch auf Führerschaft in je einem Teil der Gesellschaft obsolet zu werden drohte –, gehabt haben. Aber auch Syrien und andere externe Akteure teilten dieses Interesse, erlaubte die Existenz konfessioneller Trennlinien in der libanesischen Gesellschaft ihnen doch, ihren Einfluss im Libanon zu bewahren. Bei einem Teil der neuen politischen Klasse, den Aufsteigern der Mittelschicht wie Hariri, lässt sich zwar eine Befürwortung der Überwindung konfessioneller Strukturen feststellen. Sind sie sich doch der identitätsstiftenden und integrativen Kraft von gesellschaftlicher Pluralität und Liberalität und der Platzvorteile bewusst, die dem Libanon aus dieser Besonderheit im regionalen Umfeld zukommen. Andererseits zeigt sich auch bei diesen Teilen der politischen Elite eine Abneigung gegen den demokratischen Aspekt des zivilgesellschaftlichen Projekts mit seinen Forderungen nach Partizipation und Öffentlichkeit. Zu verweisen ist hier auf den bereits erörterten, tendenziell autoritären Umgang Hariris mit sozialen Widerständen, aber auch auf die Zensur- und Disziplinierungsversuche seiner Regierung im Medienbereich Anfang der 1990er Jahre.<sup>204</sup>

#### **4.2.5 Politischer Konfessionalismus und Säkularisierung**

Die Abschaffung des politischen Konfessionalismus wurde im Ta'if-Abkommen, wie in der Verfassungspräambel zwar als wesentliches nationales Ziel definiert. Dem offiziellen Konsens hinsichtlich der Notwendigkeit von Systemveränderungen stehen jedoch in der Wirk-

<sup>203</sup> Vgl. Bertelsmann-Stiftung (Hrsg.), 2005: Bertelsmann Transformation Index 2006, Ländergutachten: Libanon, Gütersloh, <http://www.bertelsmann-transformation-index.de/fileadmin/pdf/en/2006/MiddleEastAndNorthernAfrica/Lebanon.pdf> [Zugriff: 01.07.2005], S. 9.

<sup>204</sup> Vgl. Perthes, Volker, 1995: Wie definiert man eine Nation? Identitätssuche und Staatsaufbau im Libanon, in: INAMO-Beiträge, Nr. 2, S. 12.

lichkeit nach wie vor kontrovers geführte Diskussionen gegenüber. In der wissenschaftlichen Debatte um die Zukunftsfähigkeit des konfessionellen politischen Systems sind weiterhin ernstzunehmende Stimmen zu vernehmen, die seine Aufrechterhaltung befürworten und dafür plädieren, die Ursachen des Bürgerkrieges, aber auch der in Nachkriegszeit auftretenden politischen Krisen nicht im Konkordanzsystem selbst zu verorten. Neben äußeren Faktoren, müssten primär das Versagen der libanesischen politischen Eliten, politische und soziale Probleme zu lösen, ihr Zurückgreifen auf externe Unterstützung, oder die starre Handhabung des konfessionellen Proporzsystemes problematisiert werden. Das konfessionelle System sollte, wenn auch gegebenenfalls in reformierter Form, beibehalten werden. Dieser Position liegt die Prämisse zugrunde, dass die libanesischen Gesellschaft nun einmal essentiell konfessionell strukturiert sei, und dass die Stabilität der konfessionellen Bindungen nicht zu negieren sei und den Erhalt der konfessionellen Struktur des politischen Systems erfordere.<sup>205</sup>

Dem kann entgegnet werden, dass das konfessionelle Konkordanzsystem des Libanon nicht einfach in schlechte Hände geraten oder unsachgemäß bedient worden ist, sondern selbst ganz wesentlich determiniert hat, welche Eliten an seinen Schalthebeln sitzen und wie sie sie bedienen.<sup>206</sup> Zu verweisen ist auf die zu Beginn dieser Fallstudie thematisierten, dem libanesischen Konkordanzsystem inhärenten Probleme, wie die Perpetuierung und Verstärkung bereits vorhandener konfessioneller Trennlinien, die Inflexibilität gegenüber sozio-demographischen Veränderungen, die Förderung konfessioneller und regionalistischer Patronagebeziehungen, die Behinderung einer konfessionsunabhängigen, politischen Organisation entlang inhaltlich, ideologischer Linien, sowie die Konfessionalisierung genuin politischer oder sozialer Probleme.<sup>207</sup> Wobei die im Rahmen dieser Fallstudie unternommene Untersuchung der Nachkriegsentwicklungen die Virulenz dieser Probleme bestätigt hat. Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass die vorgenommene Neuverteilung der Macht entlang konfessioneller Trennlinien letzten Endes kein längerfristig stabiles Gleichgewicht zwischen den Gemeinschaften geschaffen hat. Schiiten empfinden das System weiterhin als ungerecht, Christen fühlen sich aufgrund des Verlustes ihrer dominanten Position als die Verlierer von Krieg und Nachkriegszeit.

Der Abschaffung des politischen Konfessionalismus stehen nun, neben bestimmten normativ-politischen Einwänden, einerseits machtpolitische Interessen, andererseits tiefsitzende Ängste und Befürchtungen entgegen:

Zum einen würden mit einer Säkularisierung des politischen Systems die Erbhöfe einzelner Konfessionsgruppen beendet werden und Zugänge zu politischen Ämtern auf eine gleichberechtigte, meritokratische Basis gestellt. Besonders betroffen wären hierbei natürlich maronitische und sunnitische Politiker, die im gegenwärtigen Proporz erheblich überrepräsentiert

<sup>205</sup> Vgl. Messarra, 1986, S. 105-150; Khalaf, 1991, S. 32-62; Khalaf, 2003, S. 107-141.

<sup>206</sup> Vgl. Perthes, 1994, S. 131 f.

<sup>207</sup> Vgl. Salam, Nawaf, 1993: Deconfessionalizing the Call for Deconfessionalization, in: The Beirut Review, No. 6, S. 76 ff.; Perthes, 1994, S. 132.

sind. Die Abschaffung des politischen Konfessionalismus würde aber auch innerhalb der Gemeinschaften zu Machtverschiebungen führen. Sie erweist sich insbesondere für die traditionelle politische Klasse, die an der Macht verbliebenen, insbesondere maronitischen und sunnitischen Notabeln, als bedrohlich. Eine Reform des Wahlrechts, sowohl des konfessionellen Proporz als auch der Wahlkreiseinteilung, würde die Wiederwahl dieser, über starke aber enge konfessionelle oder regionale Bindungen verfügenden Politiker erheblich gefährden. Anders sieht hier die Situation für Teile der neuen politischen Elite, bestehend aus reichen, kosmopolitischen Geschäftleuten des Typs Hariris aus, die auch landesweit konkurrenzfähig wären und somit eher für eine vorsichtige Entkonfessionalisierung eintreten würden.

Neben den machtpolitischen Erwägungen, weckt das Thema der politischen Säkularisierung bei bestimmten Konfessionsgemeinschaften aber auch tiefsitzende Ängste, vor allem bei den Maroniten. Die Abschaffung ihrer Privilegien würde eine Majorisierung durch die muslimische Mehrheit bedeuten. Hierbei schwingt die Furcht vor einem damit entstehenden kulturellen Assimilationsdruck mit. Zwar scheinen diese Ängste vor einer unterprivilegierten Stellung weitestgehend unbegründet: aufgrund ihrer nach wie vor favorisierten ökonomischen Stellung wird ihnen weiterhin eine überproportionale Rolle zukommen. Und die Mehrheit der muslimischen Bevölkerung und der muslimischen Elite tritt außerdem für den Erhalt der konfessionellen und kulturellen Pluralität des Libanon ein. Wie begründet oder unbegründet christliche Ängste nun auch immer sein mögen, es sind reale Ängste und als solche immer wieder mobilisierbar. Die Entwicklungen in der Nachkriegszeit, wie die Vertreibung Auns, das harte Durchgreifen gegen die christlichen Milizen, das Verbot der Forces Libanaises, die Verurteilung Ja'ja's, die Auseinandersetzungen um die Wahlen 1992, sowie das Verweilen der syrischen Truppen im Libanon haben außerdem ein Gefühl der Frustration auf maronitischer Seite hervorgerufen. Hierzu gehört der Eindruck, das Ta'if-Abkommen sei auf selektive, „ungerechte“ Weise implementiert worden. Insbesondere jene Bestimmungen, die den Maronismus schwächen, wie die Reformen zur Neuverteilung der Macht im Staate, seien in der Nachkriegszeit durchgesetzt worden, andere – wie jene, die die Verlegung der syrischen Truppen betreffen – aber nicht. Mittlerweile scheint die neue muslimische Elite jedoch die Gefahren einer solchen christlich-maronitischen Frustration, u.a. die Entfremdung der Christen mit dem Staat, erkannt zu haben, und ist bereit, eine mögliche Abschaffung des politischen Konfessionalismus nicht überstürzt anzugehen.<sup>208</sup>

Das Abkommen von Ta'if hat genügend Raum gelassen um diesen Prozess so zu gestalten, dass er nicht seinerseits die Zweite Republik destabilisiert. Eine Möglichkeit besteht darin, neben dem auf nicht-konfessioneller Basis gewähltem Parlament, einen Senat als zweite Parlamentskammer einzurichten, in der die Konfessionsgemeinschaften repräsentiert sind.

---

<sup>208</sup> Vgl. Perthes, 1994, S. 135 f.; Salam, 2003, S. 50.

Im Bereich der Wahlrechtsreform ist ein gradueller Übergang zu einem nicht-konfessionalistischen System denkbar. Die 2005 durch die Regierung Siniora eingerichtete unabhängige Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Wahlgesetzes schlägt hierzu vor, die Hälfte der Parlamentssitze auf der Grundlage eines Mehrheitswahlrechts in den kleinen Verwaltungsbezirken, die andere Hälfte auf der Grundlage eines Verhältniswahlrechts auf der Ebene der sechs großen Provinzen zu bestellen. Erklärend führt sie hierzu an:

„The parallel system would provide a balance between the familiarity of the small districts in which voters and representatives could maintain close links and in which small communities find security; and the promise of large districts with proportional representation which would allow new groups and leaders to enter into Parliament, and would end the monopoly of the main *Zaims* (chiefs) on representation.“<sup>209</sup>

Eine weitere Voraussetzung für eine erfolgreiche Dekonfessionalisierung besteht in der in Ta'if angekündigten Dezentralisierung des Staates. Diese würde es ermöglichen Majorisierungstendenzen entgegenzuwirken. Die Durchsetzung von Kommunalwahlen war dabei ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung.<sup>210</sup>

## 6. Zusammenfassende Betrachtungen und Ausblick

Das Ziel dieser Fallstudie war es, zu untersuchen, inwieweit die sich im Libanon im Rahmen des Friedenskonsolidierungsprozesses stellenden sicherheitspolitischen und politischen Herausforderungen bisweilen bewältigt werden konnten, und welche endogenen und exogenen Faktoren sich als diesbezüglich determinierend erwiesen haben.

Hierzu bedurfte es zunächst einer Auseinandersetzung mit den Ursachen und dem Verlauf des libanesischen Bürgerkrieges, wobei ein Zusammenwirken interner und externer Faktoren als ursächlich für den Gewaltausbruch identifiziert werden konnte: Neben Konflikten um die Verteilung der politischen Macht im Staate, sowie sozioökonomischen Konflikten, wurde hierbei auch die Problematik schwacher Staatlichkeit thematisiert. Aufgezeigt werden konnte außerdem, dass starke externe Faktoren den gewaltsamen Ausbruch der inneren Konflikte noch gefördert haben. Insbesondere die Anwesenheit bewaffneter palästinensischer Verbände im Libanon polarisierte und destabilisierte das Land zusätzlich und brachte es in den Schnittpunkt widerstreitender Interessen regionaler und internationaler Akteure und ließ es zum Austragungsort des arabisch-israelischen Konflikts werden.

Im Laufe des Bürgerkrieges ist es, wie des Weiteren gezeigt werden konnte, zu einer fortschreitenden Aushöhlung des staatlichen Gewaltmonopols und zur Übernahme staatlicher Funktionen durch die sich rasch vervielfältigenden Milizen gekommen. Der Bürgerkrieg

<sup>209</sup> Salem, Paul, 2006: Electoral Law Reform in Lebanon. The Experience and Recommendations of the National Commission, in: Arab Reform Initiative (Hrsg.): Arab Reform Brief, No. 10, [http://www.arab-reform.net/IMG/pdf/Electoral\\_Law\\_Reform\\_in\\_Lebanon\\_Paul\\_Salem\\_en.pdf](http://www.arab-reform.net/IMG/pdf/Electoral_Law_Reform_in_Lebanon_Paul_Salem_en.pdf) [Zugriff: 06.07.2007], S. 4.

<sup>210</sup> Vgl. Beydoun, 2003, S. 82 ff.

zeichnete sich durch eine Reihe von Kleinkriegen mit zahlreichen Front- und Allianzwechseln und heftiger externer Intervention aus. Deutlich geworden ist in diesem Kontext auch die Bereitschaft der libanesischen Akteure, ihre jeweilige Position durch die Involvierung externer Parteien zu stärken.

Im Rahmen der anschließenden Analyse der Modalitäten der Kriegsbeendigung konnte herausgearbeitet werden, dass die Konfliktreife – die längjährigen Auseinandersetzungen hatten eine Situation entstehen lassen, in der die wichtigsten inneren und äußeren Konfliktparteien sich von einer Fortsetzung des Krieges weniger versprachen als von seiner Beendigung – eine wesentliche Voraussetzung für den erfolgreichen Einstieg in den Konfliktlösungsprozess war. Das Friedensabkommen selbst stellte eine Kompromissformel dar, die, was Volker Perthes als essentielle Bedingung für eine erfolgreiche Konfliktregelung hervorhebt, allen wichtigen Gruppen etwas gab, aber keine völlig zufrieden stellte. Das Abkommen ging einige zentrale Konfliktursachen an. Zusätzlich zu Maßnahmen zur Wiederherstellung und zur Stärkung der staatlichen Autorität, wie die Demobilisierung der Milizen und die Reform der staatlichen Sicherheitsstrukturen, beinhaltete das Abkommen eine Reihe zentraler politischer Reformvorhaben. Neben der Neuverteilung der legalen politischen Macht zwischen den Konfessionsgemeinschaften, waren Schlüsselreformen, wie u.a. die Dezentralisierung der Verwaltung, die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz, sowie die Aufhebung des politischen Konfessionalismus vereinbart worden. Problematisiert werden konnte, dass das Abkommen für eine nicht klar bestimmte Zeit die Anwesenheit syrischer Truppen legalisierte.

Kommt man nun zur Bewertung des Friedenskonsolidierungsprozesses, also zu der Frage, inwieweit die Kriegsfolgen bewältigt, die grundlegenden Konflikte, die den Bürgerkrieg zum Ausbruch gebracht haben, geregelt werden konnten, und ob die politischen Rahmenbedingungen, die in der Kriegsfolgezeit etabliert wurden, die Grundlage für eine nachhaltige Befriedung des Libanons ermöglichen, so fällt das Gesamtergebnis wohl nicht negativ aus, die Einzelresultate erweisen sich jedoch als sehr unterschiedlich.

Die Analyse des Friedenskonsolidierungsprozesses hat eine Konzentration auf die Rekonstruktion des Staates und die Implementierung der sicherheitsrelevanten Aspekte des Ta'if-Abkommens zu Tage treten lassen. Es ist zu einer Stärkung des Staates gekommen, gleichzeitig aber auch zu einer Vernachlässigung politischer Schlüsselreformen:

Ein erneuter Gewaltausbruch entlang der Konfliktlinien des Bürgerkrieges konnte in der Nachkriegsordnung verhindert werden. Die Sicherheitslage wurde im ganzen Land, mit Ausnahme des Südens, stabilisiert. Abgesehen von der Hizbollah und Teilen der Amal – deren Fortführung des Widerstandes gegen Israel bis heute unzweifelhaft eine wesentliche Einschränkung des staatlichen Gewaltmonopols darstellt –, wurden alle sonstigen Milizen weitestgehend entwaffnet und aufgelöst, und ihre Mitglieder in Teilen erfolgreich in staatliche

Sicherheitseinrichtungen integriert. Die staatlichen Sicherheitsstrukturen, insbesondere das Militär, wurden erheblich ausgebaut und gestärkt. Die Ausbreitung der Armee und die Übernahme der Stellungen der Milizen konnten erfolgreich bewerkstelligt werden. Die vormals staatsfreien Zonen des Landes gelangten wieder unter die umfassende Kontrolle des Staates. Anzumerken ist hier, dass die gestärkten Organe des Staates, vor allem die Armee, identitätsstiftend wirken. Der Versuch einer nationalen Integration über den Staat und den Ausbau staatlicher Macht ist allerdings auch einhergegangen mit einer Tendenz zu autoritärem Staatsverhalten. Die Armee wurde als innere Ordnungsmacht zur Niederschlagung von sozialen oder politischen Widerständen eingesetzt. Das Militär und die Geheimdienste haben einen starken Einfluss auf die Politik erlangen können und sind zu einem wichtigen Machtfaktor geworden. Zwar ist diese autoritäre Form der Stabilisierung der Nachkriegsordnung nicht unbedingt zufriedenstellend und sie wurde von Seiten der liberalen und zivilgesellschaftlichen Opposition stark kritisiert. Andererseits erwies es sich als notwendig, das staatliche Gewaltmonopol durchzusetzen und gegebenenfalls hart gegen Verletzungen der öffentlichen Ordnung vorzugehen, um einen Rückfall in bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen und eine erneute, wie während des Bürgerkrieges okkurierte Unterminierung des Staates durch selbsternannte Parallelautoritäten zu verhindern. Wie eingangs dargestellt, müssen darüber hinaus die Wiederherstellung staatlicher Funktionsfähigkeit und die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols als wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Einleitung eines Demokratisierungsprozesses angesehen werden.

Das Unterfangen, die staatliche Autorität wiederherzustellen, ist jedoch nicht in seiner Ganzheit gelungen. Die Rekonstruktion der Staatlichkeit und die Stabilisierung der Nachkriegsordnung konnte nur mit der Unterstützung Syriens bewerkstelligt werden, was zur Folge hatte, dass sich die libanesischen Souveränität durch Unvollständigkeit auszeichnete. Exemplarisch zeigt sich dies in der Unterwerfung libanesischer Interessen unter die Syriens und der von Damaskus diktierten außenpolitischen Doktrin der „Einheit des gemeinsamen Schicksals und der (Verhandlungs-)Schiene“ nach dem Rückzug Israels aus der „Sicherheitszone“. Mit dem Abzug Syriens 2005 hat der Libanon seine Souveränität wiedererlangt. Ob dies auf Kosten der Stabilität des Landes geschehen ist, ist noch abzuwarten.

Die politischen Reformbestimmungen des Ta'if-Abkommens wurden nur in Teilen implementiert. Die Verteilung der politischen Macht auf die verschiedenen Konfessionsgemeinschaften wurde in größere Übereinstimmung mit den demographischen Verhältnissen gebracht. Und die regelmäßige Abhaltung von Wahlen kann als ein Zeichen für die Rückkehr zur Normalität im politischen Raum gewertet werden. Die Aktivitäten der Zivilgesellschaft haben an Intensität zugenommen; zu problematisieren ist jedoch ihre nach wie vor begrenzte Einbindung in den politischen Entscheidungsfindungsprozess. Eine Reihe der im Ta'if-Abkommen festgelegten Schlüsselbestimmungen wurden nicht umgesetzt: Hierzu zählt die Stärkung der Un-

abhängigkeit der Justiz, die Reform der Wahlgesetzgebung, sowie die Einleitung von Maßnahmen zur Dekonfessionalisierung des politischen Systems.

Die Nachkriegsordnung als eine Neuauflage der Vorkriegsordnung hat es zwar ermöglicht, die Gewalttätigkeiten des Bürgerkrieges entlang konfessioneller Linien einzudämmen, gleichzeitig wurden aber, durch das Festhalten an einem politisch-konfessionellen System, die ihm inhärenten Probleme reproduziert. Es ist fraglich, ob die, wenn auch neu austarierte Machtverteilung Gewähr für einen nachhaltigen Frieden bietet. Die bereits in der unmittelbaren Nachkriegszeit einsetzenden, die Regierungsarbeit erheblich einschränkenden Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Staatspräsidenten, dem Ministerpräsidenten und dem Parlamentspräsidenten lassen dies gerade nicht vermuten.

Die dargestellte Prioritätensetzung bei der Implementierung des Ta'if-Abkommens wurde sowohl durch bestimmte exogene als auch endogene Faktoren beeinflusst. Zum einen spiegeln sich hierin die Interessen Syriens wider, das aufgrund der erörterten regionalen und internationalen Entwicklungen in die Rolle des eigentlichen externen „Implementeurs“ des Ta'if-Abkommens schlüpfen konnte. Damaskus suchte einen verlässlichen und stabilen Partner in der Auseinandersetzung mit Israel und nahm hierzu maßgeblichen Einfluss auf die libanesischen Politik und die libanesischen Sicherheitsstrukturen, um seinen Sicherheitssinteressen widersprechende Entwicklungen kontrollieren zu können. Dank Syrien konnten die sicherheitsrelevanten Elemente des Friedensabkommens gegen innere und äußere Störversuche durchgesetzt werden, was zu einer Stabilisierung des Libanons beigetragen hat. Gleichzeitig hat der syrische Einfluss auf die libanesischen Politik aber auch die Fortentwicklung demokratischer Strukturelemente behindert. Neben externen Einflüssen, haben innerlibanesischen Entwicklungen die Implementierung des Ta'if-Abkommens ebenfalls maßgeblich beeinflusst. Es bedarf insbesondere eines Blickes auf die Einstellungen und das Verhalten der libanesischen Nachkriegselite. Mitglieder der politischen und gesellschaftlichen Führungsschicht haben immer wieder versucht Syrien zu involvieren, um ihre Position in innenpolitischen Machtkämpfen zu stärken, und haben damit die Dominanz Syriens und seinen Einfluss noch verfestigt. Auch muss der gestiegene politische Einfluss des Sicherheitsapparates im Lichte seiner Instrumentalisierung durch Teile der politischen Elite betrachtet werden. Zu problematisieren ist schließlich das Festhalten der Nachkriegselite an einer konfessionalistischen bzw. regionalistischen, in den seltensten Fällen national, gesamtlibanesischen orientierten Politik. Ein Beitrag zu politischen Reformen, ja dem Abbau konfessioneller Strukturen war von ihr vorerst nicht zu erwarten, hätte dies doch die Aufgabe ihrer wesentlichen Machtressourcen bedeutet.

Zu den die dauerhafte Befriedung des Libanons weiterhin tangierenden Konfliktpotentialen zählt zum einen das regionale Konfliktgeschehen. Der Palästina-Konflikt strahlt in den letzten Jahren zunehmend in den Libanon aus. Auch der israelisch-syrische Konflikt beeinflusst nach wie vor die libanesischen Sicherheit. Die israelische Besatzung der syrischen Golanhöhen bleibt ein dauernder Anreiz für Syrien, Israel über den Libanon zu stören. Und die Besetzung der Shebaa-Farmen durch Israel gibt der Hizbollah weiterhin einen Vorwand für die Beibehaltung ihres militärischen Arms. Es ist somit nicht von der Hand zu weisen, dass solange der arabisch-israelische Konflikt nicht geregelt ist, eine dauerhafte Stabilisierung des Libanons schwierig erscheint.

Nichtsdestotrotz kann der Frieden im Libanon nicht alleine von einer Gesamtlösung für die Region abhängig gemacht werden. Die Empfindlichkeit des Libanons gegenüber selbst geringen externen Einflüssen ist auf das Fehlen einer, auf ein Mindestmaß an Konsens sich gründenden inneren Stabilität zurückzuführen. Die Begründung einer solchen inneren Stabilität setzt jedoch die konstruktive Bearbeitung der weiterhin latenten politischen Konflikte und hierzu die Implementierung bisweilen im Rahmen des Friedenskonsolidierungsprozesses noch ausgebliebener politischer Reformen voraus. Ein zentrales Problem besteht, wie die aktuellen Ereignisse deutlich machen, u.a. in der Marginalisierung der schiitischen Bevölkerungsteile und ihrer Parteien, insbesondere der Hizbollah und der Amal. Trotz der vielschichtigen regionalen Verstrickungen, liegt der Schlüssel zur Entwaffnung beider Gruppierungen und zur Beendigung ihrer momentanen politischen Blockadehaltung in einer besseren Einbindung der schiitischen Interessen in das politische Gefüge.

Letzten Endes wird jedoch eine bloße Anpassung des konfessionellen Machtverteilungsschlüssels nicht ausreichen. Auf die Bedeutung der Abschaffung politisch-konfessionalistischer Strukturen wurde bereits hingewiesen. Der politische Konfessionalismus war ein zentrales Merkmal des Vor- und Bürgerkriegslibanon, und hat wesentlich zur Destabilisierung der Ersten Republik beigetragen. Insofern erweisen sich der in Ta'if geforderte Einstieg in die Abschaffung des Konfessionalismus und die damit verbundene Überwindung der strukturellen Ungleichheiten als „unausweichlich“.

## Literaturverzeichnis

### Dokumente:

- Boutros-Ghali, Boutros, 1992: An Agenda for Peace: Preventive Diplomacy, Peacemaking and Peacekeeping, Report of the Secretary-General pursuant to the statement adopted by the Summit Meeting of the Security Council on 31 January, 1992, UN Doc. A/47/277 – S/24111, United Nations, New York.
- Boutros-Ghali, Boutros, 1995: Supplement to an Agenda for Peace, Position Paper of the Secretary-General on the Occasion of the Fiftieth Anniversary of the United Nations, 3 January, 1995, UN Doc. A/50/60 – S/1995/1, United Nations, New York.
- Boutros-Ghali, Boutros, 1996: An Agenda for Democratization, Report of the Secretary-General presented to the General Assembly on 20, December 1996, UN Doc. A/51/761, United Nations, New York.
- Department for Economic and Social Information and Policy Analysis, 1996: An Inventory of Post-Conflict Peace-Building Activities, prepared by the 'Task Force on Post-Conflict Peace-Building', UN Doc. ST/ESA/246, United Nations, New York.
- General Amnesty Law, 1991 [Law no. 84 "granting General Amnesty to all crimes perpetrated before March 28, 1991 according to specified conditions"], signed by the president of the Lebanese Republic, the Speaker of the House, and the Prime Minister, Beirut (abgedruckt in: The Beirut Review, 1991, Vol. 1, No. 2, S. 127-130).
- Lebanese Government, 1991: Decree dissolving the militias, adopted on March 28, 1991, Beirut (abgedruckt in: The Beirut Review, 1991, Vol. 1, No. 2, S. 112-115).
- Lebanese Government, 1991: Plan for the Incorporation of Militiamen into the State, adopted on May 30, 1991, Beirut (abgedruckt in: The Beirut Review, 1991, Vol. 1, No. 2, S. 119-121).
- Lebanese Government, 1991: List of Deputies Appointed to Parliament, June 7, 1991, Beirut (abgedruckt in: The Beirut Review, Vol. 1, No. 2, Herbst 1991, S. 121-126).
- OECD/DAC, 1998: Conflict, Peace and Development Co-Operation on the Threshold of the 21<sup>st</sup> Century, Paris.
- Pact of Defense and Security, concluded between the Lebanese Republic and the Syrian Arab Republic on September 1, 1991, Shtoura (abgedruckt in: The Beirut Review, 1991, Vol. 1, No. 2, S. 132-133).
- Résolution finale de la conférence extraordinaire au sommet de la ligue des états arabes, 23-26 mai, 1989, Casablanca, Ausschnitte in: Les Cahiers de l'Orient, 1989, Vol. 14, S. 107.
- The Constitution of Lebanon, after the amendments of August 21, 1990 (kommentierte Fassung in: The Beirut Review, 1991, Vol. 1, No. 1, S. 119-172).
- The Ta'if Agreement, ratified by the Lebanese Parliament on 5 November, 1989, Qulayat, <http://www.pogar.org/publications/other/lebanon/taef-e.pdf> - [Zugriff: 22.03.2007].
- Treaty of Brotherhood, Cooperation and Coordination, concluded between the Lebanese Republic and the Syrian Arab Republic on May 22, 1991, Damaskus (abgedruckt in: The Beirut Review, 1991, Vol. 1, No. 2, S. 115-119).
- UN Security Council, 1978: Resolution 425, 19 March, 1978, New York, <http://daccessdds.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/368/70/IMG/NR036870.pdf?OpenElement> [Zugriff: 22.03.2007].
- UN Security Council, 2004: Resolution 1559, 2 September, 2004, New York, <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N04/498/92/PDF/N0449892.pdf?OpenElement> [Zugriff: 22.03.2007].
- United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA), Public Information Office, 2007: "UNRWA in Figures", Figures as of 30 June, 2007 (inoffizielles Dokument), Gaza City, <http://www.un.org/unrwa/publications/pdf/uif-june07.pdf> [Zugriff: 28.09.2007].

## Sekundärliteratur:

- Abukhalil, As´ad, 1994: Determinants and Characteristics of Syrian Policy in Lebanon, in: Collings, Deirdre (Hrsg.): *Peace for Lebanon? From War to Reconstruction*, Boulder/London, S. 123-135.
- Amnesty International, 1997: *Lebanon: Human Rights Developments and Violations*, [http://web.amnesty.org/library/pdf/MDE180191997ENGLISH/\\$File/MDE1801997.pdf](http://web.amnesty.org/library/pdf/MDE180191997ENGLISH/$File/MDE1801997.pdf) [Zugriff: 01.05.2007].
- Amnesty International, 2004: Samir Gea´gea´ and Jirjis al-Khuri: Torture and unfair trial, <http://web.amnesty.org/library/Index/ENGMDE180032004?open&of=ENG-LBN> [Zugriff: 01.05.2007].
- Asseburg, Muriel, 2006a: Internationale Truppen für den Libanon? Nachhaltige Stabilisierung bedarf einer politischen Konfliktregelung, SWP-Aktuell, Nr. 35, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin.
- Asseburg, Muriel, 2006b: Wie weiter nach der Waffenruhe? „UNIFIL plus“ muss in einen Friedensprozess eingebunden werden, in: *Internationale Politik*, September 2006, S. 102-106.
- Azar, Fabiola/Mullet, Etienne, 2002: Muslims and Christians in Lebanon: Common Views on Political Issues, in: *Journal of Peace Research*, Vol. 39, No. 6, S. 735-746.
- Belloncle, Edouard, 2006: Prospects of Security Sector Reform in Lebanon, in: *Journal of Security Sector Management*, Vol. 4, Nr. 4, <http://www.ssronline.org/jofssm/index.cfm?iss=14&pre=true> [Zugriff: 06.07.2007].
- Bertelsmann-Stiftung (Hrsg.), 2005: Bertelsmann Transformation Index 2006, Ländergutachten: Libanon, Gütersloh, <http://www.bertelsmann-transformation-index.de/fileadmin/pdf/en/2006/MiddleEastAndNorthernAfrica/Lebanon.pdf> [Zugriff: 01.07.2005].
- Beydoun, Ahmad, 2003: A Note on Confessionalism, in: Hanf, Theodor/Salam, Nawaf (Hrsg.): *Lebanon in Limbo. Postwar Society and State in an Uncertain Regional Environment*, Baden-Baden, S. 75-86.
- Bickel, Markus, 2006: Aufbau Süd. Von der Nachkriegssituation im Libanon profitiert ausgerechnet die Hisbollah, in: *Informationszentrum 3. Welt*, Nr. 296, S. 4-6.
- Birringer, Thomas, 2006: Zwischen Scherbenhaufen und Neubeginn. Der Nahostkonflikt nach der Libanonkrise, in: Konrad Adenauer Stiftung (Hrsg.): *KAS-Auslandsinformationen*, Heft 9, S. 44-60.
- Boustany, Katia, 1994: *Le conflit intraétatique au Liban. Problèmes de maintien de la paix*, Bruxelles.
- Braune, Ines, 2005: Die Journalistenverbände in Jordanien und im Libanon – ein Teil der Zivilgesellschaft?, *Hamburger Beiträge*, Deutsches Orient Institut, Hamburg.
- Calic, Marie-Janine/Perthes, Volker, 1995: Krieg und Konfliktlösung in Bosnien und Libanon: ein Strukturvergleich, in: *Internationale Politik und Gesellschaft*, Heft 2, S. 141-156.
- Choucair, Julia, 2006: *Lebanon: Finding a Path from Deadlock to Democracy*, Carnegie Papers, Middle East Series, Nr. 64, Januar 2006, Carnegie Endowment for International Peace, Washington, D.C.
- Cordesman, Anthony, 2006: *Lebanese Security and the Hezbollah*, Working Draft, revised: July 14, 2006, Center for Strategic and International Studies, Washington, D.C., [http://www.csis.org/media/csis/pubs/060714\\_lebanese\\_security.pdf](http://www.csis.org/media/csis/pubs/060714_lebanese_security.pdf) [Zugriff: 20.06.2007].
- Corm, Georges, 1990: Liban: crise endogène ou crise régionale, in: Balta, Paul/Corm, Georges: *L´avenir du Liban dans le contexte régional et international*, Paris, S. 13-26.
- Cousens, Elizabeth M./Kumar, Chetan (with Karin Wermester) (Hrsg.), 2000: *Peacebuilding as Politics. Cultivating Peace in Fragile Societies*, Boulder/London.
- Dingel, Eva, 2007: Libanon: Dramatische Zuspitzung der Regierungskrise, SWP-Aktuell, Nr. 7, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin.
- Dupont, Hubert (Pseud.), 1999: La nouvelle armée libanaise. Instrument du pouvoir ou acteur politique?, in: *Confluences Méditerranée*, Nr. 29, S. 57-71.

- Eden-Fleig, Wiebke, 2007: Libanon: Politische Krise ohne Ende, GIGA Focus, Nr. 8, German Institute of Global and Area Studies, Institut für Nahost-Studien, Hamburg.
- El-Gemayel, Antoine (Hrsg.), 1985: The Lebanese Legal System, Vol. I und II, Washington, D.C.
- El-Husseini, Rola, 2002: Geschlossene Gesellschaft: Libanons Nachkriegselite, in: Perthes, Volker (Hrsg.): Elitenwandel in der arabischen Welt, SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, S. 138-155.
- El-Khazen, Farid, 2000: The Breakdown of the State in Lebanon 1967-1976, Cambridge, Mass.
- El-Khazen, Farid, 2003: Political Parties in Postwar Lebanon: Parties in Search of Partisans, in: Middle East Journal, Vol. 57, No. 4, S. 605-624.
- El-Natour, Souheil, 2003: Les réfugiés palestiniens, in: Confluences Méditerranée, Nr. 47, S. 111-122.
- Endres, Jürgen, 2000: Vom „Monopoly“ privatisierter Gewalt zum Gewaltmonopol? Formen der Gewaltordnung im Libanon nach 1975, in: Leviathan, Band 28, Heft 2, S. 221-234.
- Endres, Jürgen, 2006: Das Milizsystem des Libanon, in: Bakonyi, Jutta/Hensell, Stephan/Siegelberg, Jens (Hrsg.): Gewaltordnungen bewaffneter Gruppen, Baden-Baden, S. 204-214.
- Faris, Hani A., 1994: The Failure of Peacemaking in Lebanon 1975-1989, in: Collings, Deirdre (Hrsg.): Peace for Lebanon? From War to Reconstruction, Boulder/London, S. 17-30.
- Ferdowsi, Mir A., 2007: Peacebuilding: Konzeptionelle Grundlagen, praktische Probleme, in: Politische Studien 411, 58. Jg., Nr. 1-2, S. 38-48.
- Ferdowsi, Mir A./Matthies, Volker, 2003a: Kriege, Kriegsbeendigung und Friedenskonsolidierung, in: Ferdowsi, Mir A./Matthies, Volker (Hrsg.): Den Frieden Gewinnen. Konsolidierung von Friedensprozessen in Nachkriegsgesellschaften. EINE Welt-Reihe Band 15, herausgegeben von der Stiftung Entwicklung und Frieden, Bonn, S. 14-40.
- Ferdowsi, Mir A./Matthies, Volker, 2003b: Zentrale Problemdimensionen der Friedenskonsolidierung und ihre konstruktive Bearbeitung, in: Ferdowsi, Mir A./Matthies, Volker (Hrsg.): Den Frieden Gewinnen. Konsolidierung von Friedensprozessen in Nachkriegsgesellschaften. EINE Welt-Reihe Band 15, herausgegeben von der Stiftung Entwicklung und Frieden, Bonn, S. 322-357.
- Foda, Fodia, 1995: Die Palästinenser im Libanon: Zukunft ungewiß, in: INAMO, Nr. 3, S. 23-27.
- Galtung, Johan, 1971: Gewalt, Frieden und Friedensforschung, in: Senghaas, Dieter (Hrsg.): Kritische Friedensforschung, Frankfurt am Main, S. 55-104.
- Galtung, Johan, 1975: Three Approaches to Peace: Peacekeeping, Peacemaking and Peacebuilding, in: Galtung, Johan: Peace, War and Defence: Essays in Peace Research, Vol. 2, Copenhagen, S. 240-304.
- Gaspard, Toufic, 2004: A Political Economy of Lebanon, 1948-2002. The Limits of Laissez-faire, Leiden/Boston.
- Gaub, Florence, 2007: Multi-Ethnic Armies in the Aftermath of Civil War: Lessons Learned from Lebanon, in: Defence Studies, Vol. 7, No. 1, S. 5-20.
- Gendzier, Irene, 2006: Export von Tod statt Demokratie: Die US-Außenpolitik im Libanon, in: INAMO, Nr. 48, S. 42-49.
- Gerges, Fawaz A., 2001: Israel's Retreat from South Lebanon: Internal and External Implications, in: Middle East Policy, Vol. 8, No. 1, S. 106-116.
- Hanf, Theodor, 1988: Libanon-Konflikt, in: Steinbach, Udo/Robert, Rüdiger (Hrsg.): Der Nahe und Mittlere Osten: Gesellschaft, Wirtschaft, Geschichte, Kultur, Band 1, Opladen, S. 663-679.
- Hanf, Theodor, 1990: Koexistenz im Krieg. Staatszerfall und Entstehen einer Nation im Libanon, Baden-Baden.
- Hanf, Theodor (Hrsg.), 1999: Dealing with Difference. Religion, Ethnicity, and Politics: Comparing Cases and Concepts, Baden-Baden.

- Hanrath, Jan, 2007: Der Libanon zwischen Krieg und Dauerkrise, in: Schoch, Bruno/Heinemann-Grüder, Andreas/Hippler, Jochen/Weingardt, Markus/Mutz, Reinhard (Hrsg.): Friedensgutachten 2007, Münster, S. 149-159.
- Harik, Iliya, 2003: Toward a New Perspective on Secularism in Multicultural Societies, in: Hanf, Theodor/Salam, Nawaf (Hrsg.): Lebanon in Limbo. Postwar Society and State in an Uncertain Regional Environment, Baden-Baden, S. 7-37.
- Heller, Mark, 1996: Les options israéliennes au Liban, in: Kodmani-Darwish, Bassma/Chartouni-Dubarry, May (Hrsg.): Le Liban ou les dérives du processus de paix, Les notes de l'ifri, Nr. 1, Institut français des relations internationales, Paris, S. 59-63.
- Hildebrandt, Thomas, 2005: Die Ermordung des ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafiq al-Hariri im Februar 2005. Die Folgen für libanesisches Innenpolitik und die syrisch-libanesischen Beziehungen. DOI-Focus, Nr. 22, Deutsches Orient-Institut Hamburg.
- Hippler, Jochen, 2006: Konfliktanalyse Libanon, Gruppe Friedensentwicklung, Dezember 2006, Duisburg, <http://www.jochen-hippler.de/> [Zugriff: 01.06.2007].
- Houri, Omar, 2005: Verfassungsgerichtsbarkeit in Ägypten, im Libanon und in Syrien im Vergleich mit Deutschland, Berlin.
- Hudson, Michael, 1994: Lebanon's U.S. Connection in the New World Order, in: Collings, Deirdre (Hrsg.): Peace for Lebanon? From War to Reconstruction, Boulder/London, S. 137-148.
- Huth, Martin, 2007: Libanon – Ansätze zur Stabilisierung, in: Asseburg, Muriel (Hrsg.): Regionale (Neu-)Ordnung im Nahen und Mittleren Osten und die Rolle externer Akteure, SWP-Studie S 7, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, S. 13-16.
- International Institute for Strategic Studies, 1991: The Military Balance 1991-1992, London.
- International Institute for Strategic Studies, 2007: The Military Balance 2007, London.
- Jeong, Ho-Wong, 2005: Peacebuilding in postconflict societies. Strategy and Process, Boulder, u.a.
- Karam, Karam, 2006: Le mouvement civil au Liban. Revendications, protestations et mobilisations associatives dans l'après-guerre, Paris.
- Kassir, Samir, 2000: Dix ans après, comment ne pas réconcilier une société divisée?, in: Monde Arabe. Maghreb-Machrek, Numéro spécial: Le Liban dix ans après la guerre, Nr. 169, S. 6-22.
- Kassir, Samir, 2003: A Polity in an Uncertain Regional Environment, in: Hanf, Theodor/Salam, Nawaf (Hrsg.): Lebanon in Limbo. Postwar Society and State in an Uncertain Regional Environment, Baden-Baden, S. 87-106.
- Khalaf, Samir, 1991: Ties That Bind: Sectarian Loyalties and the Revival of Pluralism in Lebanon, in: The Beirut Review, Vol. 1, No. 1, S. 32-62.
- Khalaf, Samir, 2003: On Roots and Routes: The Reassertion of Primordial Loyalties, in: Hanf, Theodor/Salam, Nawaf (Hrsg.): Lebanon in Limbo. Postwar Society and State in an Uncertain Regional Environment, Baden-Baden, S. 107-141.
- Khashan, Hilal/Haddad, Simon, 2003: Lebanon's Dramatic 2000 Parliamentary Elections: The Swooping Return of Rafiq Hariri, in: Journal of South Asian and Middle Eastern Studies, Vol. 26, No. 3, S. 1-22.
- Kiwan, Fadia, 1993: The formation of Lebanese civil society, in: The Beirut Review, Vol. 6, No. 6, S. 69-74.
- Kiwan, Fadia, 2003: Consolidation ou recomposition de la société civile d'après-guerre?, in: Confluences Méditerranée, Nr. 47, S. 67-78.
- Knudsen, Are, 2005: Precarious peacebuilding. Post-war Lebanon, 1990-2005, CMI-Working Paper No. 12, Chr. Michelsen Institute, Bergen, <http://www.cmi.no/publications/2005/wp/wp2005-12.pdf> [Zugriff: 01.06.2007].
- Koch, Cordelia, 2002: Zwischen Zusammenschluss und Ausschluss: Von der konkurrenz- zur konkordanzdemokratischen Verfassung im Libanon, Beirut Blätter 10-11 (2002-2003), S. 155-160.
- Koch, Cordelia, 2004: Das Ende der Koexistenz im Libanon?, in: Verfassung und Recht in Übersee, 37. Jg., S. 105-132.

- Koekenbier, Pieter, 2005: Multi-Ethnic Armies: Lebanese Lessons and Iraqi Implications, Middle East Series 05/31, Conflict Studies Research Center, Camberley, <http://www.defac.ac.uk/colleges/csdc/document-listings/middle-east/> [Zugriff: 01.05.2007].
- Krayem, Hassan, 1997: The Lebanese Civil War and the Taif Agreement, in: Salem, Paul (Hrsg.): Conflict Resolution in the Arab World: Selected Essays, S. 411-435.
- Krayem, Hassan/Osseiran, Ghia, 2005: Lebanon, in: Faath, Sigrid (Hrsg.): Demokratisierung durch externen Druck? Perspektiven politischen Wandels in Nordafrika/Nahost, Deutsches Orient Institut, Hamburg, S. 359-406.
- Kreidler, Corinna, 1995: Schwerter zu Pflugscharen – Zur Demobilisierung und Reintegration ehemaliger Kombattantinnen und Kombattanten, in: Matthies, Volker (Hrsg.): Vom Krieg zum Frieden. Kriegsbeendigung und Friedenskonsolidierung, Bremen, S. 83-109.
- Kropf, Annika, 2007: Oppositionsbewegungen im Libanon. Zwischen Systemerhalt und Systemveränderung, Frankfurt am Main.
- Lebanese Center for Policy Studies, 1996a: Playing the Army against the Labor, in: The Lebanon Report, No. 1, <http://www.lcps-lebanon.org/web04/english/publications/periodicals/ireport/army.html> [Zugriff: 01.05.2007].
- Lebanese Center for Policy Studies, 1996b: The Costs of Grapes of Wrath, in: The Lebanon Report, No. 2, [http://www.lcps-lebanon.org/pub/tlr/96/sum96/grapes\\_wrath\\_cost.html](http://www.lcps-lebanon.org/pub/tlr/96/sum96/grapes_wrath_cost.html) [Zugriff: 01.05.2007].
- Maila, Joseph, 1991a: L'accord de Taëf deux ans après, in: Les Cahiers de L'Orient, Nr. 24, S. 13-69.
- Maila, Joseph, 1991b: Le traité de fraternité: une analyse, in: Les Cahiers de L'Orient, Nr. 24, S. 75-88.
- Maila, Joseph, 1994: The Ta'if Accord: An Evaluation, in: Collings, Deirdre (Hrsg.): Peace for Lebanon? From War to Reconstruction, Boulder/London, S. 31-44.
- Mansfield, Edward D./Snyder, Jack, 2001: Democratic Transitions and War. From Napoleon to the Millennium's End, in: Crocker, Chester/Hampson, Fen Osler/Aall, Pamela (Hrsg.): Turbulent Peace. The Challenges of Managing International Conflict, Washington, D.C., S. 113-126.
- Matthies, Volker, 1995: Der Transformationsprozeß vom Krieg zum Frieden – ein vernachlässigtes Forschungsfeld, in: Matthies, Volker (Hrsg.): Vom Krieg zum Frieden. Kriegsbeendigung und Friedenskonsolidierung, Bremen, S. 8-38.
- Matthies, Volker, 2004: Krisenprävention und Friedenskonsolidierung, in: Ferdowsi, Mir A. (Hrsg.): Sicherheit und Frieden zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Konzeptionen – Akteure – Regionen, 3. aktualisierte und erweiterte Auflage, Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München, S. 151-174.
- Mehler, Andreas, 2002: Structural Stability: meaning, scope and use in an African context, in: Afrika Spektrum, 37. Jg., Nr. 1, S. 5-25.
- Messarra, Antoine Nasri, 1986: Les chances de survie du système consociatif libanais. D'une consociation sauvage à un modèle consociatif rationalisé, in: Hanf, Theodor/Messarra, Antoine/Reinstrom, Hinrich (Hrsg.): La société de concordance. Approche comparative, Beirut, S. 105-150.
- Meyer, Berthold, 2007: Die maritime Task Force – eine Farce. Warum das Nahost-Quartett auch beim israelisch-libanesischen Konflikt gefordert ist, Standpunkte / Beiträge zum demokratischen Frieden, Nr. 1, Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung.
- Miall, Hugh/Ransbotham, Oliver/Woodhouse, Tom, 1999: Contemporary Conflict Resolution: The Prevention, Management and Transition of Deadly Conflicts, Cambridge/Oxford.
- Mohns, Erik, 2005: Die Hizbollah – Chancen und Hindernisse bei der Transformation einer Guerilla in eine politische Bewegung in der libanesischen Nachkriegsgesellschaft, Arbeitspapier zu Problemen der Internationalen Politik und der Entwicklungsländerforschung, Nr. 38, Forschungsstelle Dritte Welt am Geschwister-Scholl-Institut für Politische Wissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München.

- Moukheiber, Ghassan, 2000: La justice, instrument du pouvoir politique, in: Monde Arabe. Maghreb-Machrek, Numéro spécial: Le Liban dix ans après la guerre, Nr. 169, S. 80-86.
- Najem, Tom, 2003: Lebanon and Europe: The Foreign Policy of a Penetrated State, in: The Review of International Affairs, Vol. 3, No. 2, S. 209-231.
- Nassif, Nicolas, 2000: Les élections législatives de l'été 2000, in: Monde Arabe. Maghreb-Machrek, Numéro spécial: Le Liban dix ans après la guerre, Nr. 169, S. 116-123.
- Norton, August Richard, 1991: Lebanon after Ta'if: Is the civil war over?, in: Middle East Journal, Vol. 45, No. 3, S. 457-473.
- Norton, August Richard, 1996: Israël pris au piège de la "zone d'insécurité", in: Kodmani-Darwish, Bassma/Chartouni-Dubarry, May (Hrsg.): Le Liban ou les dérives du processus de paix, Les notes de l'ifri, Nr. 1, Institut français des relations internationales, Paris, S. 41-46.
- Norton, August Richard, 1998: Hizballah: from radicalism to pragmatism?, in: Middle East Policy, Vol. 5, No. 4, S. 147-158.
- Norton, August, Richard, 2007: Hezbollah. A Short History, Princeton/Oxford.
- Norton, August Richard/Schwedler, Jillian, 2004: Swiss Soldiers, Ta'if Clocks, and Early Elections: Toward a Happy Ending?, in: Collings, Deirdre (Hrsg.): Peace for Lebanon? From War to Reconstruction, Boulder/London, S. 45-68.
- Ostry, Hardy, 2005: Die Kunst der Machtverteilung – der Libanon nach den Wahlen, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.): KAS-Auslandsinformationen, Heft 8, S. 82-94.
- Paris, Roland, 2004: At War's End. Building Peace After Civil Conflict, Cambridge.
- Peretz, Don, 1994: Israel's Foreign Policy Objectives in Lebanon: A Historical Overview, in: Collings, Deirdre (Hrsg.): Peace for Lebanon? From War to Reconstruction, Boulder/London, S. 109-122.
- Perthes, Volker, 1992: Problems with peace: post-war politics and parliamentary elections in Lebanon, in: Orient, 33. Jg., Heft 3, S. 409-432.
- Perthes, Volker, 1994: Der Libanon nach dem Bürgerkrieg: Von Ta'if zum gesellschaftlichen Konsens?, Baden-Baden.
- Perthes, Volker, 1995: Wie definiert man eine Nation? Identitätssuche und Staatsaufbau im Libanon, in: INAMO-Beiträge, Nr. 2, S. 9-13.
- Perthes, Volker, 1996: La Syrie au Liban: une domination réversible, in: Kodmani-Darwish, Bassma/Chartouni-Dubarry, May (Hrsg.): Le Liban ou les dérives du processus de paix, Les notes de l'ifri, Nr. 1, Institut français des relations internationales, Paris, S. 36-40.
- Perthes, Volker, 1997a: Libanons Parlamentswahlen von 1996: die Akzeptanz des Faktischen, in: Orient, 38. Jg., Heft 2, S. 311-336.
- Perthes, Volker, 1997b: Syrian Involvement in Lebanon, in: Middle East Report: Lebanon and Syria. The Geopolitics of Change, No. 203, S. 18.
- Perthes, Volker, 1997c: Vom Bürgerkrieg zur Normalität? Der Libanon versucht sich neu zu erfinden, in: Matthies, Volker (Hrsg.): Der gelungene Frieden. Beispiele und Bedingungen erfolgreicher friedlicher Konfliktbearbeitung, EINE Welt-Reihe Band 4, herausgegeben von der Stiftung Entwicklung und Frieden, Bonn, S. 203-219.
- Perthes, Volker, 1998: Libanon: „Regulierungsreife“ und Nachkriegskonflikte, in: Krumwiede, Heinrich-W./Waldmann, Peter (Hrsg.): Bürgerkriege: Folgen und Regulierungsmöglichkeiten, Baden-Baden, S. 157-169.
- Perthes, Volker, 1999: Vom Harirismus zur Ära Lahoud: A Tale of Two Regimes, in: Libanon: 10 Jahre nach dem Bürgerkrieg, INAMO, 5. Jg., Nr. 20, S. 29-34.
- Perthes, Volker, 2000a: Wege zum zivilen Frieden. Nachbürgerkriegssituationen im Vergleich, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 4, S. 445-455.
- Perthes, Volker, 2000b: Nach Israels Rückzug aus dem Libanon und Asads Tod: Chancen für eine positive Dynamik?, SWP-Aktuell, Nr. 57, Stiftung Wissenschaft und Politik, Ebenhausen.
- Perthes, Volker, 2003: Libanon: Stabilisierung durch Rekonstruktion des Staates, in: Ferdowsi, Mir A./Matthies, Volker (Hrsg.): Den Frieden Gewinnen. Konsolidierung von

- Friedensprozessen in Nachkriegsgesellschaften. EINE Welt-Reihe Band 15, herausgegeben von der Stiftung Entwicklung und Frieden, Bonn, S. 94-117.
- Perthes, Volker, 2005: Geheime Gärten. Die neue arabische Welt, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn.
- Perthes, Volker, 2006a: Das Land in der Ecke. Vor dem Treffen der EU-Außenminister: Wer Syrien weiter ignoriert, der schadet auch seinen eigenen Interessen, in: Süddeutsche Zeitung, 17. Oktober 2006, S. 2.
- Perthes, Volker, 2006b: Leichtmatrosen auf hoher See, in: Die Tageszeitung, 27. Oktober 2006, S. 11.
- Petran, Tabitha, 1987: The struggle over Lebanon, New York.
- Picard, Elizabeth, 1996: Lebanon. A Shattered Country. Myths and Realities of the Wars in Lebanon, New York/London.
- Picard, Elizabeth, 1999: The Demobilization of the Lebanese Militias, Prospects for Lebanon Series, No. 9, Centre for Lebanese Studies, Oxford.
- Rabinovich, Itamar, 1985: The war for Lebanon, 1970-1985, 2. überarbeitete Auflage, Ithaca/London.
- Reiber, Tatjana, 2005: Democratisation after Civil Wars: Trigger for Violence or Means for Peacebuilding?, Schriftenreihe zur Internationalen Politik, Universität der Bundeswehr München, Institut für Internationale Politik, Sicherheitspolitik, Wehr- und Völkerrecht.
- Rittberger, Volker, 2005: Friedenskonsolidierung in der Konfliktnachfolgezeit: Handlungsoptionen und Risiken beim Aufbau stabiler Friedensordnungen, in: Die Friedens-Warte, Band 80, Heft 1-2, S. 13-16.
- Rosiny, Stephan, 2006: Wettlauf zwischen Hase und Igel. Kampf um die Sympathien der Libanesen, in: der Überblick, Nr. 4, S. 46-49.
- Rotter, Gernot, 1986: Die Milizialisierung des Libanon, in: Saeculum, Band 37, S. 192-198.
- Salim Safi, Walid, 2003: La disparité socio-économique comme facteur de désintégration?, in: Confluences Méditerranée, Nr. 49, S. 57-65.
- Salam, Nawaf, 1993: Deconfessionalizing the Call for Deconfessionalization, in: The Beirut Review, No. 6, S. 75-78.
- Salam, Nawaf, 2003: Taif revisited, in: Hanf, Theodor/Salam, Nawaf (Hrsg.): Lebanon in Limbo. Postwar Society and State in an Uncertain Regional Environment, Baden-Baden, S. 39-52.
- Salem, Paul, 1991: Two Years of Living Dangerously. General Awn and the precarious rise of Lebanon's Second Republic, in: The Beirut Review, Vol. 1, No. 1, S. 62-87.
- Salem, Paul, 2006: Electoral Law Reform in Lebanon. The Experience and Recommendations of the National Commission, in: Arab Reform Initiative (Hrsg.): Arab Reform Brief, No. 10, [http://www.arab-reform.net/IMG/pdf/Electoral\\_Law\\_Reform\\_in\\_Lebanon\\_Paul\\_Salem\\_en.pdf](http://www.arab-reform.net/IMG/pdf/Electoral_Law_Reform_in_Lebanon_Paul_Salem_en.pdf) [Zugriff: 06.07.2007].
- Salibi, Kamal S., 1976: Crossroads to civil war. Lebanon 1958-1976, Delmar.
- Salibi, Kamal, 1988: A house of many mansions. The history of Lebanon reconsidered, Berkeley.
- Sayigh, Rosemary, 1997: Palästinenser im Libanon: Die (Auf-)Lösung des Flüchtlingsproblems, in: Ofteringer, Ronald (Hrsg.): Palästinensische Flüchtlinge und der Friedensprozess. Palästinenser im Libanon, Berlin, S. 15-35.
- Scheffler, Thomas, 1996: Abschied vom Konfessionalismus? Die Parlamentswahlen im Libanon, in: INAMO, Nr. 8, S. 31-34.
- Scheffler, Thomas, 2003: Religious Communalism and Democratization: The Development of Electoral Law in Lebanon, in: Orient, 44. Jg., Heft 1, S. 15-37.
- Schiegl, Florian, 2007: Syriens Politik im Libanon (1975-2005): Auswirkungen der Besatzung auf Land und Region, Saarbrücken.
- Schlicht, Alfred, 1986: Libanon. Zwischen Bürgerkrieg und internationalem Konflikt, Arbeitspapiere zur Internationalen Politik, Band 40, Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik, Bonn.
- Schmidt, Manfred G., 2000: Demokratietheorien, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, Opladen.

- Schnabel, Albrecht/Ehrhardt, Hans-Georg, 2005: Post-conflict societies and the military: Challenges and problems of security sector reform, in: Schnabel, Albrecht/Ehrhardt, Hans-Georg (Hrsg.): Security sector reform and post-conflict peacebuilding, New York, S. 1-16.
- Schneckener, Ulrich, 2002: Making Power-Sharing Work: Lessons from Successes and Failures in Ethnic Conflict Regulation, in: Journal of Peace Research, 39. Jg., Nr. 2, S. 203-228.
- Schneckener, Ulrich, 2003: Warum manche den Frieden nicht wollen? Eine Soziologie der „Störenfriede“. Diskussionspapier der Forschungsgruppe Globale Fragen, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin.
- Schneckener, Ulrich, 2005: Frieden Machen: Peacebuilding und peacebuilder, in: Die Friedens-Warte, Band 80, Heft 1-2, S. 17-39.
- Schulze, Kirsten, 2002: Israeli-Lebanese Relations. A Future Imperfect?, in: Ellis, Kail (Hrsg.): Lebanon's Second Republic. Prospects for the Twenty-first Century, Gainesville, S. 52-77.
- Stedman, Stephen, 1997: Spoiler Problems in Peace Processes, in: International Security, Vol. 22, No. 2, S. 5-53.
- Stedman, Stephen, 2001: International Implementation of Peace Agreements in Civil Wars: Findings from Study of Sixteen Cases, in: Crocker, Chester/Hampson, Fen Osler/Aall, Pamela (Hrsg.): Turbulent Peace. The Challenges of Managing International Conflict, Washington, D.C., S. 737-752.
- Suleiman, Jaber, 1999: The Current Political, Organizational and Security Situation in the Palestinian Refugee Camps of Lebanon, in: Journal of Palestine Studies, Vol. 29, No. 1, S. 66-80.
- Takieddine, Suleiman, 2004: An independent judiciary for a better justice, in: Salam, Nawaf (Hrsg.): Options for Lebanon, London, S. 23-49.
- Tetzlaff, Rainer, 2003: Kein Abschied vom Leviathan. Thesen über De-Globalisierung, Regression, Staatszerfall und die Notwendigkeit zur politischen Zivilisierung des entfeselten Kapitalismus (SEF-Symposium: Nation-Building im Globalisierungsprozess. Ein Beitrag zu regionaler Stabilität und globaler Sicherheit?, Bonn 10.-11. Dezember 2002), in: epd-Entwicklungspolitik, Nr. 1-2, S. 28-30.
- Wunder, Simon, 2007: Israel – Libanon – Palästina. Der Zweite Libanonkrieg und der Israel-Palästina-Konflikt 2006, Berlin.
- World Bank – Legal Vice Presidency, 2003: Lebanon. Legal and Judicial Sector Assessment, Working Paper, Report No. 32144, Washington, D.C., [http://www-wds.worldbank.org/external/default/WDSContentServer/WDSP/IB/2005/04/20/000090341\\_20050420134942/Rendered/PDF/321440LE0Legal010judicial0.pdf](http://www-wds.worldbank.org/external/default/WDSContentServer/WDSP/IB/2005/04/20/000090341_20050420134942/Rendered/PDF/321440LE0Legal010judicial0.pdf) [Zugriff: 03.05.2007].
- Zahar, Marie-Joëlle, 2002: Peace by Unconventional Means: Lebanon's Ta'if Agreement, in: Stedman, Stephen John/Rothchild, Donald/Cousens, Elizabeth (Hrsg.): Ending civil wars: the implementation of peace agreements, Boulder/Colorado, S. 567-597.
- Zahar, Marie-Joëlle, 2005: Power Sharing in Lebanon: Foreign Protectors, Domestic Peace and Democratic Failure, in: Roeder, Philip/Rothchild, Donald (Hrsg.): Sustainable Peace. Power and Democracy after Civil Wars, Ithaca/London, S. 219-240.
- Zartman, I. William, 1991: Conflict and Resolution: Contest, Cost, and Change, in: The Annals of the American Academy of Political and Social Science, November, No. 518, S. 11-22.
- Zeeuw, Jeroen de, 2001: Building Peace in War-Torn Societies: From Concept to Strategy, Research Project on "Rehabilitation, Sustainable Peace and Development", Netherlands Institute of International Relations "Clingendael", Conflict Research Unit, August, The Hague.